OECD-Kodizes der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der laufenden unsichtbaren Operationen

Leitfaden für den Benutzer



OECD
OECDPUBLISHING

OECD-Kodizes der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der laufenden unsichtbaren Operationen

LEITFADEN FÜR DEN BENUTZER

OECD

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

ORGANISATION FÜR WIRTSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND ENTWICKLUNG

Gemäß Artikel 1 des am 14. Dezember 1960 in Paris unterzeichneten und am 30. September 1961 in Kraft getretenen Übereinkommens fördert die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eine Politik, die darauf gerichtet ist:

- in den Mitgliedstaaten unter Wahrung der finanziellen Stabilität eine optimale Wirtschaftsentwicklung und Beschäftigung sowie einen steigenden Lebensstandard zu erreichen und dadurch zur Entwicklung der Weltwirtschaft beizutragen;
- in den Mitglied- und Nichtmitgliedstaaten, die in wirtschaftlicher Entwicklung begriffen sind, zu einem gesunden wirtschaftlichen Wachstum beizutragen; und
- im Einklang mit internationalen Verpflichtungen auf multilateraler und nicht diskriminierender Grundlage zur Ausweitung des Welthandels beizutragen.

Die Gründungsmitglieder der OECD sind: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten. Folgende Staaten wurden zu den nachstehend genannten Daten Mitglieder der OECD: Japan (28. April 1964), Finnland (28. Januar 1969), Australien (7. Juni 1971), Neuseeland (29. Mai 1973), Mexiko (18. Mai 1994), die Tschechische Republik (21. Dezember 1995), Ungarn (7. Mai 1996), Polen (22. November 1996), Korea (12. Dezember 1996) und die Slowakische Republik (14. Dezember 2000). Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nimmt an den Tätigkeiten der OECD teil (Artikel 13 des Übereinkommens über die OECD).

Originalfassungen veröffentlicht unter dem Titel:

OECD Codes of Liberalisation of Capital Movements and of Current Invisible Operations

USER'S GUIDE

Codes de l'OCDE de la libéralisation des mouvements de capitaux et des opérations invisibles courantes

GUIDE DE RÉFÉRENCE

© OECD 2005

Genehmigungen zum Nachdruck von Teilen dieses Werks für nichtkommerzielle Zwecke oder zur Verwendung im Unterricht sind einzuholen beim Centre français d'exploitation du droit de copie (CFC), 20, rue des Grands-Augustins, 75006 Paris, Frankreich, Tel: (33-1) 44 07 47 70, Fax: (33-1) 46 34 67 19. Dies gilt für alle Länder mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, wo das Copyright Clearance Center Inc. (CCC), Customer Service, Tel: (508)750-8400, 222 Rosewood Drive, Danvers, MA 01923, USA oder CCC online: *www.copyright.com* die entsprechenden Genehmigungen erteilt. Alle sonstigen Anträge auf Überlassung von Nachdruck- oder Übersetzungsrechten für das gesamte Dokument oder Teile davon sind zu richten an: OECD Publications, 2, rue André-Pascal, 75775 Paris Cedex 16, Frankreich.

VORWORT

Seit ihrer Gründung im Jahre 1961 gehört es zu den Aufgaben der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), ihre Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Freizügigkeit des internationalen Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie die schrittweise Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu fördern. Dieses Ziel, das im Übereinkommen über die OECD niedergelegt ist, findet – im Hinblick auf Dienstleistungen und Kapitalverkehr – seinen konkreten Ausdruck im Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs einerseits und im Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen andererseits.

Dieser Benutzerleitfaden ist dazu gedacht, zu einem besseren Verständnis der Grundsätze und Verfahren der OECD-Kodizes beizutragen. Er erläutert ferner ausführlich den Geltungsbereich der Kodizes und kann somit deren Benutzern als Orientierungshilfe dienen.

Der vom Rat der OECD zur Veröffentlichung freigegebene Leitfaden stützt sich auf Kapitel II, III, IV und V der *Einführung in die OECD-Kodizes der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der laufenden unsichtbaren Operationen*, OECD (1995). Der Inhalt wurde jedoch aktualisiert und, aufbauend auf den Arbeiten des Ausschusses im Zeitraum 1995-2002, um zusätzliche Interpretationen und erläuternde Kommentare ergänzt.

Weitere Informationen über die Kodizes können folgenden Quellen entnommen werden:

- *OECD-Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs*, OECD (2003) enthält den vollständigen Text des Kodex und berücksichtigt sämtliche Veränderungen in den Positionen der Mitgliedstaaten bis zum 27. März 2003. Er ist das Referenzdokument, das über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Kodex und den von jedem Mitgliedstaat beim Kapitalverkehr erreichten Liberalisierungsgrad informiert.
- *Forty Years' Experience with the OECD Code of Liberalisation of Capital Movements*, OECD (2002), zieht eine Bilanz des Liberalisierungsprozesses, der sich im Laufe der Zeit in den einzelnen OECD-Mitgliedstaaten vollzogen hat.
- Die OECD-Website für die Instrumente bezüglich internationaler Investitionen lautet: *www.oecd.org/daf/investment/instruments*.

© OECD 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I **Überblick über die OECD-Liberalisierungskodizes**

Einleitung 7
Worum geht es bei den Kodizes und wie sind sie strukturiert? 8
Welche internationalen Transaktionen fallen in den Geltungsbereich der Kodizes? 9
Welches sind die wichtigsten Grundsätze der Kodizes? 10
Haben alle Länder die gleichen Verpflichtungen im Rahmen der Kodizes? 13
Wer überwacht die Anwendung der Kodizes? 13
Wem kommt die im Rahmen der Kodizes erreichte Liberalisierung zugute? ... 15
Wie fügen sich die Kodizes in die EU-Verordnungen ein? 15
In welchem Verhältnis stehen die Kodizes zu den WTO-Übereinkommen? ... 16
Was ist mit den Kodizes bislang erreicht worden? 18
Welche Aussichten bestehen für die Kodizes in einer sich wandelnden Welt? .. 18

Teil II **Erläuternde Kommentare**

Einleitung 19
Abschnitt 1 Die Artikel der Kodizes 22
Abschnitt 2 Anhänge zu den Kodizes: Auflistung der Operationen 63
2.1 In den Geltungsbereich des Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs fallenden Operationen 64
2.2 In den Geltungsbereich des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen fallenden Operationen 91

Anlage Vergleichende Darstellung der Vorkehrungen der OECD- Kodizes und der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) 132

© OECD 2005

Teil 1

ÜBERBLICK ÜBER DIE OECD-LIBERALISIERUNGSKODIZES

Einleitung

Der grenzüberschreitende freie Verkehr von Kapital, Investitionen und Dienstleistungen ist ein Motor für Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Entwicklung. Er fördert den Wettbewerb und die wirtschaftliche Effizienz zum Vorteil der Verbraucher und verschafft den Unternehmen finanzielle Ressourcen sowie den Zugang zu technologischen Innovationen. Er kommt Herkunfts- und Zielländern, Industrie- und Entwicklungsländern gleichermaßen zugute. Dieser Gedanke stand von Anfang an im Mittelpunkt der von der OECD in Bezug auf die internationalen Wirtschafts- und Finanzbeziehungen verfolgten Strategie, aber wie alle guten Ideen kann auch das Konzept freier und offener Märkte nur dann funktionieren, wenn dabei den realen Bedingungen Rechnung getragen wird. Die einzelnen Länder und ihre Bürger haben, je nach dem Entwicklungsstand ihrer Volkswirtschaften, ihren Infrastrukturen und Finanzmärkten, spezifische Bedürfnisse, Anliegen und Möglichkeiten hinsichtlich der Öffnung ihrer Märkte für den freien Verkehr von Kapital und Dienstleistungen. Wachstum und Entwicklung müssen nachhaltig sein. Nur ein ausgewogenes und umfassendes Liberalisierungskonzept kann für die Gesellschaft insgesamt auf lange Sicht von Nutzen sein.

Angesichts dieser Herausforderung – Förderung global offener Märkte bei gleichzeitiger Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten – konzipierten die OECD-Länder vor 40 Jahren einen ausgewogenen Rahmen für die schrittweise Liberalisierung, den *OECD-Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs*, der sich auch auf ausländische Direktinvestitionen sowie das Recht auf Niederlassung erstreckt, und den *OECD-Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen*, der sich auf Dienstleistungen bezieht. Die Kodizes, die mit allem Nachdruck der zentralen Idee offener Märkte verpflichtet sind, bauen auf einem Konsultationsprozess auf, bei dem gegenseitiges Verständnis und Überzeugungskraft mehr Gewicht haben als Druck und Verhandlungsmacht.

© OECD 2005

In diesem Sinne leisten die Kodizes in den OECD-Mitgliedstaaten nun schon seit vielen Jahren einen wirksamen Beitrag zur Realisierung des Ziels, unnötige Hindernisse für den freien Verkehr von Kapital und Dienstleistungen nachhaltig zu beseitigen. Weltweit gilt das öffentliche Interesse heutzutage mehr denn je Globalisierungs- und Liberalisierungsfragen, wobei dieses Interesse häufig von Angst und Misstrauen überlagert wird. Die Erfahrungen mit der schrittweisen Liberalisierung im Rahmen der Kodizes, die durch Diskussionen und gegenseitige Prüfungen der Mitgliedstaaten unterstützt werden, sind ein nützliches Beispiel für eine vernünftige und harmonische internationale Zusammenarbeit.

Worum geht es bei den Kodizes und wie sind sie strukturiert?

Die OECD-Liberalisierungskodizes sind Rechtsinstrumente, die Verhaltensregeln für die Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten aufstellen. Technisch gesehen handelt es sich um Beschlüsse des Rats der OECD. Der Rat ist das höchste beschlussfassende Organ der Organisation, in dem jedes Land über eine Stimme verfügt. Seine Beschlüsse, die einstimmig getroffen werden müssen, sind für die Regierungen der Mitgliedstaaten rechtsverbindlich. Es handelt sich jedoch bei den Kodizes weder um einen Vertrag noch um ein internationales Übereinkommen im Sinne des Völkerrechts wie etwa das WTO-Abkommen.

Beide Kodizes bestehen aus einer Reihe von Artikeln, die bis auf wenige Ausnahmen mehr oder minder identisch sind. Artikel 1 beschreibt in beiden Kodizes den zentralen Gedanken: Die Mitgliedstaaten bekennen sich zu dem allgemeinen Ziel, die untereinander bestehenden Beschränkungen des Kapitalverkehrs und der unsichtbaren Transaktionen schrittweise abzubauen. Die übrigen Bestimmungen stecken den Rahmen ab, innerhalb dessen die Mitgliedstaaten bei der Realisierung dieses Ziels zusammenarbeiten. So geht es namentlich um:

- das Recht, die Liberalisierung schrittweise im Rahmen eines Prozesses vorzunehmen, bei dem die Länder Vorbehalte geltend machen und diese aufrechterhalten können;
- die Verpflichtung zur Nichtdiskriminierung;
- Ausnahmen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- Abweichungen im Fall vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten;
- Vorkehrungen zur Gewährleistung der Kompatibilität mit regionalen Systemen wie der Europäischen Union und deren Sonderverfahren;

© OECD 2005

- ein System von Notifizierungen, Prüfungen und Konsultationen, für das ein besonderer OECD-Ausschuss, der Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen, zuständig ist.

Jeder Kodex hat im Wesentlichen zwei Anhänge, die eine Liste der in den Geltungsbereich des Kodex fallenden Operationen sowie eine jeweils aktualisierte Liste der von den einzelnen Mitgliedsländern angemeldeten Vorbehalte umfassen.

Welche internationalen Transaktionen fallen in den Geltungsbereich der Kodizes?

In den Kodizes sind die wirtschaftlichen Tätigkeiten, auf die sie Anwendung finden, präzise definiert. Jedem Kodex ist eine Liste dieser Aktivitäten beigefügt. Die im Anhang aufgezählten internationalen Transaktionen werden *Positionen* genannt. Die Mitgliedstaaten können sich grundsätzlich nicht bestimmte *Positionen* aussuchen, denen sie sich ausschließen möchten, d.h. es gibt keine Möglichkeit der Selektion. Alle *Positionen* gelten ausnahmslos, bis auf etwaige speziell angemeldete Vorbehalte.

Der OECD-Kapitalverkehrskodex ist das einzige multilaterale Instrument, das die Liberalisierung des gesamten Spektrums internationaler Kapitalbewegungen zum Ziel hat, wenn man einmal von den Bestimmungen absieht, die innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gelten. Als der Kodex 1961 konzipiert wurde, war sein Geltungsbereich relativ begrenzt. Seitdem hat jedoch die Integration der nationalen Volkswirtschaften und die Harmonisierung der Finanzmarktregulierungen zugenommen, und die Finanzierungstechniken sind komplexer geworden. Im Zuge dieser Entwicklung haben die Mitgliedstaaten die Liste der Transaktionen nach und nach erweitert, bis sie als vollständig gelten konnte.

Heute findet der Kapitalverkehrskodex Anwendung auf sämtliche lang- und kurzfristigen Kapitalbewegungen zwischen Gebietsansässigen von OECD-Mitgliedstaaten. Beispiele für solche Kapitalbewegungen sind Emission, Kauf und Verkauf von Aktien, Schuldverschreibungen und Investmentfondanteilen, Geldmarkttransaktionen sowie grenzüberschreitende Operationen im Zusammenhang mit Krediten, Darlehen und Erbschaften. Ferner fallen darunter ausländische Direktinvestitionen – z.B. der Erwerb einer bestehenden Gesellschaft durch ein ausländisches Unternehmen oder die Einrichtung einer Tochtergesellschaft durch ein multinationales Unternehmen.

© OECD 2005

Der Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen hat zwar in Bezug auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr ebenfalls einen ausgedehnten Geltungsbereich, doch ist dieser vergleichsweise weniger umfassend. Unter grenzüberschreitendem Dienstleistungsverkehr ist die Erbringung von Dienstleistungen zu Gunsten Gebietsansässiger durch gebietsfremde Anbieter und umgekehrt zu verstehen. Bei den Anbietern dieser Dienstleistungen kann es sich um Gesellschaften oder natürliche Personen handeln. Die wichtigsten Bereiche, auf die der Kodex Anwendung findet, sind Bank- und Finanzdienstleistungen, Versicherungen, freiberufliche Dienstleistungen, See- und Straßenverkehr sowie Reise- und Fremdenverkehr.

Umfangreiche Arbeiten galten im letzten Jahrzehnt den Bank- und Finanzdienstleistungen sowie dem Versicherungswesen. Die aus dem Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen resultierenden Verpflichtungen wurden aktualisiert und erweitert, um dem zunehmenden Trend zur Internationalisierung in diesem Bereich Rechnung zu tragen. So kamen die OECD-Mitgliedstaaten z.B. überein, dass ausländische Banken, Finanzinstitute und Versicherungen das Recht haben sollten, ihre Dienste mittels Errichtung von Zweigniederlassungen und Vertretungen anzubieten. Eine andere Neuerung betrifft das Recht des Beitritts zu Berufsverbänden und Selbstüberwachungsorganen, ein Recht, das in vielen Ländern für alle potenziellen Anbieter von Finanz- und bestimmten freiberuflichen Dienstleistungen eine grundlegende Voraussetzung darstellt.

Welches sind die wichtigsten Grundsätze der Kodizes?

Es sind viele Wege denkbar, wie das eigentliche Ziel der Kodizes erreicht werden kann, d.h. der Abbau sämtlicher Hindernisse für den internationalen Kapital- und Dienstleistungsverkehr, um so den Gebietsansässigen der verschiedenen OECD-Mitgliedstaaten zu erlauben, ihren Geschäftsverkehr untereinander ebenso frei abzuwickeln wie mit Gebietsansässigen ihres eigenen Landes. Die Artikel der Kodizes beschreiben detailliert Mittel und Wege zur Realisierung dieses Ziels. Die rechtsverbindlichen Bestimmungen der Kodizes fußen auf einer Reihe wichtiger Grundsätze.

Aufrechterhaltung des Status quo (Standstill)

Die OECD-Mitgliedstaaten haben sich im Rahmen der Kodizes bereiterklärt, von der Einführung neuer Beschränkungen abzusehen. Vorbehalte gegenüber den Verpflichtungen des jeweiligen Kodex können nur eingeschränkt oder ganz zurückgenommen, nicht aber neu hinzugefügt oder erweitert werden. Das gilt generell für alle in den Geltungsbereich der Kodizes fallenden Transaktionen; Aus-

© OECD 2005

nahmen bilden lediglich neue Verpflichtungen, einige spezifische Positionen im Kapitalverkehrskodex sowie eine spezielle Ausnahmeregelung, mit der vorübergehenden wirtschaftlichen und finanziellen Schwierigkeiten eines Landes Rechnung getragen werden soll. Wird eine Beschränkung aufgehoben, so kann sie nicht wieder eingeführt werden. Das wird als Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Status quo (oder Standstill-Verpflichtung) bezeichnet. Damit diese Vorkehrung eine möglichst effiziente Wirkung hat, sind die Regierungen gehalten, den Wortlaut ihrer Vorbehalte sehr präzise so zu formulieren, dass sie sich ausschließlich auf tatsächlich bestehende Beschränkungen beziehen. Damit ist der rechtsverbindliche Status quo festgeschrieben und kann sich nur in Richtung einer weiteren Liberalisierung entwickeln, was als so genannter *Sperrklinkeneffekt* bezeichnet wird.

Abbau restriktiver Maßnahmen (Rollback)

Die Liberalisierung ist das oberste Ziel der Kodizes, auch wenn die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, bestehende Beschränkungen schrittweise und unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen nationalen Besonderheiten abzubauen. Hierbei handelt es sich um den so genannten Rollback-Grundsatz. Sofern ein Mitgliedstaat die Aufrechterhaltung von Beschränkungen für den freizügigen Kapital- und Dienstleistungsverkehr beschlossen hat, wird seine Situation in regelmäßigen Abständen geprüft. Die anderen Mitgliedstaaten werden die Erklärungen, weshalb das jeweilige Land die Beschränkungen nach wie vor als notwendig erachtet, zur Kenntnis nehmen. Sie können das betreffende Land davon zu überzeugen versuchen, dass seinen Anliegen auf andere, weniger restriktive Art und Weise Rechnung getragen werden kann. Obgleich die Kodizes weder einen direkten noch indirekten Zwang vorsehen, hat die Verpflichtung der Mitgliedstaaten auf das gemeinsame Ziel der Liberalisierung zusammen mit der Eigendynamik des Prozesses und dem Geist der Zusammenarbeit doch dazu geführt, dass die Zahl der Vorbehalte im Laufe der Jahre merklich zurückgegangen ist.

Unilaterale Liberalisierung

Im Gegensatz zu anderen internationalen Handels- und Investitionsabkommen beruhen die Kodizes nicht auf dem Prinzip der Aushandlung wechselseitiger Konzessionen und Zugeständnisse. Vielmehr liegt den Kodizes die Auffassung zu Grunde, dass die Liberalisierung auf lange Sicht ebenso sehr im Eigeninteresse eines Landes liegt, wie sie für dessen Handelspartner von Vorteil ist. Daher sollten die Mitgliedstaaten bereit sein, Beschränkungen aufzuheben, ohne sofortige Zugeständnisse seitens anderer Mitgliedstaaten zu erwarten. Ein solches Vorgehen funktioniert natürlich nur, wenn alle Parteien mitmachen und sich an die

© OECD 2005

Spielregeln halten. Es könnte geltend gemacht werden, dass dies bei den Kodizes schon wegen der relativen Homogenität der OECD-Mitgliedstaaten der Fall ist. Die unilaterale Liberalisierung ist jedoch im vergangenen Jahrzehnt zu einem weltweiten Trend geworden, und zwar in praktisch allen Ländern – Industriestaaten, Entwicklungs- und Schwellenländern.

Nichtdiskriminierung

Von den OECD-Ländern wird erwartet, dass sie Gebietsansässigen aller anderen Mitgliedstaaten ohne Diskriminierung ihre Märkte öffnen. Soweit Beschränkungen bestehen, müssen diese unterschiedslos auf alle Länder angewandt werden. Selbst Mitgliedsländer, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden und selber keine Liberalisierungsschritte vornehmen können, müssen weiterhin in den Genuss der wirtschaftlichen Vorteile der von anderen Mitgliedstaaten getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen kommen. Die Kodizes erlauben weder in Bezug auf den Grundsatz der Nichtdiskriminierung noch hinsichtlich des Prinzips der Meistbegünstigung die Anmeldung von Vorbehalten. Die einzige Ausnahme von dieser Regel betrifft Liberalisierungsmaßnahmen, die im Rahmen eines speziellen Systems der regionalen Integration, wie z.B. der Europäischen Union, angenommen werden und nicht automatisch auf sämtliche OECD-Mitgliedstaaten ausgedehnt zu werden brauchen.

Transparenz

Transparenz bedeutet, dass Informationen über Hindernisse für den Kapital- und Dienstleistungsverkehr in den OECD-Ländern lückenlos, aktuell, umfassend und allgemein zugänglich sein sollten. Wie tragen die Kodizes zur Erreichung dieses Ziels bei? Erstens, indem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, sämtliche Maßnahmen zu melden, die eine der in den Geltungsbereich der Kodizes fallenden Transaktionen betreffen. Zweitens, indem diese Länder dazu angehalten werden, jegliche Änderung einer dieser Maßnahmen zu notifizieren. Drittens, indem diese Maßnahmen so exakt wie möglich in die länderspezifischen Listen der Vorbehalte eingetragen werden, so dass der Leser mit Sicherheit davon ausgehen kann, dass keine Beschränkungen außer den in den Vorbehaltslisten genannten existieren (so genanntes „Top-down-Konzept“ zur Definition der Verpflichtungen). Viertens, indem aktualisierte Fassungen der Kodizes zusammen mit den Stellungnahmen der Länder auf die öffentliche OECD-Website[1] gestellt und regelmäßig in Broschürenform veröffentlicht werden.

1. *www.oecd.org/daf/investment.*

© OECD 2005

Haben alle Länder die gleichen Verpflichtungen im Rahmen der Kodizes?

Wenn sich auch alle Mitgliedstaaten auf das gemeinsame Ziel der schrittweisen Liberalisierung verpflichtet haben, sind sie doch im Hinblick auf dieses Ziel unterschiedlich weit fortgeschritten. Mitgliedstaaten, denen sofortige Liberalisierungsschritte unmöglich sind, können einen Vorbehalt gegenüber bestimmten Positionen der Kodizes anmelden. Es genügt also, die jedem Kodex beigefügte Vorbehaltsliste zu konsultieren, um sich über die individuelle Position eines Landes zu einem gegebenen Zeitpunkt zu informieren. Aus diesen Listen geht der aktuelle Stand der Verpflichtungen der einzelnen Länder hervor. Hat ein Land keinen Vorbehalt gegenüber einer bestimmten Position angemeldet, so wird davon ausgegangen, dass die in den Geltungsbereich dieser Position fallenden Transaktionen vollständig liberalisiert sind.

Es gibt „vollständige“ und „Teil“-Vorbehalte. Ein vollständiger Vorbehalt bedeutet, dass die Transaktion unter keinen Umständen durchgeführt werden kann. Ein Teilvorbehalt bedeutet, dass die Transaktion mit gewissen Einschränkungen erlaubt werden kann. In den Vorbehalten sollte die Art der Beschränkungen, an denen ein Mitgliedstaat in Bezug auf den internationalen Kapitalverkehr und Dienstleistungshandel festhält, im Allgemeinen so präzise wie möglich definiert werden. Wird ein neuer Vorbehalt angemeldet, so muss der betreffende Mitgliedstaat die Gründe hierfür angeben und den von ihm aufrechterhaltenen Vorbehalt einer regelmäßigen Prüfung unterziehen lassen. Der OECD-Prozess der regelmäßigen Überprüfung von Ausmaß und Gründen der Vorbehalte zielt darauf ab, vollständige in Teilvorbehalte umzuwandeln und solchermaßen begrenzte Vorbehalte weiter einzuschränken bzw. ganz abzuschaffen.

Gibt es effektiv deutliche Unterschiede zwischen den Positionen der einzelnen Länder? Verallgemeinerungen sind schon deshalb schwierig, weil jedes Land in einigen Bereichen liberaler ist als in anderen und diese Bereiche von Land zu Land unterschiedlich sind. Aber es ist sicherlich richtig, dass einige Länder tendenziell eine Vorreiterrolle spielen, indem sie rascher als andere Staaten pauschale Vorbehalte beseitigen. Andererseits beginnen die der Organisation in jüngerer Zeit beigetretenen Mitgliedstaaten im Allgemeinen gleich mit einer längeren Liste von Vorbehalten, als dies bei den meisten der „alten“ Mitgliedstaaten der Fall war.

Wer überwacht die Anwendung der Kodizes?

Der OECD-Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen (kurz „CMIT“) dient als Plattform für die Beratungen der Mitgliedstaaten über Anwendung und Umsetzung der Kodizes. Alle OECD-Länder haben das Recht, einen Experten als Mitglied dieses Ausschusses zu benennen. Die Kommission

© OECD 2005

der Europäischen Gemeinschaften ist ebenfalls repräsentiert. Andere Vertreter, u.a. auch aus Nichtmitgliedstaaten, können zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden; IWF und EFTA haben Beobachterstatus.

Der CMIT tritt in der Regel zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, zu mehrtägigen Sitzungen zusammen. Er wird unterstützt von Mitarbeitern des OECD-Sekretariats, namentlich der Abteilung Kapitalverkehr, Investitionen und Dienstleistungsverkehr. Der Ausschuss kann Ad-Hoc-Arbeitsgruppen zur Behandlung spezifischer Probleme einsetzen, die profunde Sachkenntnis und gründliche Analysen erfordern, wie dies z.B. bei ausländischen Direktinvestitionen oder gewissen Dienstleistungsbranchen wie Versicherungen und E-Finance der Fall ist. Er kann auch informellere Konferenzen und Seminare organisieren, häufig unter Teilnahme des privaten Sektors und/oder der Hochschulen. Ein Beispiel hierfür sind die seit 1994 veranstalteten Seminare über die Liberalisierung freiberuflicher Dienstleistungen.

Wozu bedarf es eines ständigen Ausschusses zur Überwachung der Anwendung der Kodizes? Weil es sich bei der Liberalisierung im Rahmen der Kodizes um einen dynamischen, fortlaufenden Prozess handelt, der auf Analysen, Konsultationen und Überzeugungsarbeit der Mitgliedstaaten untereinander beruht. Der CMIT führt regelmäßige Prüfungen der Position eines jeden Landes in Bezug auf den Kapitalverkehrskodex durch, wobei er zusammen mit dem betreffenden Land untersucht, ob und wie weitere Fortschritte in Richtung auf eine stärkere Marktöffnung erzielt werden können. Ein anderes Instrument sind horizontale Prüfungen im Rahmen des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen, die sich nur mit einem bestimmten Sektor befassen, aber sämtliche Länder einbeziehen. Der Ausschuss verfasst gewöhnlich schriftliche Berichte über jede dieser Prüfungen, die dem Rat der OECD vorgelegt werden. Häufig werden zusammen mit diesen Berichten Vorschläge für Empfehlungen an das betreffende Land bzw. die betreffenden Länder oder Entwürfe von Beschlüssen zur Änderung der Vorbehaltsliste eingereicht. Die endgültige Entscheidung liegt in diesem Fall beim Rat der OECD.

Um seine Arbeit ordnungsgemäß ausüben zu können, ist der CMIT auf verlässliche Informationen über alle Politikmaßnahmen der Mitgliedstaaten angewiesen, die sich auf die Kodizes auswirken können. Die Kodizes sehen dementsprechend vor, dass die Regierungen der OECD-Mitgliedstaaten binnen 60 Tagen sämtliche die Kodizes berührenden Maßnahmen anzeigen. Ferner führt der Ausschuss mit Unterstützung des OECD-Sekretariats in regelmäßigen Abständen eigene Überprüfungen durch. Aufbauend auf einer Vielzahl von Quellen überprüft und erörtert der CMIT systematisch neue Politikentwicklungen in Bezug auf Kapitalverkehr, Direktinvestitionen und Dienstleistungshandel in den Mitgliedstaaten.

© OECD 2005

Wem kommt die im Rahmen der Kodizes erreichte Liberalisierung zugute?

Die Kodizes sind völkerrechtliche Instrumente, von denen sich Rechte und Pflichten für die Regierungen ableiten. Juristisch gesehen können sich einzelne Bürger oder Unternehmen der Mitgliedstaaten nicht direkt auf die in den Kodizes verankerten Rechte berufen, um im Ausland zu investieren, Kapital zu transferieren oder grenzüberschreitende Dienstleistungen anzubieten; sie müssen sich vielmehr an ihre jeweiligen nationalen Regierungen wenden, wenn der CMIT mit einer Frage im Zusammenhang mit den Kodizes befasst werden soll. Die Mitgliedstaaten sind jedoch auf Grund der Kodizes gehalten, ihren Verpflichtungen nachzukommen, indem sie die notwendigen Maßnahmen auf nationaler Ebene ergreifen bzw. beibehalten.

Damit sind die eigentlichen Nutznießer der Liberalisierung letztendlich die Bürger und Unternehmen der einzelnen Mitgliedstaaten. Sie können Aktien und Investmentfondsanteile im Ausland kaufen und verkaufen, ererbte Vermögenswerte transferieren, ein Unternehmen in einem anderen OECD-Land gründen, juristische oder finanzielle Beratungsleistungen für Kunden im Ausland erbringen usw. Und was ebenso wichtig ist, sie können davon ausgehen, dass diese Vorteile von Dauer sind und nicht rückgängig gemacht werden. Eine solche Stabilität ist besonders wichtig für all jene, die langfristig im Ausland investieren wollen, indem sie z.B. Produktionsstätten im Ausland errichten.

Beschränken sich die Vorteile der Liberalisierungsmaßnahmen auf Gebietsansässige von OECD-Ländern? Die aus den Kodizes resultierenden rechtlichen Verpflichtungen gelten lediglich für den OECD-Raum. Aber die Regierungen der Mitgliedstaaten haben zugesagt, sich nach besten Kräften darum zu bemühen, dass die Nutzeffekte der Liberalisierung auch allen Mitgliedern des Internationalen Währungsfonds zugute kommen. Das bedeutet, dass Gebietsansässige von Entwicklungs- und Schwellenländern ebenso von den Vorteilen des freien Marktzugangs in den OECD-Ländern profitieren können wie Gebietsansässige der OECD-Länder. Umfragen haben effektiv gezeigt, dass unter den Regierungen der OECD-Länder ganz überwiegend der Trend besteht, bei der Einführung von Liberalisierungsmaßnahmen von jeder Diskriminierung gegenüber Nicht-OECD-Ländern abzusehen.

Wie fügen sich die Kodizes in die EU-Verordnungen ein?

Wie schon erwähnt, haben die Kodizes von Anfang an Spielraum gelassen für regionale Integrationsprozesse innerhalb spezieller Systeme wie der Europäischen Union, die aus der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hervorgegangen ist. Alle EU- Mitgliedstaaten sind Mitglieder der OECD, aber die EU- und OECD-

© OECD 2005

Prozesse sind gänzlich voneinander unabhängig. Es steht den EU-Mitgliedstaaten frei, untereinander raschere bzw. umfassendere Liberalisierungsschritte vorzunehmen. Im Rahmen einer Ausnahme von dem in den Kodizes verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung ist es den EU-Mitgliedstaaten gestattet, Liberalisierungsmaßnahmen zu ergreifen, ohne diese auf andere, nicht der EU angehörende OECD-Länder auszudehnen. Ein konkretes Beispiel hierfür ist die Zweite EU-Bankenrichtlinie, mit der ein einheitliches System für die Erbringung von Bankdienstleistungen im gesamten EU-Raum in Form eines „Passes" bzw. einer Lizenz eingeführt wurde, ein Vorteil, der den übrigen OECD-Mitgliedstaaten noch nicht in vollem Umfang eingeräumt wird.

Der CMIT prüft jedoch die EU-Verordnungen und -Richtlinien im Hinblick auf die Frage, ob sie ansonsten mit den Verpflichtungen der EU-Mitgliedstaaten auf Grund der Kodizes zu vereinbaren sind. Insbesondere dürfen im Rahmen der EU getroffene Harmonisierungs- und Liberalisierungsmaßnahmen keine neuen Hindernisse für Operationen mit Drittländern zur Folge haben. Das könnte allerdings effektiv geschehen, wenn ein EU-Mitgliedstaat mit sehr liberaler Politik gezwungen wäre, im Zuge der Harmonisierungsbemühungen innerhalb der EU in einem bestimmten Bereich restriktivere Bestimmungen einzuführen. Eine reibungslose Zusammenarbeit zwischen OECD und EU wird durch die regelmäßige Teilnahme eines Vertreters der Europäischen Kommission an den CMIT-Tagungen erleichtert.

Wenn es den EU-Mitgliedstaaten auch frei steht, die Liberalisierung untereinander rascher voranzutreiben, bleiben sie doch dem allgemeinen Ziel der Kodizes verpflichtet. Beschränkungen, die innerhalb der EU bereits beseitigt wurden, müssen letztlich auch gegenüber anderen OECD-Ländern abgeschafft werden, sofern sie in den Geltungsbereich der Kodizes fallen. Die Liberalisierung ist erst dann vollständig, wenn die Beschränkungen gegenüber allen OECD-Ländern aufgehoben wurden.

In welchem Verhältnis stehen die Kodizes zu den WTO-Übereinkommen?

Alle OECD-Länder sind zugleich auch Mitglieder der Welthandelsorganisation (WTO) und haben somit die verschiedenen WTO-Übereinkünfte unterzeichnet. Das für den Geltungsbereich der OECD-Kodizes relevanteste WTO-Abkommen ist das Allgemeine Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS). Das GATS erstreckt sich nicht nur auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr, sondern auch auf ausländische Direktinvestitionen (ADI) und Niederlassungen in der Dienstleistungsbranche. Im Gegensatz zu den Kodizes steht die Teilnahme am GATS praktisch allen Ländern offen.

© OECD 2005

Das GATS und die Kodizes verfolgen das gleiche Ziel, nämlich die Förderung der Liberalisierung. Das GATS unterscheidet sich vor allem in zweierlei Hinsicht von den Kodizes: Zur Definition der Verpflichtungen der einzelnen Länder wird von einem „Bottom-up"-Konzept ausgegangen, während die Kodizes auf einem hierarchischen „Top-down"-Konzept fußen. Die GATS-Teilnehmer suchen die festgelegten Ziele ferner im Wege von Verhandlungsrunden statt durch unilaterale Liberalisierung und gegenseitige Überzeugungsarbeit zu erreichen. Das Bottom-up-Konzept bedeutet, dass die Länder innerhalb des allgemeinen GATS-Geltungsbereichs jene Sektoren auswählen können, in denen sie Verpflichtungen einzugehen bereit sind. Die Aushandlung der jeweiligen Verpflichtungen bedeutet, dass Liberalisierungsfortschritte durch gegenseitige Konzessionen zustande kommen, die sich zuweilen auf mehrere Dienstleistungsbereiche gleichzeitig erstrecken.

Der CMIT hat sich bereits 1994 mit der Frage der Koexistenz und Kompatibilität des GATS und der OECD-Kodizes befasst. Er gelangte zu dem Schluss, dass die Verpflichtungen, die sich für die OECD-Mitgliedstaaten aus diesen beiden Instrumenten ableiten, unterschiedlich, aber kompatibel sind. Die OECD-Mitgliedstaaten sehen das GATS und die Kodizes als ergänzende und sich gegenseitig unterstützende Liberalisierungsinstrumente an. Der Rat der OECD kam auf Grund eines ihm vom CMIT vorgelegten Berichts überein, dass die Kodizes aufrechterhalten und sogar verstärkt werden müssen. Diesem Beschluss lag nicht nur das Bestreben zu Grunde, die mit diesen beiden Instrumenten erzielten Fortschritte zu wahren, sondern auch der Wunsch, die OECD möge weiterhin die Rolle des Vorreiters für eine weltweit ausgewogene Liberalisierung spielen.

Die Kodizes weisen gewisse komparative Vorteile auf, die dieses Konzept bestätigen. Erstens ist ihr Deckungsbereich in einigen wesentlichen Bereichen umfassender. Der Kapitalverkehrskodex ist nicht nur das einzige multilaterale Instrument, das sich auf das gesamte Spektrum der Kapitalbewegungen erstreckt, sondern auch das einzige, das die Liberalisierung ausländischer Direktinvestitionen sowie des Rechts auf Niederlassung in sämtlichen Wirtschaftsbereichen fördert, zusammen mit dem Instrument der Inländerbehandlung, in dem sich die OECD-Länder und drei Nichtmitgliedstaaten (Argentinien, Chile und Brasilien) in nicht rechtsverbindlicher Form zur Nichtdiskriminierung ausländischer auf ihrem Hoheitsgebiet operierender Investoren verpflichten. Zweitens stellt das Top-down-Konzept der Kodizes ein wirksames Instrument zur Gewährleistung des Status quo und zur Absicherung des nicht diskriminierenden Charakters der Bestimmungen dar. Drittens ermöglicht das für die OECD charakteristische Klima der Zusammenarbeit die Erörterung und Evaluierung der wirtschaftlichen und politischen Fragen, denen im Zuge des fortschreitenden weltweiten Trends zur Globalisierung von Investitionen und Dienstleistungshandel Rechnung getragen werden muss.

© OECD 2005

Was ist mit den Kodizes bislang erreicht worden?

Die Kodizes bieten seit 40 Jahren einen multilateralen Rahmen, der die OECD-Länder dabei unterstützt, die von ihnen jeweils auf nationaler Ebene unternommenen Liberalisierungsanstrengungen im Geist der Zusammenarbeit fortzusetzen. Sie haben ferner ein Umfeld geschaffen, in dem Mitgliedstaaten mit weniger fortgeschrittenen Volkswirtschaften oder Länder mit vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Konsultationen mit den anderen Mitgliedstaaten profitieren und auf deren Verständnis bauen können. Gleichzeitig bilden die Kodizes ein zweckmäßiges Instrument, mit dem die Liberalisierungsanstrengungen der Mitgliedstaaten bewertet und laufend verglichen werden können.

Im Zuge der Arbeiten an den Kodizes ist ein reicher Fundus an Informationen entstanden. Gemäß der OECD-Strategie gehen Fortschritte bei der Liberalisierung stets Hand in Hand mit der Untersuchung und Analyse des wirtschaftlichen und politischen Kontextes. So wurden allein im letzten Jahrzehnt wirtschaftliche Tätigkeiten wie ausländische Direktinvestitionen, Versicherungsleistungen, freiberufliche Dienstleistungen, Fremdenverkehr, Bank- und Finanzdienstleistungen gründlich geprüft. Diese Untersuchungen, die häufig von einem multidisziplinären Ansatz her durchgeführt werden, stützen sich auch auf die Sachkenntnisse anderer OECD-Organe. Die Ergebnisse werden in der Regel veröffentlicht, damit sie für ein weltweites Publikum zugänglich sind.

Die Liberalisierungskodizes haben von Anfang an vor allem beim Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur OECD eine zentrale Rolle gespielt. Das zeigte sich erneut beim Beitritt der jüngsten Mitgliedstaaten Mexiko, Tschechische Republik, Korea, Polen und Slowakische Republik. Anhand der Kodizes konnte ermittelt werden, bis zu welchem Grad die Länder bereit sind, sich den Standpunkten der anderen Mitgliedstaaten in Bezug auf die internationalen Wirtschaftsbeziehungen anzuschließen. Beitrittskandidaten können Vorbehalte anmelden, und es wird durchaus akzeptiert, dass ihre Vorbehaltslisten anfangs länger als die der etablierten Mitgliedstaaten sind. Sie müssen jedoch nachweisen, dass sie dabei sind, sich einem angemessenen Liberalisierungsniveau zu nähern. Gegebenenfalls werden sie ihre Politiken verbessern müssen, um diese näher an die OECD-Standards heranzuführen.

Welche Aussichten bestehen für die Kodizes in einer sich wandelnden Welt?

Werden die Kodizes auch im neuen Millennium für die OECD-Mitgliedstaaten und deren Bürger von Nutzen sein? Die bisherigen Fortschritte in Richtung auf das Endziel offener und effizienter Märkte waren spektakulär, gleichwohl bleibt noch viel zu tun. Den Kodizes fällt auch künftig – wie schon in der Vergangen-

© OECD 2005

heit – eine wichtige Rolle dabei zu, den unter den OECD-Mitgliedstaaten erreichten Liberalisierungsgrad zu konsolidieren, einen dynamischen Prozess in Richtung einer weitgehenderen Liberalisierung zu unterstützen und die dabei erzielten Fortschritte zu verfolgen. Zugleich bieten sie gerade heute, da Zweifel an der ausgewogenen Verteilung des Globalisierungsnutzens angemeldet werden, einen soliden Rahmen für Diskussionen und Meinungsaustausch.

Die weiteren Arbeiten im Rahmen der OECD-Kodizes werden jedoch in einem veränderten Kontext stattfinden. Der Abschluss der Uruguay-Runde und die Annahme der WTO-Übereinkommen im Jahr 1994 haben das Panorama der internationalen Wirtschaftsbeziehungen verändert. 1998 wurden die Verhandlungen über ein Multilaterales Investitionsabkommen (MAI) abgebrochen, nachdem in der Öffentlichkeit Interessengruppen hervorgetreten waren, die ihrer Besorgnis über die Gefahren der Globalisierung für Umwelt, Arbeitsmarkt und Menschenrechte sowie in Bezug auf Verbraucher- und Entwicklungsfragen Ausdruck gaben. Ein Jahr später scheiterte das WTO-Gipfeltreffen in Seattle, das dem Liberalisierungsprozess neue Dynamik verleihen sollte. Die künftigen Arbeiten im Rahmen der Kodizes können die jüngst aufgekommene Besorgnis über die Risiken der Liberalisierung nicht einfach ignorieren, dürfen aber andererseits auch nicht den Grundgedanken der Kodizes außer Acht lassen, dem zufolge der Abbau der Hindernisse für den grenzüberschreitenden Verkehr von Kapital und Dienstleistungen auf lange Sicht mit Vorteilen für alle beteiligten Parteien verbunden ist.

Der Schwerpunkt der Arbeiten, die im Rahmen der Kodizes durchgeführt werden, kann den jeweiligen Bedürfnissen der Mitgliedstaaten angepasst werden. Es gibt viele Wege, wie die Kodizes nicht nur weiterhin zur Förderung einer ausgewogenen Liberalisierung innerhalb der OECD beitragen, die Arbeiten im Rahmen der WTO unterstützen und als ergänzendes, breiteres Forum für den G7-Prozess der Beratung über Standards und empfehlenswerte Praktiken in Bezug auf den internationalen Kapitalverkehr und die Finanzmarktintegration dienen können. Dank ihrer flexiblen Struktur kann die OECD Arbeitstagungen und Seminare unter Beteiligung von Vertretern des privaten Sektors, der Zivilgesellschaft und der Hochschulen organisieren. Auch können neue Konzepte zur Einbeziehung von Nicht-OECD-Volkswirtschaften entwickelt werden. Im Rahmen seiner Arbeiten an den Kodizes kann der CMIT jederzeit beschließen, Untersuchungen über neue oder besonders komplexe Wirtschaftssektoren durchzuführen, und so den Anstoß zu sachlich fundierten Diskussionen über strittige Fragen geben. Dabei kann er sich jederzeit das multidisziplinäre Potenzial der OECD zunutze machen, indem er Investitions-, Finanz-, Wettbewerbs- und Verbraucherexperten sowie Umwelt- und sonstige Fachleute für sektorspezifische Fragen an einen gemeinsamen Tisch bringt.

© OECD 2005

Teil II

ERLÄUTERNDE KOMMENTARE

Einleitung

Diese erläuternden Kommentare zu den Bestimmungen der OECD-Liberalisierungskodizes sollen dem CMIT, den Vertretern der nationalen Verwaltungen und der interessierten Öffentlichkeit als Referenzinstrument dienen. Wie bei juristischen Kommentaren üblich, werden die einzelnen Artikel nacheinander behandelt.

Auch wenn die Anhänge zu den beiden Kodizes jeweils unterschiedliche Operationen betreffen, ist der Hauptteil der Artikel doch weitgehend identisch. Zur besseren Darstellung und Verständlichkeit wurde lediglich für Artikel 1, 2, 18 und 20 beider Kodizes der volle Wortlaut wiedergegeben. Bei allen anderen Artikeln entspricht der Wortlaut dem im Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs enthaltenen Text.

Die nachstehenden Anmerkungen beruhen im Wesentlichen auf den Vereinbarungen, die der Ausschuss im Laufe der Jahre bei der Anwendung der Kodizes seit ihrer Annahme durch den Rat der OECD im Jahr 1961 getroffen hat. Bei der Ausübung seines Mandats hat der Ausschuss zahlreiche Vereinbarungen zur Klärung von Fällen festgelegt, bei denen die richtige Interpretation der Kodizes nicht unmittelbar aus der Lektüre der Rechtstexte hervorgeht. Einige dieser Vereinbarungen zielen auf eine verstärkte Anwendung der Kodizes ab, während andere bestimmten nationalen Prioritäten Rechnung tragen. Diese Vereinbarungen sind in formellen Akten der Organisation (namentlich als Einträge in Ratsprotokollen) und in Berichten des Ausschusses festgehalten, die vom Rat angenommen wurden.

© OECD 2005

ABSCHNITT 1: DIE ARTIKEL DER KODIZES

Artikel 1

ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN

[Kapitalverkehrskodex]

a. Gemäß Artikel 2 beseitigen die Mitgliedstaaten die Beschränkungen des Kapitalverkehrs untereinander schrittweise soweit, wie dies für eine wirksame wirtschaftliche Zusammenarbeit notwendig ist. Maßnahmen zur Aufhebung derartiger Beschränkungen werden im Folgenden als „Liberalisierungsmaßnahmen" bezeichnet.

b. Insbesondere bemühen sich die Mitgliedstaaten:

i) alle Vermögenswerte Gebietsfremder ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung gleich zu behandeln,

ii) die Liquidierung aller Vermögenswerte Gebietsfremder sowie den Transfer dieser Vermögenswerte

iii) bzw. der Liquidationserlöse hieraus zuzulassen.

c. Die Mitgliedstaaten sollen nach Kräften dafür Sorge tragen, dass die Liberalisierungsmaßnahmen in ihren überseeischen Gebieten angewandt werden.

d. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Liberalisierungsmaßnahmen auf alle Mitglieder des Internationalen Währungsfonds auszudehnen.

e. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, keine neuen Devisenbeschränkungen für den Kapitalverkehr oder Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung von Guthaben Gebietsfremder einzuführen und die bestehenden Bestimmungen nicht zu verschärfen.

© OECD 2005

[Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen]

a. Gemäß Artikel 2 haben die Mitgliedstaaten untereinander die bestehenden Beschränkungen von laufenden unsichtbaren Transaktionen und Transfers, im Folgenden „laufende unsichtbare Operationen" genannt, abzuschaffen. Die auf dieses Ziel ausgerichteten Maßnahmen werden im Folgenden als „Liberalisierungsmaßnahmen" bezeichnet.

b. Soweit die Mitglieder nicht nach den Bestimmungen dieses Kodex verpflichtet sind, Genehmigungen betreffend laufende unsichtbare Operationen zu erteilen, haben sie eingehende Anträge so liberal wie möglich zu behandeln.

c. Die Mitgliedstaaten haben nach besten Kräften darauf hinzuwirken, dass die Liberalisierungsmaßnahmen in ihren überseeischen Besitzungen angewandt werden.

d. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die Liberalisierungsmaßnahmen auf alle Mitgliedsländer des Internationalen Währungsfonds auszudehnen.

e. Unter „Mitgliedstaat" ist ein Mitgliedsland der Organisation zu verstehen, das diesen Kodex annimmt.

Artikel 1 legt das Grundziel der Kodizes dar und definiert, was unter Liberalisierung zu verstehen ist, nämlich die schrittweise Aufhebung der zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Beschränkungen hinsichtlich aller unter die Kodizes fallenden Operationen. Das wirft u.a. folgende Fragen der Interpretation auf: Wer trägt die Verantwortung für die Umsetzung der Liberalisierungsverpflichtungen? Was ist als Beschränkung anzusehen? Welche Kriterien gelten für die Liberalisierung, und was ist unter Diskriminierung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden zu verstehen? Was bedeutet eine schrittweise Liberalisierung?

Den Liberalisierungsverpflichtungen unterliegende Rechtssubjekte

Die Verpflichtung zur Beseitigung von Beschränkungen betrifft die **„Mitgliedstaaten"**. Artikel 1, Absatz e des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen bezieht sich auf die Mitgliedstaaten der Organisation, „die diesen Kodex annehmen". Daher wäre es im Prinzip möglich, dass ein Land Mitglied der OECD ist, ohne den Verpflichtungen der Kodizes zu unterliegen. Tatsächlich sind jedoch sämtliche Mitgliedstaaten der Organisation beiden Kodizes beigetreten. Die Fähigkeit der OECD-Beitrittskandidaten zur Einhaltung der Liberalisierungsverpflichtungen der Kodizes dient als Kriterium für eine etwaige OECD-Mitgliedschaft und hat sich im Rahmen des Beitrittsverfahrens neuer Mitglieder zu einer Conditio sine qua non entwickelt. Etwaige Möglichkeiten der Assoziierung von

© OECD 2005

Nichtmitgliedern mit den in den Kodizes verankerten Grundsätzen und Standards werden derzeit vom zuständigen Ausschuss der OECD geprüft.

Die Einhaltung der Verpflichtungen obliegt sämtlichen **staatlichen Stellen**. Sie gilt nicht für private Körperschaften. Beschränkende und diskriminierende Maßnahmen privater Unternehmen gegenüber Gebietsfremden liegen, sofern sie nicht von staatlichen Behörden genehmigt wurden, außerhalb des Geltungsbereichs der Kodizes. Anlässlich der regelmäßigen Prüfungen der Positionen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Kodizes prüft die OECD gleichwohl derartige Praktiken privater Unternehmen, um deren Auswirkungen auf die Liberalisierung zu evaluieren. Effekte dieser Art können namentlich bei ausländischen Direktinvestitionen und Portfolioanlagen in Aktien entstehen.

In Staatsbesitz befindliche Industrie-, Handels- oder Finanzunternehmen werden wie Unternehmen des privaten Sektors behandelt. Betätigt sich der Staat als Unternehmer, so genießt er die gleiche Freizügigkeit und ist ebenso wenig wie ein Privatunternehmen verpflichtet, die nicht diskriminierende Behandlung auch auf Gebietsfremde auszudehnen. Wenn hingegen öffentliche Unternehmen z.B. als Anbieter von Dienstleistungen auftreten, sollten ihnen die jeweiligen Gastländer dieselben Rechte zur Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen einräumen wie privaten Unternehmen.

Wenn die **Regierung eines Mitgliedstaats Operationen in eigener Rechnung** und nicht in ihrer Funktion als regulierungsbevollmächtigte Stelle tätigt (mit Ausnahme von Transfers im Zusammenhang mit der Sozialversicherung und staatlichen Ausgaben, auf die der Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen Anwendung findet), gilt generell, dass diese Operationen nicht unter die Liberalisierungsverpflichtungen der Kodizes fallen.

Die **Privatisierung eines staatlichen Unternehmens** wirft spezifische Fragen auf. Wenn es den staatlichen Stellen auch frei steht zu beschließen, an welche Erstabnehmer die Anteile an derartigen Unternehmen veräußert werden sollen, ist die Situation doch anders, wenn diese Anteile vom Ersterwerber weiterveräußert werden. Beschränkt die Regierung solche Operationen in Bezug auf Gebietsfremde, indem z.B. ein bestimmter Aktienanteil auf Dauer Gebietsansässigen vorbehalten bleibt, so fallen solche Maßnahmen unter die Liberalisierungsverpflichtungen des Kodex.

Maßnahmen von **Selbstüberwachungsorganen** werden ebenso behandelt wie staatliche Regulierungsmaßnahmen, soweit diesen Organen entsprechende Vollmachten übertragen wurden. Sie werden in diesem Fall als staatliche Maßnahmen schlechthin betrachtet. So können Selbstverwaltungskörperschaften z.B. befugt sein, rechtsverbindliche Bestimmungen auszuarbeiten oder ihre eigenen

© OECD 2005

Zulassungsbestimmungen festzulegen, während die Mitgliedschaft bei dieser Körperschaft gleichzeitig eine Bedingung für die Ausübung von Operationen oder Aktivitäten sein kann, die in den Geltungsbereich der Kodizes fallen. Leitet sich daraus eine Diskriminierung Gebietsfremder ab, so unterliegen solche Maßnahmen den Regeln der Kodizes.

Behörden auf der Ebene der Bundesstaaten, Provinzen, Regionen, autonomen Verwaltungseinheiten oder anderer **nachgeordneter Gebietskörperschaften** unterliegen den Liberalisierungsverpflichtungen der Kodizes. Bestimmten OECD-Mitgliedstaaten mit föderaler Struktur wurden jedoch auf Grund der verfassungsmäßig beschränkten Vollmachten der jeweiligen Bundesregierungen dieser Länder Ausnahmen zugestanden. So sind gemäß Anhang C der beiden Kodizes Maßnahmen, die von US-Bundesstaaten getroffen werden, von den Verpflichtungen der Kodizes befreit; ebenso entbinden Anhang D zum Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen sowie die *Allgemeine Anmerkung* in Anhang B zum Kapitalverkehrskodex Maßnahmen, die in Kanada der Gerichtsbarkeit der Provinzen unterliegen, von diesen Verpflichtungen; ferner sieht die *Allgemeine Anmerkung* in Anhang B zu den beiden Kodizes vor, dass Angelegenheiten, die unter die Gerichtsbarkeit der australischen Bundesstaaten fallen, von den im Rahmen der Überprüfung von Februar 1992 festgelegten erweiterten Verpflichtungen ausgenommen sind. Die Bundesregierungen dieser Länder bemühen sich jedoch nach Kräften, die Anwendung der Vorkehrungen der Kodizes auf der Ebene ihrer nachgeordneten Gebietskörperschaften zu fördern.

Andere Länder mit föderaler Struktur, wie z.B. Deutschland, die Schweiz oder Österreich, haben keine derartigen Ausnahmen beantragt und erkennen somit an, dass die Kodizes auf der Ebene ihrer nachgeordneten Gebietskörperschaften uneingeschränkt Anwendung finden.

Gemäß Absatz c) sollen die Mitgliedstaaten nach Kräften dafür Sorge tragen, dass die Liberalisierungsmaßnahmen in ihren **überseeischen Gebieten** angewandt werden. Nach internationaler Rechtssprechung und -praxis kann ein Land außerhalb des Mutterlands gelegene Territorien von der Anwendung seiner internationalen Verpflichtungen ausschließen, sofern seine Verfassung dies erlaubt. Derzeit hält allein Finnland eine Erklärung in Anhang B der Kodizes aufrecht, durch die die Anwendung der erweiterten Verpflichtungen von 1992 auf bestimmte Territorien (Aalandinseln) zeitweilig ausgesetzt wird.

Maßnahmen, die Beschränkungen darstellen

Alle von staatlichen Stellen beschlossenen **Gesetze, Verordnungen, Regulierungen, Maßnahmen und Praktiken,** die den Abschluss bzw. die Durchführung

© OECD 2005

von unter die Kodizes fallenden Operationen potenziell beeinträchtigen, stellen Beschränkungen dar. Maßnahmen wie Auswahlverfahren oder Registrierungsauflagen gelten, sofern sie die effektive Durchführung einer Operation nicht beeinträchtigen, nicht als Beschränkungen.

Internationale Transaktionen können jedoch durch bestimmte Maßnahmen beeinträchtigt werden, die diese Operationen zwar nicht unmittelbar verhindern, deren Wirkungen aber einer Beschränkung gleichkommen, also äquivalent sind. Das ist der Fall, wenn solche Maßnahmen die effektiven Kosten der Transaktionen erhöhen. **Äquivalente Maßnahmen** im Bereich des Kapitalverkehrs können z.B. Pflichtdepotbestimmungen, Strafzinsen oder Warteschlangenregelungen für Wertpapieremissionen sein. Die Kodizes sehen solche äquivalenten Maßnahmen als Beschränkungen an, für die ebenfalls das Gebot der schrittweisen Liberalisierung gilt.

Eine ähnliche Frage stellt sich in Bezug auf besonders schwerfällige **Lizenzverfahren und sonstige nationale Bestimmungen**, die Operationen im Rahmen des Kapitalverkehrskodex wie auch des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen beeinträchtigen können. Der Ausschuss gelangte jedoch in den meisten Fällen zu der Ansicht, dass solche Maßnahmen trotz ihrer möglichen wirtschaftlichen Auswirkungen keine Beschränkungen gemäß Artikel 1 der Kodizes darstellen, solange sie auf nicht diskriminierende Art und Weise angewandt werden. Führen sie jedoch effektiv zu einer Beeinträchtigung der in den Geltungsbereich der Kodizes fallenden Operationen, so kann auf fallweiser Basis gemäß Artikel 16 der Kodizes (siehe weiter unten) Beschwerde erhoben werden.

Steuern auf Finanz- und Kapitaltransaktionen – z.B. Stempelgebühren, Steuern auf die Emission, den Transfer, den Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Banksteuern, Steuern auf Schecks sowie Abgaben, die auf bestimmte Transaktionen erhoben werden, wie z.B. Gültigkeitserklärungen von Verträgen oder Veräußerungen von Immobilien, können Beschränkungen darstellen, wenn sie speziell internationale Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden benachteiligen. Steuern allgemeiner Art, wie Einkommensteuern und Kapitalgewinnsteuern, werden nicht berücksichtigt, da sie im Allgemeinen nicht bezwecken, internationale Kapitalbewegungen als solche abzuwehren. Desgleichen gelten scheinbar diskriminierende Steuern, die in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Steuerrechts erhoben werden, nicht als Beschränkung im Sinne der Kodizes.

Im Rahmen des Kapitalverkehrskodex gelten **Währungsbestimmungen** – d.h. die Verpflichtung zur Verwendung einer bestimmten Währung –, die ein Mitgliedstaat seinen Gebietsansässigen für die Denominierung und Abwicklung von

© OECD 2005

Operationen im Ausland vorschreibt, als Beschränkungen. Andererseits steht es den Mitgliedstaaten natürlich frei zu bestimmen, welche Währungen von Gebietsansässigen wie Gebietsfremden auf ihrem jeweiligen Binnenmarkt verwendet werden können.

Die Verpflichtung zur Inanspruchnahme **besonderer Zahlungswege**, wie z.B. gespaltener Devisenmärkte für verschiedene Arten von Operationen, gilt nach dem Kapitalverkehrskodex als Beschränkung, wenn ein etwaiges Wechselkursgefälle gegenüber dem offiziellen Marktkurs über mehrere Monate hinweg kontinuierlich über 2% beträgt.

Liberalisierungskriterium: Nichtdiskriminierung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden

Auf Grund der Liberalisierungsverpflichtungen der Kodizes sind die Mitgliedstaaten gehalten, Beschränkungen von **Operationen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden** zu beseitigen. Bei diesen Begriffen handelt es sich um währungs- und zahlungsbilanzpolitische Grundkonzepte, die sich nicht auf die Nationalität beziehen. Im Rahmen der OECD-Kodizes behalten die Regierungen die Entscheidungsgewalt darüber, ob eine natürliche oder juristische Person als gebietsansässig oder gebietsfremd anzusehen ist. Für Gebietsfremde sollen die gleichen Bedingungen gelten wie für ihre gebietsansässigen Partner. Eine Maßnahme stellt eine Beschränkung dar, wenn sie zu einer Diskriminierung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden führt. Infolgedessen steht es den Mitgliedstaaten frei, Operationen zwischen Gebietsansässigen zu verbieten, selbst wenn es sich bei einer der Parteien der betreffenden Operation um ein gebietsansässiges Unternehmen handelt, das sich in ausländischem Besitz oder unter ausländischer Kontrolle befindet.

Der Ausschuss hat bei verschiedenen Gelegenheiten unterstrichen, dass die Mitgliedstaaten nicht gehalten sind, Gebietsfremden eine **Vorzugsbehandlung** einzuräumen. Das gilt in erster Linie für Operationen auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. Wenn ein Mitgliedstaat z.B. die Kreditvergabeoperationen an Gebietsansässige auf seinem Hoheitsgebiet beschränkt, kann er diese Beschränkung auch auf Gebietsfremde ausdehnen. Hingegen müssen die Mitgliedstaaten ihren Gebietsansässigen gestatten, unbeschränkt Transaktionen mit Gebietsfremden im Ausland abzuwickeln, soweit diese Operationen in dem betreffenden Land keinen Beschränkungen unterliegen.

Die Kodizes legen als Kriterium nicht die Staatsangehörigkeit, sondern den Wohnsitz zu Grunde. Gleichwohl werden **Nationalitätsauflagen** systematisch als Restriktionen betrachtet, die im Widerspruch zu den Liberalisierungs-

© OECD 2005

verpflichtungen der Kodizes stehen. Das hat seinen Grund darin, dass Gebietsfremde in der Praxis fast immer auch Nichtstaatsangehörige sind und eine Nationalitätsauflage somit jegliche Möglichkeit von Transaktionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden ausschließt, außer für Staatsangehörige des jeweiligen Landes, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Diese Interpretation gilt für den Fall, dass die Staatsangehörigkeit keine unmittelbare Bedingung für Eigentumserwerb oder Erbringung von Dienstleistungen, sondern vielmehr die Voraussetzung für die Erlangung einer lokalen Lizenz darstellt, die ihrerseits notwendig ist, um Anteile an einem inländischen Unternehmen zu erwerben oder grenzüberschreitende Dienstleistungen zu erbringen.

Wohnsitzauflagen und sonstige Auflagen lokaler Präsenz stehen definitionsgemäß im Widerspruch zum Grundsatz des freien grenzüberschreitenden Handels und Kapitalverkehrs. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass darunter auch Wohnsitzauflagen im Fall einer ausländischen Beteiligung an einem einheimischen Unternehmen fallen. Gewisse Mindestauflagen bezüglich der lokalen Präsenz, die sich praktisch auf reine Formalitäten beschränken, wie z.B. die Beibehaltung einer Postadresse oder eine einfache örtliche Registrierung, wurden jedoch akzeptiert, da sie die Durchführung der in den Geltungsbereich der Kodizes fallenden Operationen nicht effektiv behindern und nicht als diskriminierend gegenüber Gebietsfremden angesehen werden.

Maßnahmen, die zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden unterscheiden, stehen jedoch nicht immer im Widerspruch zu den Verpflichtungen auf Grund der Kodizes. Der Ausschuss hat nach dem Grundsatz der **äquivalenten Behandlung** bestimmte Fälle akzeptiert, in denen auf Gebietsfremde und Gebietsansässige unterschiedliche Bestimmungen angewandt werden können. Voraussetzung ist, dass die Unterschiede nicht das Maß überschreiten dürfen, das aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen in den Kodizes vorgesehenen Gründen notwendig ist, um Gebietsansässige und Gebietsfremde gleich zu behandeln.

Der Grundsatz der äquivalenten Behandlung wurde insbesondere mit Blick auf die Einrichtung von Zweigstellen oder Vertretungen durch gebietsfremde Unternehmen entwickelt. Wenn eine ausländische Gesellschaft eine Tochtergesellschaft in einem Gastland gründet, erfolgt diese Niederlassung durch Gründung einer Kapitalgesellschaft, für die die gleichen Garantien und Bedingungen (z.B. Mindestkapitalauflagen) wie für gebietsansässige Investoren gelten. Wenn aber die ausländische Gesellschaft beschließt, lediglich eine Zweigstelle oder Vertretung ohne eigene Rechtspersönlichkeit einzurichten, können es die Behörden des Gastlands u.U. für notwendig erachten, diese aus aufsichtsrechtlichen Gründen Sonderverpflichtungen zu unterwerfen, die nicht für Zweigstellen einheimischer Unter-

© OECD 2005

nehmen gelten. Diese Notwendigkeit wird in den Kodizes als Grund für eine differenzierte Behandlung anerkannt, wobei allerdings die Auflagen für solche Zweigniederlassungen gebietsfremder Unternehmen nicht restriktiver sein dürfen, als aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen in den Kodizes vorgesehenen Gründen notwendig ist.

Bei den Begriffen „restriktiver" und „notwendig" mag ein gewisser Ermessensspielraum bestehen. Die Mitgliedstaaten haben sich soweit wie möglich bemüht, gewisse Mindestbedingungen festzulegen, die erfüllt sein müssen, damit eine Behandlung als „äquivalent" gelten kann und somit keine Beschränkung im Sinne der Kodizes darstellt. Beispiele hierfür sind die Bereiche Bank- und Finanzdienstleistungen sowie Versicherungen. So sieht der Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen detaillierte Bestimmungen für Genehmigungsverfahren, Repräsentanz sowie aufsichtsrechtliche und finanzielle Auflagen vor, die bei Errichtung von Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Unternehmen anwendbar sind.

Gemäß dem Grundsatz der äquivalenten Behandlung sind ferner auch in anderen Bereichen, wie z.B. bei der Zulassung ausländischer Wertpapiere am Inlandsmarkt oder beim Angebot grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen Unterschiede zulässig, sofern diese Verfahren nicht restriktiver als eigentlich notwendig sind. Ähnliche Überlegungen können im Bereich der Besteuerung angestellt werden: Wo Steuerbestimmungen zwar unterschiedlich sind, letztlich jedoch zu einer „äquivalenten Behandlung" von Gebietsansässigen und Gebietsfremden führen, gelten diese Bestimmungen im Sinne der Kodizes nicht als restriktiv.

Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Gebietsfremden und Gebietsansässigen gilt nur für Gebietsansässige von OECD-Mitgliedstaaten. **Gebietsansässige von Drittländern** kommen im Prinzip nicht in den Genuss der in den Kodizes enthaltenen Nichtdiskriminierungsverpflichtungen gegenüber Gebietsfremden. Artikel 1, Absatz d) des Kapitalverkehrskodex enthält lediglich die Zusage der Mitgliedstaaten, sich nach besten Kräften zu bemühen, die Liberalisierungsmaßnahmen auf alle Mitgliedsländer des Internationalen Währungsfonds auszudehnen.

Mit der Annahme des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) hat sich die Situation jedoch bis zu einem gewissen Grad gewandelt. Für eine Reihe der in den Geltungsbereich der Kodizes fallenden Operationen – insbesondere Errichtung von Niederlassungen und grenzüberschreitender Dienstleistungsverkehr – bestehen nunmehr auch Liberalisierungsverpflichtungen im Rahmen des GATS. Soweit sich die OECD-Mitgliedstaaten zur Nichtdiskriminierung zwischen GATS-Mitgliedstaaten verpflichtet haben,

© OECD 2005

sind Liberalisierungsmaßnahmen im Rahmen der Kodizes, die sich mit GATS-Bestimmungen überschneiden, in der Regel auf alle Unterzeichnerstaaten des GATS auszudehnen. Diese Verpflichtung leitet sich nicht von den Verpflichtungen der OECD-Kodizes, sondern von der GATS-Meistbegünstigungsklausel ab. Das GATS sieht bestimmte Optionen vor, die es den OECD-Mitgliedstaaten erlauben können, in gewissen Fällen die Vorteile der Liberalisierungsverpflichtungen im Verhältnis zueinander zu begrenzen.

In der Praxis herrscht unter den OECD-Ländern jedoch die Tendenz vor, die Liberalisierungsmaßnahmen nach dem *Erga-omnes*-Prinzip anzuwenden.

Der Liberalisierungsmechanismus: schrittweiser Abbau der Beschränkungen

Die Kodizes fördern ein schrittweises Vorgehen, das jedem Mitgliedstaat erlaubt, die Liberalisierung bis zum vollständigen Abbau der Beschränkungen in dem ihm genehmen Tempo voranzutreiben. In Übereinstimmung mit dem in Artikel 1 niedergelegten Grundsatz der „schrittweisen Beseitigung" der Beschränkungen wird daher akzeptiert, dass ein Land die Liberalisierung nur so weit vornimmt, wie dies seinen Möglichkeiten und seinem wirtschaftlichen Entwicklungsstand entspricht. Von den anderen Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie diesen individuellen Umständen Rechnung tragen und nicht in immer neuen Verhandlungsrunden auf eine Liberalisierung nach dem Prinzip gegenseitiger Konzessionen drängen. So gesehen könnte das in den Kodizes empfohlene Vorgehen als vorsichtig betrachtet werden. Andererseits sind die Kodizes aber auch insofern ehrgeizig, als sich die Mitgliedstaaten global verpflichtet haben, in allen Anwendungsbereichen dieser Kodizes etwa bestehende restriktive Maßnahmen ausnahmslos abzubauen, wobei grundsätzlich keine Möglichkeit besteht, neue Beschränkungen einzuführen. Dieses Verfahren wird als „**Top-down"-Konzept der Liberalisierung** bezeichnet. Der wichtigste Mechanismus für die befristete Aufrechterhaltung von Beschränkungen ist die Anmeldung von Vorbehalten, wie in Artikel 2 ausgeführt wird.

Artikel 2

LIBERALISIERUNGSMASSNAHMEN

[Kapitalverkehrskodex]

a. Vorbehaltlich der im nachstehenden Absatz b), iv) enthaltenen Bestimmungen erteilen die Mitgliedstaaten jede erforderliche Genehmigung für den Abschluss oder die Abwicklung von Transaktionen und Transfers, die in einer

© OECD 2005

der in Liste A oder B des Anhangs A zu diesem Kodex aufgeführten Positionen näher bezeichnet sind.

b. Ein Mitgliedstaat kann hinsichtlich der aus Absatz a) erwachsenden Verpflichtungen Vorbehalte geltend machen:

i) wenn die Liste A in Anhang A zu diesem Kodex um eine Position ergänzt wird;

ii) wenn die Verpflichtungen, die sich auf eine Position dieser Liste beziehen, erweitert werden;

iii) wenn die Verpflichtungen, die aus einer solchen Position erwachsen, erstmals auf diesen Mitgliedstaat Anwendung finden oder

iv) jederzeit, wenn es sich um eine Position der Liste B handelt.

Die Vorbehalte sind in Anhang B zum Kodex aufgeführt.

c. Soweit Erlöse aus der Liquidation von Vermögenswerten Gebietsfremder transferiert werden dürfen, schließt das Recht zum Transfer den etwaigen Wertzuwachs der ursprünglichen Vermögenswerte mit ein.

d. Lassen die bestehenden Bestimmungen oder internationalen Abkommen die Gewährung von Anleihen zwischen Gebietsansässigen verschiedener Mitgliedstaaten in anderer Form zu als durch die Emission begebbarer inländischer Wertpapiere oder die Verwendung nur beschränkt transferierbarer Mittel in dem Lande, in dem der Kreditnehmer seinen Wohnsitz hat, so kann die Rückzahlungsverpflichtung in der Währung sowohl des einen wie des anderen der beiden beteiligten Mitgliedstaaten festgelegt oder garantiert werden.

[Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen]

a. Die Mitglieder haben alle Genehmigungen zu erteilen, die für die Durchführung einer laufenden unsichtbaren Operation im Sinne der in Anhang A zu diesem Kodex angeführten Positionen erforderlich sind.

b. Ein Mitgliedsland kann Vorbehalte hinsichtlich der aus Absatz a) resultierenden Verpflichtungen geltend machen, falls:

i) eine neue Position in den Anhang A dieses Kodex aufgenommen wird;

ii) die Verpflichtungen im Hinblick auf eine Position dieses Anhangs erweitert werden; oder

iii) die Verpflichtungen im Hinblick auf eine dieser Positionen erstmals auf das betreffende Mitgliedsland Anwendung finden.

Die Vorbehalte sind in Anhang B zu diesem Kodex aufgeführt.

© OECD 2005

In Artikel 2 wird dargelegt, wie die Verpflichtung der schrittweisen Liberalisierung im Rahmen der Kodizes umzusetzen ist. Dabei ist nach folgenden Regeln vorzugehen:

- Gemäß Artikel 2, Absatz 1 ist die Liberalisierung erreicht, wenn Operationen insofern ungehindert durchgeführt werden können, als alle dazu erforderlichen Genehmigungen erteilt wurden.
- Der Geltungsbereich der Liberalisierungsverpflichtungen ist durch die Listen von Operationen definiert, die den Kodizes als Anhänge beigefügt sind. Diese Listen sind für alle Länder identisch. Positive Entscheidungen darüber, welche Positionen von der schrittweisen Liberalisierung betroffen sind, sind weder zulässig noch erforderlich. Alle in den Listen aufgeführten Operationen fallen unter die Liberalisierungsverpflichtungen sämtlicher Mitgliedstaaten.
- Da die Kodizes auf eine schrittweise Liberalisierung im Laufe der Zeit abzielen, können vorhandene Beschränkungen beibehalten werden, bis eine vollständige Liberalisierung möglich ist. Diese bestehenden Beschränkungen sind in den Vorbehaltslisten der einzelnen Mitgliedstaaten zu den beiden Kodizes aufzuführen. Es wird von den Ländern erwartet, dass sie diese Beschränkungen und somit ihre Vorbehaltslisten nach und nach verringern, bis eine vollständige Liberalisierung erreicht ist.

Erteilung von Genehmigungen

Sind liberalisierte Operationen genehmigungspflichtig, so sind solche Genehmigungen automatisch zu erteilen. Dieser Grundsatz wird lediglich begrenzt durch das Recht der Behörden, Operationen gemäß Artikel 3, 5 und 6 der beiden Kodizes zu beschränken oder zu regulieren (siehe weiter unten). Die Liberalisierungsverpflichtung ist natürlich *a fortiori* erfüllt, wenn keine Genehmigung zur Durchführung der Operation erforderlich ist.

Beim Kapitalverkehrskodex geht die Liberalisierungsverpflichtung über die Auflage hinaus, den Mitteltransfer ins Ausland und aus dem Ausland keinen Devisenkontrollbeschränkungen zu unterwerfen. Sie beinhaltet vielmehr auch die Forderung, die dem Transfer zu Grunde liegenden Transaktionen als solche nicht durch juristische oder administrative Bestimmungen zu behindern.

Was den Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen betrifft, so sind nicht nur die Transaktionen, d.h. die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, zu genehmigen, sondern zugleich auch alle Transfers oder Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Dienstleistungen.

© OECD 2005

Die Liberalisierungslisten – in den Geltungsbereich der Kodizes fallende Operationen

Die zu liberalisierenden Operationen sind in den **beiden Kodizes als Anhang A beigefügten Listen** definiert. Diese Listen legen den Geltungsbereich der Liberalisierungsverpflichtungen für alle Mitgliedstaaten genau fest. Anders ausgedrückt beschreiben sie detailliert die Arten von Kapitalbewegungen und unsichtbaren Transaktionen, die in den Geltungsbereich der Kodizes fallen. Die Operationen sind nach Positionen gegliedert. Der Kapitalverkehrskodex erstreckt sich mittlerweile auf das gesamte Spektrum von Kapitalbewegungen, während die Liste der unter den Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen fallenden Dienstleistungen weniger umfassend ist.

a) In den Geltungsbereich des Kapitalverkehrskodex fallende Operationen

Anhang A des Kapitalverkehrskodex enthält die Liste der internationalen Operationen, die einen Kapitaltransfer zwischen zwei Mitgliedstaaten umfassen. Die Liste ist unterteilt in **Liste A und Liste B**, die sich folgendermaßen voneinander unterscheiden: Für Operationen der Liste A gilt das allgemeine Standstill-Prinzip der Kodizes (Aufrechterhaltung des Status quo, siehe weiter unten), was bedeutet, dass keine neuen Beschränkungen für diese Operationen eingeführt werden dürfen. Bei Operationen der Liste B haben die Mitgliedstaaten das Recht, in Übereinstimmung mit Artikel 2, Absatz b), Ziffer ii) jederzeit neue Beschränkungen einzuführen. In Bezug auf diese Operationen sind die Mitgliedstaaten noch nicht bereit, den Status quo uneingeschränkt zu akzeptieren, d.h. völlig auf die Möglichkeit einer Wiedereinführung regulierender Maßnahmen zu verzichten. Bei der Überprüfung des Kapitalverkehrskodex im Jahr 1992 war man jedoch darauf bedacht, die Zahl der Operationen auf Liste B zu beschränken. Mehrere wurden von der Liste B auf die Liste A übertragen, wie z.B. die Emission von Kapitalmarktpapieren und Operationen mit nicht börsennotierten Kapitalmarktpapieren.

Die Listen unterscheiden durchweg zwischen **Operationen Gebietsfremder in dem betreffenden Land** (Gastland) und **Operationen Gebietsansässiger** des betreffenden Lands **im Ausland.** Damit wird den beiden traditionellen Aspekten der Liberalisierung von Kapitalbewegungen Rechnung getragen.

Jede dieser Operationen wird gegebenenfalls weiter unterteilt. Dabei werden die Operationen, je nachdem ob sie mit einem **Zufluss oder Abfluss von Kapital** verbunden sind, voneinander getrennt. Solche Unterteilungen dienen dazu, einerseits den Prüfungsprozess für den Ausschuss zu erleichtern und sich andererseits bei Empfehlungen zum Abbau von Beschränkungen auf ganz bestimmte Aspekte einer Operation zu konzentrieren.

© OECD 2005

Die Listen der Operationen, die dem Kapitalverkehrskodex als Anhang beigefügt wurden, haben sich seit 1961 **schrittweise verändert.** Anfangs waren sie relativ begrenzt. Im Laufe der Jahre nahm die Integration der nationalen Volkswirtschaften jedoch zu, der Trend zu offeneren Finanzmärkten verstärkte sich und die Finanzierungstechniken wurden immer komplexer und innovativer. Das veranlasste die Mitgliedstaaten, die Liberalisierungslisten zu aktualisieren und schrittweise zu erweitern.

Eine erste Überprüfung im Jahr 1984 führte zu einer erweiterten Definition der Direktinvestitionen des Auslands, die auch das **Niederlassungsrecht** mit einbezog. Damit unterlagen zahlreiche Beschränkungen ausländischer Investitionen fortan eindeutig den Liberalisierungsverpflichtungen; das galt für Lizenzen und Konzessionen sowie die Bedingungen für den Betrieb eines Unternehmens, die Begrenzung von Beteiligungen Gebietsfremder an ansässigen Unternehmen sowie Beschränkungen hinsichtlich der Betriebsstruktur (Tochtergesellschaft, Zweigniederlassung, Vertretung oder sonstige) für Gebietsfremde.

Ausländische Anleger haben natürlich keinen Anspruch auf Vorzugsbehandlung und unterliegen denselben allgemeinen Bestimmungen wie ansässige Unternehmen. Im Rahmen der erweiterten Definition bleiben Maßnahmen, die das individuelle Recht auf Niederlassung und auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit beschränken, ebenso wie Maßnahmen zur Regulierung öffentlicher, privater oder gemischter Monopole vom Geltungsbereich der Liberalisierungsverpflichtungen des Kodex ausgenommen.

Eine andere Überprüfung im Jahr 1992 führte zu einer erneuten Erweiterung der Liberalisierungslisten, in die auch kurzfristige Geldmarkttransaktionen und neue Finanzierungsformen wie Terminkontrakte sowie Swap- und Optionsgeschäfte, aufgenommen wurden. 2002 wurden Beschränkungen betreffend Wertpapierinvestitionen im Ausland seitens bestimmter institutioneller Anleger, wie namentlich Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, dem Geltungsbereich des Kapitalverkehrskodex unterstellt und den daraus erwachsenden schrittweisen Liberalisierungsverpflichtungen unterworfen. Somit fallen heute **praktisch alle kurz- und langfristigen Kapitalbewegungen** unter die Liberalisierungsverpflichtungen. Die einzige gegenwärtig noch verbleibende Ausnahme betrifft die Vergabe von Finanzkrediten und Darlehen durch Gebietsfremde an Gebietsansässige (ohne Unternehmen), was mit Verbraucherschutzerwägungen begründet wird.

Der Rat der OECD legte im Jahr 2002 klärend fest, dass die Verpflichtungen des Kapitalverkehrskodex auf Beschränkungen ausländischer Wertpapierinvestitionen durch Versicherungsgesellschaften und private Pensionsfonds Anwendung finden.

© OECD 2005

b) In den Geltungsbereich des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen fallende Transaktionen

„Unsichtbar" ist der allgemeine Begriff für alle Operationen mit Ausnahme des Warenverkehrs. Im Mittelpunkt des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen steht die **freie grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen**, d.h. das Angebot von Dienstleistungen zu Gunsten Gebietsansässiger durch gebietsfremde im Ausland ansässige Anbieter, und umgekehrt. Der Kodex sieht ferner die Freizügigkeit von Finanztransfers in Verbindung mit laufenden internationalen Transaktionen vor. Die Liberalisierungsliste in Anhang A des Kodex spezifiziert **elf Bereiche**: Handel und Gewerbe, Außenhandel, Transport, Versicherung, Bank- und Finanzdienstleistungen, Kapitalerträge, Reise- und Fremdenverkehr, Filme, persönliche Einkommen und Ausgaben, öffentliche Einnahmen und Ausgaben und Allgemeines (namentlich freiberufliche Dienstleistungen). Diese Positionen werden wiederum nach verschiedenen Arten von Dienstleistungen unterteilt. Für einige der aufgelisteten Bereiche werden in ergänzenden Anlagen zu diesem Anhang nähere Einzelheiten zur Art der jeweils relevanten Liberalisierungsverpflichtungen genannt; das gilt namentlich für Versicherungen sowie für Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen.

Angesichts der Expansion des internationalen Dienstleistungsverkehrs und der Entwicklung neuer Dienstleistungsbranchen findet seit Ende der siebziger Jahre eine **umfassende Überprüfung** des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen statt. Es wurden neue Verpflichtungen im **Versicherungssektor** eingeführt, und es wurde eine Übereinkunft zur Ausweitung der Verpflichtungen im Bereich des Reise- und Fremdenverkehrs sowie der audiovisuellen Produktion getroffen. 1992 wurde der Kodex um einen neuen Abschnitt über **grenzüberschreitende Operationen im Zusammenhang mit Bank- und Finanzdienstleistungen** erweitert. Der Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen erstreckt sich nunmehr auch auf das Recht gebietsfremder Anbieter von Versicherungs- sowie Bank- und sonstigen Finanzdienstleistungen, zur Ausübung ihrer Dienstleistertätigkeit Zweigniederlassungen und sonstige Unternehmenseinheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit zu errichten.

Die Vorkehrungen des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen in Bezug auf **Zweigniederlassungen und Vertretungen** hängen natürlich eng mit den Bestimmungen des Kapitalverkehrskodex zusammen, der die wichtigsten Verpflichtungen in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen und das Recht auf Niederlassung definiert. Im Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen werden die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Zweigniederlassungen und Vertretungen im Finanzsektor jedoch detaillierter behandelt als im Kapitalverkehrskodex. Außerdem geht der Kodex auch auf die

© OECD 2005

spezifischen Verpflichtungen im Finanzsektor (ohne Versicherungen) ein, die insbesondere für die Operationen natürlicher Personen, die als Gebietsfremde Dienstleistungen erbringen, von Bedeutung sind, wie Repräsentation, Interventionen unabhängiger Intermediäre oder Mitgliedschaft in Berufsverbänden bzw. Selbstüberwachungsorganen.

Vorbehalte gegenüber den Kodizes – Standstill- und Rollback-Verpflichtungen sowie Sperrklinkeneffekt

Die Mitgliedstaaten können Vorbehalte gegenüber bestimmten Positionen der Kodizes anmelden. In diesem Fall bleibt ihnen das **Recht** vorbehalten, entsprechend dem Gegenstand ihres Vorbehalts **Beschränkungen bei den betreffenden Operationen aufrechtzuerhalten**. Wird ein Vorbehalt geltend gemacht, so muss das betreffende Land seine Gründe hierfür angeben und sich einer ersten Prüfung sowie weiteren regelmäßigen Prüfungen aller von ihm aufrechterhaltenen Vorbehalte unterziehen. Die Vorbehalte der Mitgliedstaaten werden jeweils in Anhang B der beiden Kodizes aufgelistet und in alphabetischer Reihenfolge nach Ländern gegliedert. Jede Änderung von Anhang B und der darin enthaltenen Vorbehaltsliste setzt einen Beschluss des Rats der OECD voraus, ungeachtet dessen, ob ein Vorbehalt hinzugefügt, begrenzt oder aufgehoben wird. Anhang B wird in regelmäßigen Abständen aktualisiert, und die überarbeiteten Fassungen werden veröffentlicht. Ein Blick auf die Vorbehaltsliste eines Mitgliedstaats in Anhang B genügt daher, um sich zu einem gegebenen Zeitpunkt darüber zu informieren, welchen Stand das betreffende Land in Richtung auf eine vollständige Liberalisierung erreicht hat.

Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, bei Anmeldung von Vorbehalten deren Geltungsbereich zu begrenzen. Der Wortlaut eines Vorbehalts sollte so exakt wie möglich den vorhandenen Beschränkungen entsprechen. Daher wird strikt davon abgeraten, **vorsorglich Vorbehalte** anzumelden, um so Spielraum für künftig eventuell zu ergreifende restriktive Maßnahmen zu schaffen.

Die Mitgliedstaaten werden mithin dazu angehalten, so weit wie möglich von **vollständigen Vorbehalten** abzusehen, da in diesem Fall eine bestimmte Operation überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Vorzuziehen sind **Teilvorbehalte**, bei denen in einer „Anmerkung“ die Umstände näher präzisiert werden, unter denen eine Operation erlaubt bzw. beschränkt werden kann.

Die Möglichkeit der Anmeldung von Vorbehalten sollte nicht als Maßnahme gedeutet werden, die die Wirksamkeit der Kodizes schwächt. Vielmehr bietet ein solches Verfahren einen geordneten Rahmen zur Förderung der schrittweisen Liberalisierung. Der Mechanismus, mit dessen Hilfe das System der Anmeldung

© OECD 2005

von Vorbehalten zur Verwirklichung dieses Ziels beiträgt, beruht hauptsächlich auf zwei Vorkehrungen, nämlich den Standstill- und den Rollback-Bestimmungen, die zusammengenommen einen Sperrklinkeneffekt bewirken.

Die **Standstill-Verpflichtung** – die Aufrechterhaltung des Status quo bzw. das Verbot der Einführung neuer Beschränkungen – bildet zweifellos eines der Kernprinzipien der OECD-Kodizes. Gleichwohl wird dieser Grundsatz in Artikel 2 nicht explizit ausgesprochen. Er ergibt sich vielmehr aus der restriktiven Liste jener Fälle, in denen ein Mitgliedstaat Vorbehalte geltend machen kann; diese Aufzählung impliziert im Gegenschluss, dass in allen anderen Fällen neue Vorbehalte und infolgedessen neue Beschränkungen nicht erlaubt sind.

Gemäß Artikel 2 beider Kodizes ist die Anmeldung von Vorbehalten in drei Fällen zulässig: wenn eine Position zu Anhang A hinzugefügt wird, wenn Verpflichtungen in Bezug auf eine Position von Anhang A erweitert werden oder wenn die Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer der Positionen erstmals auf das betreffende Land Anwendung finden. Ein Beispiel für den erstgenannten Fall war 1992 die Aufnahme der Position kurzfristiger Kapitalbewegungen in den Kapitalverkehrskodex. Damals wurde allen Mitgliedstaaten das Recht zugestanden, Vorbehalte gegenüber den neu hinzugefügten Positionen geltend zu machen. Ein Beispiel für den zweitgenannten Fall war 1984 die Erweiterung der Definition ausländischer Direktinvestitionen und des Rechts auf Niederlassung, was Anlass zu einer vollständigen Überprüfung der von einigen Mitgliedstaaten angemeldeten Vorbehalte gegenüber den betreffenden Positionen gab. Ein Beispiel für den dritten Fall ist der Beitritt neuer Mitgliedstaaten, die bei der Annahme der Verpflichtungen im Rahmen der Kodizes das Recht haben, Vorbehalte gegenüber jeder beliebigen Position geltend zu machen. Die Organisation kann sich fallweise damit einverstanden erklären, dass Vorbehalte rückwirkend angemeldet werden, um durch Versehen entstandene technische Fehler zu korrigieren, so lange bestimmte Bedingungen, wie die Einhaltung der „Status-quo“-Regel, erfüllt sind.

In keinem anderen Fall ist es den Mitgliedstaaten gestattet, neue, nicht durch bereits bestehende Vorbehalte abgedeckte Beschränkungen einzuführen (außer im Rahmen der Sonderklausel über befristete Abweichungen gemäß Artikel 7, siehe weiter unten). Allerdings gibt es beim Kapitalverkehrskodex eine wichtige Ausnahme: Die Standstill-Verpflichtung gilt nicht für Positionen der Liste B, für die jederzeit Vorbehalte geltend gemacht werden können. Die Operationen der Liste B beschränken sich im Wesentlichen auf kurzfristige Finanzoperationen und den Immobilienerwerb durch Gebietsfremde.

© OECD 2005

Wurde ein Vorbehalt angemeldet, so prüft die Organisation diesen Vorbehalt regelmäßig darauf hin, ob er nicht aufgehoben werden könnte. Das ergibt sich aus dem **Rollback-Prinzip**: Vorbehalte werden in der Regel als zeitlich befristet angesehen und sind abzuschaffen, sobald die wirtschaftliche Lage des betreffenden Mitgliedstaats dies erlaubt. Anlässlich der regelmäßigen Länderprüfungen werden die Vorbehalte untersucht, und die Organisation bemüht sich, die Aufhebung bestehender Beschränkungen soweit wie irgend möglich zu fördern.

Die Kombination aus Standstill- und Rollback-Verpflichtungen hat einen bedeutenden **Sperrklinkeneffekt**: Wurden Vorbehalte erst einmal eingeschränkt oder zurückgezogen, so dürfen sie nicht erneut angemeldet werden. Das bedeutet, dass die einmal erreichte Liberalisierung von Dauer ist und die Entwicklung nur hin zu einem höheren, nicht aber einem geringeren Liberalisierungsgrad gehen kann. Der einmal erreichte Liberalisierungsgrad ist damit abgesichert.

Artikel 3

ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

Die Bestimmungen des Kodex hindern die Mitgliedstaaten nicht daran, Maßnahmen zu treffen, die sie aus folgenden Gründen für erforderlich halten:

i) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der öffentlichen Gesundheit, Moral und Sicherheit;

ii) zum Schutz ihrer wesentlichen Sicherheitsinteressen;

iii) zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinsichtlich des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit.

Die **Schutzbestimmungen**, insbesondere jene, die sich auf die öffentliche Ordnung und wesentliche Sicherheitsinteressen beziehen, sind außergewöhnlichen Situationen vorbehalten. Sie erlauben den Mitgliedstaaten im Prinzip, Beschränkungen einzuführen, erneut einzuführen oder aufrechtzuerhalten, gegen die kein Vorbehalt im Rahmen der Kodizes geltend gemacht wurde, und diese Beschränkungen gleichzeitig vom Grundsatz der schrittweisen Liberalisierung auszunehmen.

Jedoch wurde den Mitgliedstaaten in den letzten Jahren nahe gelegt, bei Einführung von Beschränkungen zur Wahrung nationaler Sicherheitsinteressen entsprechende Vorbehalte anzumelden, statt diese Beschränkungen ganz vom Geltungsbereich der in den Kodizes verankerten Regeln auszunehmen. Das hätte für die Nutzer der Kodizes nicht nur den Vorteil größerer Transparenz und besserer

© OECD 2005

Information, sondern würde auch den ersten Schritt in Richtung auf eine spätere Liberalisierung darstellen, vor allem wenn die nationale Sicherheit nicht das vorherrschende Motiv für die Beschränkungen ist, sondern auch wirtschaftliche Erwägungen eine Rolle spielen.

Artikel 4

VERPFLICHTUNGEN AUF GRUND BESTEHENDER MULTILATERALER ABKOMMEN AUF INTERNATIONALER EBENE

Verpflichtungen, die ein Mitgliedstaat als Unterzeichner des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds oder sonstiger auf internationaler Ebene bestehender multilateraler Abkommen eingegangen ist, werden durch diesen Kodex nicht berührt.

Artikel 4 erstreckt sich nicht auf internationale Abkommen, die nach Annahme der Kodizes geschlossen wurden. Die Kodizes räumen den internationalen Abkommen**,** die **vor Annahme der Kodizes** im Jahr 1961 getroffen wurden, **Vorrang** ein. Diese Bestimmung würde Anwendung finden, wenn festgestellt würde, dass zwischen den früher in Kraft getretenen Abkommen und den Kodizes ein Konflikt besteht. Nach internationalem Recht kann es effektiv nur dann zu einem solchen Konflikt kommen, wenn es nicht möglich ist, sich über eine Auslegung zu einigen, die die Kompatibilität der Kodizes und des zuvor bestehenden Abkommens bestätigt. Die Frage, wie Artikel 4 auf den Beitritt neuer OECD-Mitgliedsländer anzuwenden ist, muss vom Ausschuss noch näher untersucht werden.

Die Frage nach dem Verhältnis zwischen den Kodizes und anderen internationalen Abkommen hat sich insbesondere hinsichtlich der **Beziehung zwischen den OECD-Kodizes und dem 1994 angenommenen GATS** gestellt. Der Ausschuss gelangte jedoch zu dem Schluss, dass die beiden Instrumente nicht im Widerspruch zueinander stehen. Vielmehr seien das GATS und die OECD-Kodizes komplementär und dienten einem gemeinsamen Ziel. Daher stelle sich erst gar nicht die Frage der Priorität.

© OECD 2005

Artikel 5

KONTROLLEN UND FORMALITÄTEN

a. Durch die in diesem Kodex vorgesehenen Liberalisierungsmaßnahmen wird die Befugnis der Mitgliedstaaten nicht beschränkt, die Echtheit von Transaktionen oder Transfers zu überprüfen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine Umgehung ihrer Gesetze oder Rechtsvorschriften zu verhindern.

b. Die Mitgliedstaaten vereinfachen soweit wie möglich alle mit der Genehmigung oder Prüfung von Transaktionen oder Transfers verbundenen Formalitäten und arbeiten nötigenfalls zusammen, um diese Vereinfachung zu erreichen.

Diese Bestimmung bestätigt erneut das Recht der Mitgliedstaaten, Maßnahmen zur Verhinderung von Betrug im Zusammenhang mit Transaktionen und Transfers zu treffen und gegen die Umgehung ihrer Gesetze oder Rechtsvorschriften vorzugehen. Letzteres trifft insbesondere auf die Verhinderung von Steuerhinterziehung sowie auf den Verbraucherschutz zu.

Die zu diesem Zweck angewandten Genehmigungsverfahren sind gleichwohl so einfach wie möglich zu gestalten. Die Mitgliedstaaten verfügen über einen beträchtlichen Handlungsspielraum bei ihren nationalen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, so lange diese keine Diskriminierung Gebietsfremder beinhalten. Das Fehlen international vereinbarter Regulierungsstandards wird jedoch nicht als Grund für eine Verzögerung der Liberalisierung der unter die Kodizes fallenden Operationen anerkannt.

Artikel 6

ABWICKLUNG VON TRANSFERS

Die Verpflichtungen eines Mitgliedstaats in Bezug auf Transfers gelten als erfüllt, wenn ein Transfer vorgenommen werden darf:

i) zwischen Personen, die nach den Devisenbestimmungen des Herkunfts- bzw. des Bestimmungslands dazu berechtigt sind, Urheber und/oder Empfänger eines Transfers zu sein;

ii) in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des beabsichtigten Transfers geltenden internationalen Abkommen;

iii) gemäß den zwischen dem Herkunfts- und dem Bestimmungsland des Transfers bestehenden Vereinbarungen über den Geldverkehr.

© OECD 2005

Gemäß Artikel 6 können Mitgliedstaaten im Allgemeinen verlangen, dass Transaktionen und Transfers von „autorisierten Bevollmächtigten“ vorgenommen werden. Letztere sind in der Regel im Rahmen der Devisenbestimmungen speziell benannte Banken und zuweilen auch Wertpapiergesellschaften. Diese Möglichkeit gilt für die unter beide Liberalisierungskodizes fallenden Operationen. Wenn die Finanztransaktionen jedoch lediglich von autorisierten im Gastland ansässigen Bevollmächtigten durchgeführt werden dürfen, würde das nach dem Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen eine Beschränkung darstellen.

Artikel 7

ABWEICHUNGSKLAUSELN

a. Wenn dies auf Grund seiner wirtschaftlichen und finanziellen Lage gerechtfertigt ist, braucht ein Mitgliedstaat die in Artikel 2a) vorgesehenen Liberalisierungsmaßnahmen nicht vollständig umzusetzen.

b. Haben die gemäß Artikel 2a) ergriffenen oder aufrechterhaltenen Liberalisierungsmaßnahmen schwerwiegende wirtschaftliche und finanzielle Störungen in einem Mitgliedstaat zur Folge, so kann dieser Mitgliedstaat die entsprechenden Maßnahmen rückgängig machen.

c. Falls sich die Zahlungsbilanz eines Mitgliedstaats in einem solchen Maße und unter solchen Umständen ungünstig entwickelt, dass ihm diese Entwicklung namentlich im Hinblick auf den Stand seiner Währungsreserven gefährlich erscheint, kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung der gemäß Artikel 2a) ergriffenen oder aufrechterhaltenen Liberalisierungsmaßnahmen vorübergehend aussetzen.

d. Jedoch bemüht sich jeder Mitgliedstaat, der Absatz c) in Anspruch nimmt, sicherzustellen, dass seine Liberalisierungsmaßnahmen:

- *i) sich nach Ablauf von zwölf Monaten, vom Tage der Inanspruchnahme dieses Absatzes an gerechnet, in einem Umfang, der der Notwendigkeit, sich auf das unter ii) festgelegte Ziel zuzubewegen, angemessen ist, auf Transaktionen und Transfers erstrecken, die er gemäß Artikel 2a) genehmigen muss und deren Genehmigung er seit Inanspruchnahme von Absatz c) ausgesetzt hat; und*
- *ii) nach Ablauf von achtzehn Monaten, vom Tage der Inanspruchnahme dieses Absatzes an gerechnet, seinen aus Artikel 2a) resultierenden Verpflichtungen gerecht werden.*

© OECD 2005

e. Jeder Mitgliedstaat, der diesen Artikel in Anspruch nimmt, geht dabei so vor, dass eine unnötige Schädigung, vor allem der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen eines anderen Mitgliedstaats, vermieden wird, und ist insbesondere darauf bedacht, andere Mitgliedstaaten in keiner Weise zu diskriminieren.

Wie in den Kodizes anerkannt wird, können Mitgliedstaaten auf dem Weg zu einer vollständigen Liberalisierung zeitweilige wirtschaftliche **Schwierigkeiten** und Rückschläge erfahren, die sie zwingen, bereits abgeschaffte Beschränkungen wieder einzuführen. Der in Artikel 7 vorgesehene Mechanismus der Abweichungen stellt eine Art Sicherheitsventil dar. Damit soll nicht etwa der Grundsatz des Status quo geschwächt, sondern vielmehr eine gewisse Flexibilität in außergewöhnlichen Situationen gewährleistet werden, damit alle Mitgliedstaaten selbst in zuweilen schwierigen Perioden in der Lage sind, sich weiterhin den Verpflichtungen des Kodex zu unterwerfen.

Abweichungen gemäß Artikel 7 können Operationen der Liste A des Kapitalverkehrskodex sowie bestimmte Transaktionen im Rahmen des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen betreffen, die nicht unter die von einem Mitgliedstaat geltend gemachten Vorbehalte fallen. Das heißt, es handelt sich um Operationen, deren Liberalisierung ein Mitgliedstaat zuvor akzeptiert hatte und die im Prinzip unter die Standstill-Verpflichtung fallen. Eine Abweichung kann nur in bestimmten, genau definierten Situationen beantragt werden: Gemäß Artikel 7c) muss das betreffende Land nachweisen, dass es wegen einer gravierenden **Verschlechterung seiner Zahlungsbilanzsituation** gezwungen ist, erneut Beschränkungen einzuführen. Gemäß Artikel 7b) hingegen muss der Beweis geführt werden, dass die Liberalisierung einer bestimmten Operation zu **schwerwiegenden wirtschaftlichen und finanziellen Störungen** aus anderen Gründen geführt hat. Einige Länder haben in der Vergangenheit von der in Artikel 7a) vorgesehenen allgemeinen Abweichungsklausel Gebrauch gemacht, um von der Liberalisierungspflicht in Bezug auf sämtliche in den Geltungsbereich des Kodex fallenden Operationen befreit zu werden. Nach Beendigung ihrer Inanspruchnahme kann jedoch nicht wieder auf diese Abweichungsklausel zurückgegriffen werden.

Die Einzelheiten des Derogationsverfahrens gemäß Artikel 7 werden in Artikel 13, 14 und 15 dargelegt (siehe weiter unten). Das betreffende Land muss die Organisation unverzüglich von seiner Absicht in Kenntnis setzen. Es muss die Inanspruchnahme der Abweichungsklausel rechtfertigen und seine Rechtfertigung zur Prüfung unterbreiten. Abweichungen werden jeweils für spezifische Operationen gewährt, nachdem die Organisation die dargelegten Rechtfertigungen überprüft und akzeptiert hat, und dürften lediglich während eines **begrenzten Zeitraums** beibehalten werden. Die Wiedereinführung von Beschränkungen darf keine Diskriminierung der Mitgliedstaaten zur Folge haben. Dieser Zeitraum

© OECD 2005

ist im Rahmen von Artikel 7c) auf achtzehn Monate begrenzt. Die Organisation überprüft regelmäßig alle Abweichungen gemäß Artikel 7, um zu gewährleisten, dass so bald wie möglich wieder liberale Bedingungen hergestellt werden.

Artikel 8

DIE NUTZNIESSER VON LIBERALISIERUNGSMASSNAHMEN

Jeder Mitgliedstaat, der einen Vorbehalt gemäß Artikel 2b) geltend macht oder die Bestimmungen des Artikels 7 in Anspruch nimmt, bleibt ungeachtet dessen weiterhin im Genuss der von anderen Mitgliedstaaten getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen, solange er die in Artikel 12 bzw. Artikel 13 vorgeschriebenen Verfahren befolgt.

Artikel 9

NICHTDISKRIMINIERUNG

Ein Mitgliedstaat darf andere Mitgliedstaaten bei der Erteilung von Genehmigungen für den Abschluss und die Abwicklung der in Anhang A aufgeführten und unter eine bestimmte Liberalisierungsstufe fallenden Transaktionen und Transfers nicht diskriminieren.

Während das Prinzip der Liberalisierung gemäß Artikel 1 die Nichtdiskriminierung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden betrifft, wird in Artikel 8 und 9 ein weiteres wesentliches Prinzip der Kodizes definiert: **Ein Mitgliedstaat darf andere Mitgliedstaaten** bei der Liberalisierung von Operationen **nicht diskriminieren**. In Artikel 9 wird die Grundregel der Nichtdiskriminierung dargelegt: Wird eine Beschränkung aufgehoben oder gegenüber einem der Mitgliedstaaten nicht angewandt, so muss dies auch für alle anderen Mitgliedstaaten gelten. Die Anmeldung diskriminierender Vorbehalte ist nicht erlaubt. Wie in Artikel 8 bestätigt wird, gilt diese Regel unabhängig davon, wie einschneidend die Restriktionen sind, die ein Mitgliedstaat in Bezug auf die Kodizes anwendet. Selbst die Länder mit den stärksten Beschränkungen haben das Recht, in den Genuss sämtlicher von den anderen Mitgliedstaaten getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen zu kommen. Vergeltungsmaßnahmen, z.B. gegenüber einem Mitgliedstaat, der sich auf die Abweichungsklausel gemäß Artikel 7 beruft, sind nicht zulässig.

© OECD 2005

Das entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Kodizes, denen zufolge die **Liberalisierung nicht „ausgehandelt", sondern vielmehr durch unilaterale Maßnahmen gefördert werden soll.** Wie die Verfasser der Kodizes denn auch in einem Bericht feststellten, „sollten seitens der Länder keine Versuche unternommen werden, Einzelverhandlungen mit Nachbarländern zwecks gegenseitiger Konzessionen bei bestimmten Positionen zu führen. Selbst Mitgliedsländer, die sich in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befinden und selber keine Liberalisierungsschritte unternehmen können, dürfen nicht diskriminiert werden und müssen weiterhin in den Genuss der wirtschaftlichen Vorteile der von den anderen Mitgliedern getroffenen Liberalisierungsmaßnahmen kommen".

Was die **Reziprozitätsmaßnahmen** betrifft, so haben einige Mitgliedstaaten in den letzten Jahren eine etwas andere Stellung bezogen, insbesondere hinsichtlich der Direktinvestitionen des Auslands und des Niederlassungsrechts. Sie vertreten die Auffassung, dass Reziprozitätsauflagen in bestimmten Fällen zur Durchsetzung eines höheren globalen Liberalisierungsgrads beitragen können, und sie nutzen dieses Instrument, um die Anstrengungen ihrer heimischen Unternehmen zu unterstützen, die sich auf einem Auslandsmarkt niederlassen wollen. Das betrifft hauptsächlich Bank- und Finanzdienstleistungen und deren zuweilen komplexe institutionelle Strukturen, die je nach Mitgliedstaat unterschiedlich sind, was für ausländische Anleger mit speziellen Problemen verbunden sein kann.

Angesichts dieser Entwicklung wurde 1986 beschlossen, die zu diesem Zeitpunkt geltenden Reziprozitätsmaßnahmen und -praktiken in einem **Sonderanhang E zum Kapitalverkehrskodex** aufzulisten. Zwecks größerer Transparenz wurden ferner Vorbehalte von Mitgliedstaaten betreffend die Position I/A (Direktinvestitionen des Auslands) des Kapitalverkehrskodex sowie die Positionen D/6 und E/7 des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen, die die Errichtung von Zweigniederlassungen durch ausländische Versicherungsgesellschaften und Anbieter von Finanzdienstleistungen betreffen, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Der Beschluss von 1986 gilt ausschließlich für Direktinvestitionen des Auslands und Niederlassungen. Er sieht für solche Reziprozitätsmaßnahmen eine etwas andere Behandlung vor als für Beschränkungen, gegen die normalerweise Vorbehalte geltend gemacht werden können. Die Notifizierungs- und Prüfungsverfahren im Blick auf die letztendliche Abschaffung solcher Maßnahmen sind jedoch im Wesentlichen identisch.

Abkommen über eine selektive wechselseitige Anerkennung, die das Recht zur Durchführung von in den Geltungsbereich der Kodizes fallenden Operationen beeinträchtigen können, beruhen im Allgemeinen auf objektiven technischen

© OECD 2005

Kriterien. Anders ausgedrückt kann eine unterschiedliche Behandlung ihren Grund in unterschiedlichen Rahmenbedingungen haben, womit sie keine Verletzung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes der Kodizes darstellt. Wenn solche Vereinbarungen allerdings Nationalitäts- oder Wohnsitzkriterien enthalten, können sie u.U. gegen Artikel 9 verstoßen. In derartigen Fällen sollte das betreffende Gastland bereit sein, OECD-Drittländern hinreichend Gelegenheit zu dem Nachweis zu geben, dass vergleichbare Rahmenbedingungen in ihren Ländern eine ähnliche Anerkennung ihrer Lizenzen, Verordnungen und Bestimmungen rechtfertigen.

Artikel 10

AUSNAHMEN VOM GRUNDSATZ DER NICHTDISKRIMINIERUNG IM FALL BESONDERER ZOLL- UND WÄHRUNGSSYSTEME

Mitgliedstaaten, die einem besonderen Zoll- oder Währungssystem angehören, können zusätzlich zu Liberalisierungsmaßnahmen gemäß Artikel 2a) auch untereinander weitere Liberalisierungsmaßnahmen anwenden, ohne sie auf die übrigen Mitgliedstaaten auszudehnen. Mitgliedstaaten, die an einem solchen System teilnehmen, informieren die Organisation über ihre Mitgliedschaft und damit verbundene Verpflichtungen, soweit sie für diesen Kodex relevant sind.

Die Kodizes sehen lediglich eine **einzige Ausnahme vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung** vor. Mitgliedstaaten, die Teil eines „besonderen Zoll- oder Währungssystems“ sind, können zusätzlich zu den Liberalisierungsmaßnahmen auch untereinander weitere Liberalisierungsmaßnahmen anwenden, ohne dass sie diese auf die übrigen Mitgliedsländer auszudehnen brauchen (Artikel 10). Das bedeutet, dass diese Länder die Möglichkeit haben, untereinander eine **raschere und weitergehende Liberalisierung** vorzunehmen. Zudem ist die Liberalisierung erst dann vollendet, wenn die Beschränkungen gegenüber sämtlichen OECD-Ländern aufgehoben sind, und die Vorbehalte betreffend Beschränkungen gegenüber Drittländern bleiben solange bestehen, bis dies der Fall ist. Als besondere Zoll- oder Währungssysteme im Sinn dieser Bestimmung gelten die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion und die Europäische Gemeinschaft.

© OECD 2005

Artikel 11

NOTIFIZIERUNG UND UNTERRICHTUNG DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN

a. Die Mitgliedstaaten notifizieren der Organisation innerhalb der von dieser festgesetzten Fristen die von ihnen ergriffenen Liberalisierungsmaßnahmen, alle sonstigen diesen Kodex berührenden Maßnahmen sowie jede Änderung dieser Maßnahmen.

b. Die Organisation hat die bei ihr gemäß Absatz a) eingereichten Anzeigen zu prüfen, um festzustellen, ob jedes Mitgliedsland seinen Verpflichtungen aus diesem Kodex nachkommt.

c. Die Mitgliedstaaten machen der Organisation in den von dieser festgesetzten Zeitabständen, jedoch spätestens alle achtzehn Monate, Mitteilung über:

i) alle nichtoffiziellen Zahlungswege, über die Transfers geleitet werden, und alle bei derartigen Transfers angewandten Wechselkurse, soweit diese von den amtlichen Wechselkursen abweichen;

ii) alle Märkte für Fremdwährungswertpapiere und alle auf diesen Märkten geltenden Auf- und Abschläge gegenüber den amtlichen Wechselkursen.

d. Die Organisation prüft die ihr gemäß Absatz a), b) und c) zugeleiteten Mitteilungen, um festzustellen, ob jeder Mitgliedstaat den in diesem Kodex enthaltenen Verpflichtungen nachkommt.

Artikel 12

NOTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG DER VORBEHALTE GEMÄSS ARTIKEL 2b)

a. Jeder Mitgliedstaat hat der Organisation innerhalb einer von ihr festzusetzenden Frist anzuzeigen, ob er einen Vorbehalt, den er in Bezug auf eine in Anhang A zu diesem Kodex aufgeführte Position gemacht hat, aufrechtzuerhalten wünscht, und im zutreffenden Fall seine Gründe dafür anzugeben.

b. Jeder Mitgliedstaat informiert die Organisation innerhalb einer von dieser festzusetzenden Frist darüber, ob er einen Vorbehalt, den er in Bezug auf eine in Liste A oder B des Anhangs A zu diesem Kodex aufgeführte Position geltend gemacht hat, aufrechtzuerhalten wünscht, und gibt die Gründe hierfür an.

© OECD 2005

c. Die Organisation prüft jeden Vorbehalt eines Mitgliedstaats hinsichtlich einer aufgelisteten Position in folgenden Abständen:

i) Liste A mindestens alle achtzehn Monate,

ii) Liste B innerhalb von sechs Monaten nach Notifizierung, danach mindestens alle achtzehn Monate,

sofern der Rat nichts anderes beschließt.

d. Zweck der in Absatz c) vorgesehenen Prüfung ist es, geeignete Vorschläge zu unterbreiten, um den Mitgliedstaaten die Zurücknahme ihrer Vorbehalte zu erleichtern.

Eine der Stärken der OECD-Liberalisierungskodizes besteht darin, dass sie Vorkehrungen für eine kontinuierliche Beobachtung der Anwendung der darin vorgesehenen Verpflichtungen enthalten. Artikel 11 und 12 legen die **grundlegenden Verfahren** für den Notifizierungs-, Prüfungs- und Konsultationsmechanismus fest.

Notifizierung

Die Verfügbarkeit verlässlicher Informationen ist eine wesentliche Voraussetzung für das wirksame Funktionieren der Kodizes. Artikel 11 enthält die allgemeine Notifizierungsauflage. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, der Organisation binnen 60 Tagen **sämtliche die Kodizes berührende Maßnahmen** ebenso wie jede Änderung solcher Maßnahmen anzuzeigen. Es reicht also nicht aus, einschlägige Gesetze oder Regulierungen zum Zeitpunkt ihrer Annahme anzuzeigen. Alle nachträglichen Novellierungen, Zusätze, Änderungen der Anwendungspraxis usw. sind ebenfalls zu notifizieren.

Artikel 12 betrifft die spezifische Verpflichtung zur Notifizierung von **Beschränkungen**, **die Anlass zu Vorbehalten geben.** Die Mitgliedstaaten müssen ihre Gründe für die Beibehaltung solcher Beschränkungen angeben. Diese Rechtfertigungspflicht besteht solange fort, wie die Beschränkung beibehalten wird. Anders ausgedrückt ist also die ursprüngliche Erklärung für die Einführung einer Beschränkung nicht ausreichend; die Mitgliedstaaten sind vielmehr gehalten, regelmäßig Rechtfertigungen für die Beibehaltung einer Beschränkung vorzulegen. Diese Bestimmung ist insofern wichtig für die betreffenden Länder, als sie diese dazu veranlasst, selber die Möglichkeiten zum Abbau von Beschränkungen zu untersuchen.

Ergänzend zur Notifizierungsverpflichtung seitens der Mitgliedstaaten analysiert die OECD regelmäßig Presseberichte und Informationen aus anderen Quellen, um den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, etwaige neue Entwicklungen der Politik in Bezug auf den Kapitalverkehr und die laufenden unsichtbaren Operationen zu untersuchen.

© OECD 2005

Prüfungen

Neben der allgemeinen Notifizierungsauflage sieht Artikel 12 der Kodizes ferner vor, dass die Organisation die von den einzelnen Mitgliedstaaten angemeldeten Vorbehalte regelmäßig überprüft. Konkret geht es darum, die **Positionen der Mitgliedstaaten** in Bezug auf die Kodizes zu prüfen, den jüngsten politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen und die Möglichkeiten weiterer Liberalisierungsschritte zu erörtern. Diese Prüfungen dienen mithin dazu, die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Notwendigkeit weiterer Liberalisierungsschritte zu sensibilisieren, dabei aber gleichzeitig den individuellen Rahmenbedingungen der einzelnen Länder Rechnung zu tragen. Sie bilden mithin ein praktisches Mittel, um die Abschaffung von Beschränkungen, wann immer möglich, zu fördern.

Bei diesen Prüfungen werden die Liberalisierungsfortschritte der einzelnen Länder **durch die jeweils anderen Mitgliedstaaten beurteilt**. Sie führen nicht zu Verhandlungen im Sinne eines Austauschs von Konzessionen. Da davon ausgegangen wird, dass die Liberalisierung im Eigeninteresse eines Landes liegt, wäre es nicht angebracht, dass ein Land seine Liberalisierungsmaßnahmen von denen anderer Länder abhängig macht. Vielmehr geht es darum, dass die anderen Mitgliedstaaten zusammen mit dem betroffenen Land darüber nachdenken, wie die Beschränkungen weiter abgebaut werden können, ohne dass dadurch die legitimen Ziele der betreffenden staatlichen Stellen beeinträchtigt werden. Art und Zweck noch verbleibender Beschränkungen werden erörtert. Die Mitgliedstaaten werden dazu angehalten, ihre Vorbehalte so zu modifizieren, dass sie den jeweils aktuellen und vor allem den liberaleren Praktiken Rechnung tragen und damit der Status-quo-Verpflichtung und dem Sperrklinkeneffekt der Kodizes unterliegen. Dieser Prozess führt gewöhnlich dazu, dass der Mitgliedstaat formell aufgefordert wird, Vorbehalte gegenüber den Kodizes zurückzuziehen oder einzuschränken.

Die von der Organisation vorgenommenen Prüfungen betreffen jedoch nicht nur die gegenüber den Kodizes explizit angemeldeten Vorbehalte. Im Interesse der **Transparenz** werden bei den im Rahmen des Kapitalverkehrskodex durchgeführten Überprüfungen auch Monopole und Konzessionen mit einbezogen. Ebenso werden etwaige privatwirtschaftliche Praktiken überprüft, die sich auf den Kodex beziehen.

Ursprünglich **existierten gesonderte Prüfverfahren für die beiden Kodizes.** Was den Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen betrifft, so werden die Prüfungen im Allgemeinen nach Dienstleistungsbranchen gegliedert durchgeführt, wobei die diesbezüglichen Vorbehalte aller Mitgliedstaaten gleichzeitig besprochen

© OECD 2005

werden. Beim Kapitalverkehrskodex dagegen werden die einzelnen Mitgliedstaaten nacheinander geprüft, wobei jeweils die Gesamtheit der nationalen Vorbehalte untersucht wird. Dieses unterschiedliche Vorgehen erklärt sich aus der Natur der den beiden Kodizes jeweils eigenen Beschränkungen. Beim Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen weisen die von einem Mitgliedstaat beibehaltenen restriktiven Maßnahmen häufig keinen Zusammenhang untereinander auf. Sie konzentrieren sich häufig mehr auf bestimmte Dienstleistungssektoren im Vergleich zu anderen, wobei allerdings in den meisten Ländern zu beobachten ist, dass die Politik in manchen Dienstleistungsbranchen besonders restriktiv ist; das gilt z.B. in einigen Ländern für den audiovisuellen Sektor, in anderen wiederum für den Seeverkehr usw. Dagegen hängen die von einem Land gegenüber verschiedenen Positionen des Kapitalverkehrskodex angemeldeten Vorbehalte häufig eng mit dem spezifischen makroökonomischen und wechselkurspolitischen Rahmen eines Landes zusammen und werden deshalb als Ganzes betrachtet. Heutzutage haben praktisch alle OECD-Länder die Kapitalverkehrskontrollen abgeschafft, und die noch bestehenden Vorbehalte beziehen sich hauptsächlich auf Sektoren, in denen Beschränkungen für ausländische Direktinvestitionen und bestimmte Immobilientransaktionen existieren. Infolgedessen wurden die jüngsten Prüfungen im Rahmen des Kapitalverkehrskodex auf horizontaler Basis nach Sektoren durchgeführt.

Wenn **neue Mitgliedstaaten** der Organisation beitreten, was insbesondere während des letzten Jahrzehnts der Fall war, wird das künftige Mitgliedsland einem umfassenden Prüfungsprozess mit Blick auf seine Situation bezüglich der Anforderungen der einzelnen Positionen beider Kodizes unterzogen. Diese Prüfung spielt eine zentrale Rolle beim Beitrittsprozess und dient als Maßstab für die Bereitschaft des neuen Mitglieds zur Annahme der aus der Mitgliedschaft bei der Organisation resultierenden Verpflichtungen.

Empfehlungen und Beschlüsse

Wie in Artikel 12, Absatz d) festgelegt ist, dient der Prüfungsprozess dazu, den Mitgliedstaaten „geeignete Vorschläge zu unterbreiten, um ihnen die Zurücknahme ihrer Vorbehalte zu erleichtern“. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird dem **Rat der OECD** unterbreitet. Der Rat ist das höchste Entscheidungsgremium der Organisation, das sich aus den Botschaftern aller Mitgliedstaaten zusammensetzt. Der Rat kann auf zweierlei Weise tätig werden: Er kann rechtsverbindliche Beschlüsse annehmen oder nicht bindende Empfehlungen aussprechen. Eine Prüfung im Rahmen der Kodizes führt gewöhnlich dazu, dass der Rat sowohl Beschlüsse verabschiedet als auch Empfehlungen formuliert.

© OECD 2005

Ein Beschluss hat für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlichen Charakter. Wenn die Mitgliedstaaten zur Aufhebung oder Änderung von Vorbehalten gegenüber den Kodizes bereit sind, verleiht ein rechtsverbindlicher Beschluss der geänderten Position dadurch Rechtskraft, dass Anhang B zu einem Kodex oder zu beiden Kodizes modifiziert wird. Beschlüsse können auch zu anderen Zwecken erforderlich sein, wie z.B. zur Änderung oder Ausweitung der Listen von Operationen, die in den Geltungsbereich von Anhang A fallen.

In Empfehlungen zu den Kodizes werden die betreffenden Mitgliedstaaten im Allgemeinen aufgefordert, Mittel und Wege zur Lockerung bestimmter nach wie vor bestehender Beschränkungen zu erwägen. Anders als die Beschlüsse haben die **Empfehlungen keinen bindenden Charakter für die Mitgliedstaaten, zwingen sie also nicht, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.** Sie haben aber gleichwohl ein beträchtliches Gewicht, da sie von dem höchsten beschlussfassenden Organ der Organisation stammen und das Ergebnis eines Prozesses darstellen, an dem die betreffenden Mitgliedstaaten in allen Phasen beteiligt waren. Die Erfahrung zeigt, dass die Empfehlungen häufig als effektiver Ansporn wirken. Nötigenfalls kann das Thema, das Gegenstand der Empfehlung ist, bei späteren Prüfungen noch einmal besonders gründlich behandelt werden.

Veröffentlichungen

Die Kodizes messen dem Grundsatz der **Transparenz** große Bedeutung bei. Dabei reicht allerdings die interne Transparenz innerhalb der Organisation, d.h. die Notwendigkeit, die Regierungen der Mitgliedstaaten laufend zu unterrichten, nicht aus. Damit die Kodizes die ihnen zufallende Rolle in vollem Umfang erfüllen können, muss bei den laufenden Arbeiten ein Mindestmaß an externer Transparenz gewährleistet sein. Wirtschaft und Industrie, Hochschulsektor und interessierte Öffentlichkeit müssen über den jeweils aktuellen Stand der Liberalisierung in den OECD-Mitgliedstaaten fortlaufend informiert werden.

Daher werden die Kodizes selber ebenso wie die überarbeiteten Vorbehaltslisten, die die Positionen der Mitgliedstaaten definieren, regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht und veröffentlicht. Darüber hinaus hat die Öffentlichkeit auch Zugang zu allgemeinen Untersuchungen über restriktive Maßnahmen der Mitgliedstaaten in speziellen Bereichen. Solche Untersuchungen wurden über Portfolio-Operationen, Finanzoperationen, Direktinvestitionen des Auslands und freiberufliche Dienstleistungen veröffentlicht. Seit 1992 werden in regelmäßigen Abständen spezifische Länderprüfungen über Direktinvestitionen des Auslands und Niederlassungen veröffentlicht.

© OECD 2005

Artikel 13

NOTIFIZIERUNG UND PRÜFUNG VON ABWEICHUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7

a. Jeder Mitgliedstaat, der Artikel 7 in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, die Organisation unter Begründung dieses Schritts unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

b. Die Organisation prüft die Mitteilungen und Begründungen, die ihr gemäß Absatz a) unterbreitet werden, um festzustellen, ob der betreffende Mitgliedstaat zur Inanspruchnahme von Artikel 7 berechtigt ist und insbesondere, ob dies mit den Bestimmungen in Absatz e) dieses Artikels in Einklang steht.

c. Sofern die Organisation die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 7 ergriffenen Maßnahmen billigt, wird sie diese Maßnahme in Abständen von sechs Monaten oder, vorbehaltlich der in Artikel 15 enthaltenen Bestimmungen, zu einem anderen ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt erneut überprüfen.

d. Ist jedoch ein anderer Mitgliedstaat als derjenige, der Artikel 7 in Anspruch genommen hat, der Auffassung, dass sich die Umstände geändert haben, mit denen die Inanspruchnahme von gemäß Artikel 7 zulässigen Maßnahmen gerechtfertigt wurde, so kann der erstgenannte Mitgliedstaat bei der Organisation jederzeit eine Überprüfung des Falls beantragen.

e. Falls die von einem Mitgliedstaat gemäß Absatz a), b) oder c) des Artikels 7 getroffenen Maßnahmen von der Organisation gebilligt werden und dieser Mitgliedstaat später Absatz a), b) oder c) des Artikels 7 des Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs geltend macht oder sich nach Inanspruchnahme eines Absatzes von Artikel 7 dieses Kodex auf einen weiteren Absatz von Artikel 7 beruft, so wird die Organisation diesen Fall nach Ablauf von sechs Monaten, von der vorhergehenden Prüfung an gerechnet, oder zu einem anderen ihr geeignet erscheinenden Zeitpunkt erneut überprüfen. Macht ein anderer Mitgliedstaat geltend, der betreffende Mitgliedstaat komme seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 7e) dieses Kodex oder Artikel 7e) des Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs nicht nach, so nimmt die Organisation die Prüfung des Falls unverzüglich vor.

f. i) Stellt die Organisation bei Prüfungen gemäß Absatz b) fest, dass ein Mitgliedstaat nicht berechtigt ist, Artikel 7 in Anspruch zu nehmen, oder dass er die Bestimmungen dieses Artikels nicht einhält, so setzt sie die Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat fort, um ihn zur Wiedereinhaltung der Verpflichtungen aus dem Kodex zu veranlassen.

© OECD 2005

ii) Nimmt dieser Mitgliedstaat nach Ablauf einer angemessenen Frist Artikel 7 weiterhin in Anspruch, so prüft die Organisation den Fall erneut. Gelangt die Organisation dabei erneut zu dem Ergebnis, dass der betreffende Mitgliedstaat zur Inanspruchnahme von Artikel 7 nicht berechtigt ist bzw. dass er den Bestimmungen dieses Artikels nicht nachkommt, so wird die diesen Mitgliedstaat betreffende Situation auf einer vom Ratsvorsitzenden eigens zu diesem Zweck einberufenen Ratssitzung geprüft, sofern sich die Organisation nicht für ein anderes Verfahren entscheidet.

Artikel 14

PRÜFUNG VON ABWEICHUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7 IN DER ENTWICKLUNG BEGRIFFENE MITGLIEDSTAATEN

a. Hat die Organisation einen Fall zu prüfen, in dem ein Mitgliedstaat, den sie als in der Entwicklung begriffen betrachtet, die Bestimmungen von Artikel 7 in Anspruch genommen hat, so berücksichtigt sie besonders die Frage, in welchem Maße der wirtschaftliche Entwicklungsstand dieses Landes seine Fähigkeit beeinflusst, den ihm aus Absatz a) der Artikel 1 und 2 erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen.

b. Um die Verpflichtungen des betreffenden Mitgliedstaats gemäß Artikel 2a) mit den Erfordernissen seiner wirtschaftlichen Entwicklung in Einklang zu bringen, kann die Organisation diesen Mitgliedstaat ausnahmsweise von den entsprechenden Verpflichtungen befreien.

Artikel 15

SONDERVORSCHRIFTEN ÜBER BERICHTERSTATTUNG UND PRÜFUNGEN BEI ABWEICHUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 7

a. Ein Mitgliedstaat, der die Bestimmungen von Artikel 7, Absatz c) in Anspruch nimmt, unterrichtet die Organisation innerhalb von zehn Monaten nach Rückgriff hierauf darüber, welche Liberalisierungsmaßnahmen er wiedereingeführt hat oder wiedereinzuführen beabsichtigt, um das in Artikel 7, Absatz d), Ziffer i) festgelegte Ziel zu erreichen. Nimmt der Mitgliedstaat diese Bestimmungen weiterhin in Anspruch, so erstattet er der Organisation innerhalb von sechzehn Monaten nach der Inanspruchnahme erneut Bericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen, dann jedoch unter Bezugnahme auf das in Artikel 7, Absatz d), Ziffer ii) festgelegte Ziel.

© OECD 2005

b. Ist der Mitgliedstaat der Auffassung, dass er nicht in der Lage sein wird, das Ziel zu erreichen, so begründet er dies in seinem Bericht und legt außerdem dar:

i) welche internen Maßnahmen er ergriffen hat, um das Gleichgewicht seiner Wirtschaft wiederherzustellen, und welche Ergebnisse hierbei bereits erreicht wurden; und

ii) welche internen Maßnahmen er darüber hinaus zu ergreifen beabsichtigt und welche zusätzliche Frist seiner Auffassung nach notwendig ist, um das in Artikel 7, Absatz d), Ziffer i) bzw. Absatz d), Ziffer ii) festgelegte Ziel zu erreichen.

c. In den in Absatz b) erwähnten Fällen prüft die Organisation innerhalb von zwölf Monaten und erforderlichenfalls innerhalb von achtzehn Monaten nach Inanspruchnahme von Artikel 7, Absatz c) durch einen Mitgliedstaat, ob anzunehmen ist, dass die Lage dieses Mitgliedstaats das Verfehlen des in Artikel 7, Absatz d), Ziffer i) bzw. Absatz d), Ziffer ii) festgelegten Ziels tatsächlich rechtfertigt, und ob die im Hinblick auf dieses Ziel von ihm getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen und die von ihm zur Verwirklichung des Ziels als notwendig erachtete Frist mit den Grundzielen der Organisation im Handels- und Finanzbereich zu vereinbaren sind.

d. Nimmt ein Mitgliedstaat sowohl die Bestimmungen von Artikel 7, Absatz c) dieses Kodex als auch die Bestimmungen von Artikel 7, Absatz c) des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen in Anspruch, so gelten die in Absatz c) genannten Fristen von zwölf bzw. achtzehn Monaten vom Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme an.

e) Kann die Organisation nach einer der in Absatz c) vorgesehenen Prüfungen die von dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Absatz b) vorgebrachten Rechtfertigungsgründe nicht billigen, wird die Situation dieses Mitgliedstaats auf einer vom Ratsvorsitzenden eigens zu diesem Zweck einberufenen Ratssitzung geprüft, sofern sich die Organisation nicht für ein anderes Verfahren entscheidet.

Artikel 13, 14 und 15 enthalten spezifische Bestimmungen für die Notifizierung und Prüfung von Abweichungen gemäß Artikel 7. Auch wenn die allgemeinen Verpflichtungen zur Notifizierung und Begründung Anwendung finden, stellen die Kodizes doch einen präziseren und zwingenderen Rahmen für die Genehmigung und fortlaufende Überprüfung solcher Abweichungen dar. Wie bereits erwähnt, erlaubt die Abweichungsklausel gemäß Artikel 7 eine Ausnahme von einem der wichtigsten Grundsätze der Kodizes, d.h. der Standstill-Verpflichtung. Daher wird der zügigen Aufhebung aller Abweichungen hohe Priorität eingeräumt, was durch den strikten verfahrenstechnischen Rahmen, wie er in den Artikeln 13, 14 und 15 festgelegt ist, gefördert wird.

© OECD 2005

Artikel 16

BESCHWERDEN BEI DER ORGANISATION WEGEN INNERSTAATLICHER REGELUNGEN

a. Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass die von einem anderen Mitgliedstaat gemäß Artikel 2, Absatz a) ergriffenen oder aufrechterhaltenen Liberalisierungsmaßnahmen durch innerstaatliche Regelungen unterlaufen werden, die die Möglichkeit der Durchführung von Transaktionen und Transfers einzuschränken drohen, und hält er sich durch solche Regelungen, beispielsweise auf Grund damit verbundener diskriminierender Wirkungen, für benachteiligt, so kann er bei der Organisation Beschwerde einlegen.

b. Stellt die Organisation nach Prüfung eines ihr gemäß Absatz a) vorgelegten Falles fest, dass von dem betreffenden Mitgliedstaat eingeführte oder aufrechterhaltene innerstaatliche Regelungen seine Liberalisierungsmaßnahmen wirkungslos werden lassen, so kann sie geeignete Vorschläge zur Aufhebung oder Änderung solcher Regelungen machen.

Die Liberalisierungsverpflichtungen der Kodizes finden normalerweise keine Anwendung auf **nicht diskriminierende innerstaatliche Regelungen**, und letztere erfordern keine Anmeldung von Vorbehalten gegenüber den Kodizes. So unterliegt z.B. eine lokale Lizenzauflage, die für Gebietsansässige und Gebietsfremde gleichermaßen gilt, nicht den Liberalisierungsverpflichtungen des Kodex gemäß Artikel 1 und 2. Zuweilen können solche Bestimmungen jedoch für Gebietsfremde mit beträchtlichen Nachteilen verbunden sein und somit de facto diskriminierend wirken. Ein Mitgliedstaat, der sich infolge der Wirkungen innerstaatlicher Regelungen oder anderer Vorkehrungen, die nicht auf Gebietsfremde als solche abzielen, für **benachteiligt** hält, kann gemäß Artikel 16 Beschwerde bei der Organisation einlegen. Letztere wird den spezifischen Fall und den mutmaßlichen Schaden prüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zur Aufhebung oder Änderung solcher Regelungen machen.

Die Möglichkeit einer **Beschwerde bei der Organisation** gemäß Artikel 16 ist im Kontext der Bestimmungen über freiberufliche Dienstleistungen erörtert worden. Wenn z.B. die lokalen Lizenzanforderungen ausländische Angehörige der jeweiligen Berufsgruppe zu einer vollständigen Umschulung zwingen und damit de facto die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen oder sogar die Beteiligung an einem lokalen Unternehmen verhindern, hätte ein Mitgliedstaat, der sich dadurch für benachteiligt hält, grundsätzlich das Recht, unter Berufung auf die Disziplinen von Artikel 16 die Organisation zur Prüfung dieses Falls aufzufordern.

© OECD 2005

Artikel 17

BESCHWERDEN BEI DER ORGANISATION WEGEN BEIBEHALTUNG, EINFÜHRUNG ODER WIEDEREINFÜHRUNG VON BESCHRÄNKUNGEN

a. Wenn ein Mitgliedstaat der Auffassung ist, dass ein anderer Mitgliedstaat, ohne Artikel 7 in Anspruch zu nehmen, entgegen den Bestimmungen der Artikel 1, 2, 9 oder 10 Beschränkungen des Kapitalverkehrs oder der Verwendung von Guthaben Gebietsfremder beibehalten, eingeführt oder wiedereingeführt hat, und er sich hierdurch für benachteiligt hält, kann er Beschwerde bei der Organisation einlegen.

b. Die Tatsache, dass sich die Organisation mit der Prüfung des Falls befasst, hindert den beschwerdeführenden Mitgliedstaat nicht daran, mit dem betroffenen Mitgliedstaat selbst bilaterale Diskussionen über den Gegenstand der Beschwerde aufzunehmen.

Die OECD-Instrumente enthalten keine Vorkehrungen für eine rechtsverbindliche **Streitbeilegung**. Artikel 17 sieht jedoch die Möglichkeit vor, im Fall eines mutmaßlichen Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtungen namentlich in Bezug auf die Standstill- und Nichtdiskriminierungsbestimmungen die Organisation hiermit zu befassen. Ein solcher Fall kann z.B. eintreten, wenn ein Mitgliedstaat erneut Beschränkungen einführt, die zuvor abgeschafft worden waren und die nicht länger Vorbehalten in Anhang B unterliegen. Wenn ein solcher Fall auch normalerweise automatisch im Rahmen der Notifizierungs- und Prüfungsvorkehrungen von Artikel 11 und 12 untersucht wird, räumt Artikel 17 den einzelnen Mitgliedstaaten doch formal das Recht ein, selbst die Initiative zu ergreifen und im Rahmen einer Beschwerde geltend zu machen, dass die betreffenden Verstöße mit Benachteiligungen für das eigene Land verbunden waren. Artikel 17 sieht allerdings kein spezifisches Verfahren für die rechtsverbindliche Regelung solcher Beschwerden vor. Dieses Verfahren ist bislang noch nicht formell zur Anwendung gekommen.

Da die Kodizes rechtsverbindliche völkerrechtliche Verpflichtungen enthalten, könnten Streitigkeiten über mutmaßliche Benachteiligungen auf Grund einer Verletzung der aus den Kodizes resultierenden Verpflichtungen auch vor einen **anderen allgemeinen, von den Vertragsparteien anerkannten Streitbeilegungsmechanismus** gebracht werden, wie z.B. den Internationalen Gerichtshof, oder einen **Ad-hoc-Mechanismus**, auf den sich die Parteien zur Schlichtung eines bestimmten Streitfalls geeinigt haben.

© OECD 2005

Artikel 18

AUSSCHUSS FÜR KAPITALVERKEHR UND UNSICHTBARE TRANSAKTIONEN

[Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen]

a. Der Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die auf Grund ihrer Kenntnis der mit dem Kapitalverkehr und den laufenden unsichtbaren Transaktionen zusammenhängenden Probleme sowie des persönlichen Ansehens ausgewählt werden, das sie innerhalb der Organisation oder in ihrem Land genießen. Sie werden vom Rat aus einem von den Mitgliedsländern nominierten Personenkreis benannt. Der Rat trägt dafür Sorge, dass zu einem gegebenen Zeitpunkt jeweils nicht mehr als eine von den einzelnen Mitgliedsländern benannte Person im Ausschuss vertreten ist. Sofern der Rat nichts anderes beschließt, beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Ausschusses ein Jahr. Sie können wiederernannt werden.

b. Jedes Mitglied des Ausschusses hat einen Stellvertreter zu bestimmen. Die Stellvertreter können an Sitzungen des Ausschusses teilnehmen und haben bei Verhinderung der Mitglieder deren Funktionen wahrzunehmen.

c. Der Rat hat in jedem Jahr aus dem Kreis der Mitglieder des Ausschusses einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen.

d. Jedes Mitgliedsland, das im Ausschuss nicht vertreten ist, kann zu dessen Sitzungen einen Beobachter entsenden.

e. Ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften kann gemäß Zusatzprotokoll Nr. 1 zum Übereinkommen über die OECD an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen und sich an dessen Arbeit beteiligen.

f. Der Ausschuss kann weitere Personen zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.

g. Die Vorschläge des Ausschusses müssen von einer Mehrheit seiner Mitglieder angenommen werden. Ein Mitglied, das mit der Mehrheit nicht übereinstimmt, kann darum ersuchen, dass seine Meinung zu Protokoll genommen wird.

h. Der Ausschuss gibt sich seine eigene Geschäftsordnung.

Der Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen, kurz **„CMIT“** genannt, ist das **zuständige OECD-Organ für Auslegung und Umsetzung der beiden Kodizes**. Seine wichtigste Aufgabe ist die laufende Überwachung der Einhaltung der aus den Kodizes resultierenden Verpflichtungen. Die Notifi-

© OECD 2005

zierungs-, Prüfungs- und Konsultationsverfahren finden im Rahmen des CMIT statt. Der CMIT erstattet dem Rat als höchstem beschlussfassenden Organ der Organisation Bericht über die Ergebnisse, und der Rat kann, wie weiter oben beschrieben, die vorgeschlagenen Beschlüsse oder Empfehlungen annehmen.

Der CMIT hat im Vergleich zu den anderen ständigen Ausschüssen der OECD einen Sonderstatus. Seine Mitglieder handeln nicht in erster Linie als Vertreter ihrer Regierungen, sondern als Personen, die vom Rat der OECD nach Nominierung durch die Mitgliedstaaten ad personam bestellt werden. Demgemäß handeln sie als „**unabhängige Experten“** auf Grund ihrer Kenntnisse, ihres Fachwissens und ihres persönlichen Status, ohne sich im Namen der Mitgliedstaaten, von denen sie nominiert wurden, zu engagieren. Die Kontrolle durch die Mitgliedstaaten erfolgt im Prinzip allein über den Rat der OECD, der die Arbeiten des CMIT überwacht.

Artikel 18 des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen legt die **Zusammensetzung des CMIT** fest. Alle Mitgliedstaaten haben das Recht, die Benennung eines Experten als Mitglied des CMIT vorzuschlagen. Mitgliedstaaten, die beschließen, auf die Nominierung eines Experten zu verzichten, können Vertreter als Beobachter entsenden. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die einen Sonderstatus in Bezug auf die Teilnahme an den Arbeiten der OECD besitzt, nimmt regelmäßig an den Tätigkeiten des Ausschusses teil. Vertreter des IWF und der EFTA wohnen ebenfalls den Tagungen auf Ad-hoc-Basis bei.

Der CMIT kann auch **andere Personen** zur Teilnahme an seinen Sitzungen **einladen**. Dazu kam es besonders häufig in den letzten Jahren, als der CMIT Beobachter aus bestimmten Nichtmitgliedstaaten, namentlich OECD-Beitrittskandidaten, vor und während des Beitrittsprozesses zur Teilnahme an bestimmten Aktivitäten einlud. Ferner können Experten aus den Mitgliedstaaten von Personen begleitet werden, die anlässlich der Erörterung von Fragen, die ein besonderes Fachwissen voraussetzen, im Namen des betreffenden Mitgliedslands das Wort ergreifen können. Während Artikel 18 weder den Beobachterstatus noch bestimmte Formen der Teilnahme seitens Vertretern von Nichtmitgliedstaaten (außer den so genannten „eingeladenen Personen“) ausdrücklich vorsieht, wurden in einem jüngsten (also nach Abfassung von Artikel 18) angenommenen Beschluss der OECD die Voraussetzungen für die Teilnahme von Nichtmitgliedsvolkswirtschaften an OECD-Arbeitsgruppen und -Untergruppen, darunter auch dem CMIT, festgelegt. Dieser Beschluss gestattet die Teilnahme von Nichtmitgliedstaaten als Beobachter – eine Möglichkeit, die der CMIT angesichts des wachsenden Interesses dieser Länder an seinen Arbeiten wie auch in Anbetracht seines Engagements zu Gunsten eines Politikdialogs mit Nichtmitgliedsländern effektiv zunehmend in Erwägung zieht.

© OECD 2005

Gegenwärtig tritt der Ausschuss zweimal jährlich, im Frühjahr und im Herbst, zusammen. Angesichts seines umfangreichen Arbeitsvolumens und der technisch komplexen Aspekte seiner Tätigkeit wird der CMIT jedoch häufig von Ad-hoc-**Arbeitsgruppen** unterstützt. Solche Ad-hoc-Arbeitsgruppen wurden z.B. für die Arbeiten zur Aktualisierung der Kodizes eingerichtet, wobei sich jede Gruppe jeweils mit einem spezifischen Dienstleistungssektor befasste. Arbeitsgruppen dieser Art werden recht häufig in Partnerschaft mit anderen OECD-Ausschüssen gebildet, die in dem betreffenden Bereich – z.B. Versicherungswesen, Bank- und Finanzdienstleistungen, Tourismus oder Seeverkehr – über besonderes Fachwissen verfügen. In anderen Fällen, z.B. für den audiovisuellen Sektor, wurde die Arbeitsgruppe vom CMIT alleine konstituiert. Wie bereits erwähnt, werden die umfassenden Untersuchungen über die Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf ausländische Direktinvestitionen, die einen vollständigen Überblick über die vor und nach der Niederlassung bestehenden Hindernisse vermitteln, **in enger Zusammenarbeit zwischen dem CMIT und dem Ausschuss für internationale Investitionen und multinationale Unternehmen (CIME)** durchgeführt.

Der CMIT kann zur Unterstützung seiner Arbeiten auch **informellere Veranstaltungen** organisieren, wie z.B. Seminare, Round-Table-Gespräche, Arbeitstagungen usw. Auch wenn solche Veranstaltungen unter der Ägide des Ausschusses stattfinden, sind sie doch nicht als Tagungen eines Organs der Organisation zu betrachten und können daher flexiblere und informellere Verfahren anwenden. So hat der CMIT z.B. im vergangenen Jahrzehnt eine Reihe von Arbeitstagungen über freiberufliche Dienstleistungen veranstaltet, an der Vertreter der Regierungen, des privaten Sektors und anderer mit diesem Thema befasster internationaler Organisationen teilgenommen haben. Derartige Veranstaltungen sind sehr nützlich für das Zusammentragen von Informationen und die Herstellung eines Dialogs zwischen Unternehmen, Hochschulkreisen und anderen interessierten Akteuren der Zivilgesellschaft.

ALLGEMEINE AUFGABEN

[Kapitalverkehrskodex]

a. Der Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen prüft alle Fragen, die die Interpretation oder die Umsetzung der Bestimmungen dieses Kodex sowie sonstige Ratsbeschlüsse hinsichtlich der Liberalisierung des Kapitalverkehrs und der Verwendung von Guthaben Gebietsfremder betreffen, und erstattet dem Rat gegebenenfalls über die Ergebnisse seiner Prüfung Bericht.

© OECD 2005

b. Der Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen unterbreitet dem Rat geeignete Vorschläge im Zusammenhang mit seinen in Absatz a) beschriebenen Aufgaben und insbesondere im Zusammenhang mit der nach Artikel 1 dieses Kodex vorgesehenen Ausweitung der Liberalisierungsmaßnahmen.

Artikel 19

AUSSCHUSS FÜR KAPITALVERKEHR UND UNSICHTBARE TRANSAKTIONEN

BESONDERE AUFGABEN

[Kapitalverkehrskodex]

a. Der Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen:

i) setzt die Fristen fest, innerhalb deren die betreffenden Mitgliedstaaten die Organisation gemäß Artikel 11, Absatz a) und c) informieren und sie von den in Artikel 12, Absatz b) vorgesehenen Begründungen in Kenntnis setzen müssen;

ii) prüft nach Maßgabe von Artikel 12, Absatz c) und d) sowie vorbehaltlich der Bestimmungen von Absatz c) dieses Artikels jeden bei der Organisation gemäß Artikel 12, Absatz a) und b) angemeldeten Vorbehalt und unterbreitet gegebenenfalls geeignete Vorschläge, um den Mitgliedstaaten die Zurücknahme ihrer Vorbehalte zu erleichtern;

iii) bestimmt gemäß Artikel 12 den Zeitpunkt, zu dem ein Vorbehalt erneut zu prüfen ist, sofern dieser bis dahin nicht ohnehin zurückgenommen worden ist;

iv) befasst sich gemäß Artikel 11, Absatz d) mit der Prüfung der der Organisation zugeleiteten Notifizierungen;

v) prüft die Berichte und Beschwerden, die der Organisation bei Inanspruchnahme von Artikel 7 durch einen Mitgliedstaat gemäß Artikel 13 oder Artikel 15, Absatz a) und b) bzw. gemäß Artikel 16 oder Artikel 17 übermittelt werden;

vi) bestimmt den Zeitpunkt, zu dem der Fall eines Mitgliedstaats, der Artikel 7 in Anspruch genommen hat, gemäß Artikel 13, Absatz c), e) bzw. f), Ziffer ii) erneut zu prüfen ist;

© OECD 2005

vii) übermittelt der Regierung der Vereinigten Staaten die ihm gemäß Absatz 2a) des im Anhang C zum Kodex enthaltenen Beschlusses von den Mitgliedstaaten zugegangenen Notifizierungen zusammen mit von ihm für zweckmäßig erachteten Stellungnahmen;

viii) prüft die ihm gemäß Absatz 2b) des im Anhang C zum Kodex enthaltenen Beschlusses von der Regierung der Vereinigten Staaten zugeleiteten Informationen.

b. Bei Prüfung der ihm nach Maßgabe von Artikel 12, Absatz b) angezeigten Vorbehalte kann sich der Ausschuss nach eigenem Ermessen entweder mit sämtlichen von einem Mitgliedstaat angemeldeten Vorbehalten oder aber mit sämtlichen, die gleiche Position des Anhangs A zum Kodex betreffenden Vorbehalten befassen.

c. Der Ausschuss prüft jedoch keinen der Organisation gemäß Artikel 12b) angezeigten Vorbehalt eines Mitgliedstaats, der zum Zeitpunkt der Prüfung der Position, auf die sich dieser Vorbehalt bezieht, Artikel 7 in Anspruch nimmt oder eine Befreiung nach Artikel 14, Absatz b) genießt.

d. Der Ausschuss erstattet dem Rat in den in Absatz a), Ziffer ii), iv), v) und viii) bezeichneten Fällen Bericht; dagegen berichtet der Ausschuss bei Notifizierungen gemäß Artikel 11, Absatz b) nur dann, wenn ihm dies zweckmäßig erscheint.

e. Wenn der Ausschuss es für notwendig hält:

i) konsultiert er andere Ausschüsse der Organisation in allen Fragen im Zusammenhang mit der Liberalisierung des Kapitalverkehrs, und insbesondere

ii) ersucht er andere Ausschüsse der Organisation um Stellungnahme zu allen die Zahlungsbilanz und den Stand der Währungsreserven eines Mitgliedstaats betreffenden Fragen.

Artikel 20

BESONDERE AUFGABEN

[Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen]

a. Der Ausschuss für Kapitalverkehr und unsichtbare Transaktionen hat:

i) die Fristen festzusetzen, innerhalb welcher die in Artikel 11, Absatz a) vorgesehenen Informationen und die in Artikel 12, Absatz a) dar-

© OECD 2005

gelegten Rechtfertigungsgründe der Organisation von den betreffenden Mitgliedstaaten angezeigt werden sollen;

ii) vorbehaltlich Absatz c) dieses Artikels nach Maßgabe von Artikel 12, Absatz b) und c) jeden der Organisation nach Artikel 12, Absatz a) mitgeteilten Vorbehalt zu prüfen und gegebenenfalls geeignete Vorschläge zu unterbreiten, um den Mitgliedstaaten die Aufgabe ihrer Vorbehalte zu erleichtern;

iii) nach Artikel 12 den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem ein Vorbehalt erneut geprüft werden soll, falls er bis dahin noch nicht zurückgezogen worden ist;

iv) nach Artikel 11, Absatz b) die der Organisation unterbreiteten Anzeigen zu prüfen;

v) die bei der Organisation nach Artikel 13 oder Artikel 15, Absatz a) und b) eingereichten Berichte und Beschwerden in den Fällen zu prüfen, in denen ein Mitgliedstaat Artikel 7 in Anspruch genommen hat oder in denen sie gemäß Artikel 16 oder 17 eingereicht worden sind;

vi) den Zeitpunkt zu bestimmen, an dem der Fall eines Mitgliedstaats, der sich auf Artikel 7 berufen hat, nach Artikel 13, Absatz c), e) oder f) Ziffer ii) erneut geprüft werden soll;

vii) der Regierung der Vereinigten Staaten die Anzeigen, die von den Mitgliedstaaten nach Absatz 2a) des im Anhang C zum Kodex enthaltenen Beschlusses eingegangen sind, mit den von ihm für zweckmäßig erachteten Stellungnahmen zu übermitteln;

viii) die Informationen zu prüfen, die von der Regierung der Vereinigten Staaten nach Absatz 2b) des im Anhang C zum Kodex enthaltenen Beschlusses eingegangen sind.

b. Bei Prüfung der gemäß Artikel 12, Absatz a) angezeigten Vorbehalte kann der Ausschuss nach eigenem Ermessen entweder alle von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemachten Vorbehalte oder alle Vorbehalte, die in Bezug auf die gleiche im Anhang A zu diesem Kodex aufgeführte Position gemacht worden sind, gemeinsam prüfen.

c. Der Ausschuss hat jedoch keinen Vorbehalt zu prüfen, der der Organisation nach Artikel 12, Absatz a) von einem Mitgliedstaat angezeigt wurde, der zur Zeit der Prüfung der Position, auf die sich dieser Vorbehalt bezieht, Artikel 7 in Anspruch nimmt oder eine Befreiung gemäß Artikel 14, Absatz b) zugebilligt bekommen hat.

© OECD 2005

d. In den in Absatz a), Ziffer ii), iv), v) und viii) genannten Fällen hat der Ausschuss dem Rat Bericht zu erstatten.

e. Der Ausschuss hat, sofern er dies für notwendig hält:

i) bei allen mit der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen zusammenhängenden Fragen die anderen Ausschüsse der Organisation zu konsultieren und insbesondere

ii) die anderen Ausschüsse der Organisation um Stellungnahme zu allen die Zahlungsbilanz und den Stand der Währungsreserven eines Mitgliedstaats betreffenden Fragen zu ersuchen.

Artikel 21

DEFINITIONEN

[Kapitalverkehrskodex]

In diesem Kodex bedeuten:

i) „Mitgliedstaat“: jeder Mitgliedstaat der Organisation, der den Kodex angenommen hat;

ii) „Inländische Wertpapiere“: von Gebietsansässigen emittierte oder zur Emission vorgesehene Wertpapiere;

iii) „Ausländische Wertpapiere“: von Gebietsfremden emittierte oder zur Emission vorgesehene Wertpapiere;

iv) „Geregelter Wertpapiermarkt“: eine Aktienbörse bzw. ein Wertpapiermarkt in einem Mitgliedstaat (einschließlich eines von einer anerkannten Vereinigung von Effektenhändlern organisierten Freiverkehrs),

- *die/der in dem jeweiligen Land amtlich zugelassen ist,*
- *die/der der Öffentlichkeit für den An- und Verkauf von Wertpapieren zugänglich ist, und*
- *wo die Geschäfte nach festen Vorschriften abgewickelt werden;*

v) „Am geregelten Markt notierte Wertpapiere“: Wertpapiere, die offiziell zum Handel zugelassen oder an einem solchen Markt amtlich notiert sind bzw. deren Kurse mindestens einmal wöchentlich veröffentlicht werden;

© OECD 2005

vi) „Kassageschäft“: eine Wertpapiertransaktion, bei der Zahlung und Lieferung Zug um Zug oder zum nächsten Abrechnungstermin der Börse stattfinden, an der die Transaktion vorgenommen wird;

vii) „Geldmarktpapiere“: Wertpapiere mit einer ursprünglichen Laufzeit von weniger als einem Jahr;

viii) „Investmentzertifikate“: Anteilscheine bzw. Eintragungen oder sonstige Belege über eine Beteiligung am Anlagevermögen einer Institution, die, in welcher Rechtsform auch immer, zu dem Zweck konstituiert wurde, Gelder nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren oder anderweitig anzulegen, die laufend oder in kurzer Folge entsprechend der Nachfrage eigene Titel zum öffentlichen Verkauf anbietet und die diese Titel auf Verlangen der Inhaber unmittelbar oder mittelbar innerhalb einer bestimmten Frist zum Inventarwert einlöst;

ix) „Finanzinstitutionen“: Banken, Sparkassen, Spezialkreditinstitute, Versicherungsgesellschaften, Bausparkassen, Kapitalanlagegesellschaften und sonstige Institutionen ähnlicher Art;

x) „Einlagen“: eingezahlte Geldbeträge, für die bestimmte Konditionen gelten, und zwar a) Rückzahlung mit oder ohne Verzinsung bzw. Prämie, jederzeit oder zu einem festen Termin oder zu Bedingungen, die von den einlagegebenden und einlagenehmenden Personen bzw. in deren Auftrag vereinbart werden, und b) weder einen Gegenwert in Form von Immobilien oder Dienstleistungen noch die Hinterlegung einer Sicherheit voraussetzen;

xi) „Offizielle Zahlungswege“: Devisenmärkte, auf denen ein oder mehrere amtlich festgesetzte Kurse gelten und auf denen Kassageschäfte zu Kursen getätigt werden, die innerhalb der amtlichen Bandbreiten frei schwanken können;

xii) „Sperrguthaben“: Guthaben Gebietsansässiger anderer Mitgliedstaaten, wenn diese Guthaben in dem Mitgliedstaat, in dem sie in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen unterhalten werden, aus Zahlungsbilanzgründen gesperrt sind;

xiii) „Rechnungseinheit“: der in jeweiliger Landeswährung ausgedrückte Betrag, welcher der vom Internationalen Währungsfonds für Sonderziehungsrechte festgelegten Werteinheit entspricht.

© OECD 2005

Artikel 22

RÜCKTRITT

[Beide Kodizes]

Jeder Mitgliedstaat kann durch schriftliche Anzeige an den Generalsekretär der Organisation vom Kodex zurücktreten. Der Rücktritt wird zwölf Monate nach einer solchen Anzeige wirksam.

Bislang ist noch kein Mitgliedstaat von den Kodizes zurückgetreten.

© OECD 2005

ABSCHNITT 2: ANHÄNGE ZU DEN KODIZES: AUFLISTUNG DER OPERATIONEN

In diesem Abschnitt werden die in den Geltungsbereich des Kapitalverkehrskodex und des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen fallenden Operationen in Listen aufgeführt, die beiden Kodizes jeweils als Anhang A beigefügt sind. Zu bestimmten Positionen sowohl des Kapitalverkehrskodex als auch des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen gehören außerdem „Anmerkungen", und Anhang A des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen wird ferner ergänzt durch „Anmerkungen" und „Anlagen", die dazu dienen, den Geltungsbereich der aus den Kodizes resultierenden Verpflichtungen näher zu definieren. Sie bilden einen festen Bestandteil der Kodizes.

Die in Abschnitt II darüber hinaus enthaltenen „ergänzenden erklärenden Anmerkungen" zu gewissen Positionen haben insofern einen etwas anderen Status, als sie nicht Bestandteil der Verpflichtungen der Kodizes sind. Ihr Zweck besteht vielmehr in der Kommentierung und Auslegung, um bei der Formulierung von Vorbehalten zu helfen. Soweit sie nicht unmittelbar vom CMIT selbst verfasst wurden, beruhen sie auf den Länderberichten und sonstigen Berichten des Ausschusses.

© OECD 2005

2.1 IN DEN GELTUNGSBEREICH DES KODEX DER LIBERALISIERUNG DES KAPITALVERKEHRS FALLENDE OPERATIONEN

I. DIREKTINVESTITIONEN

Investitionen zwecks Herstellung dauerhafter wirtschaftlicher Beziehungen zu einem Unternehmen, insbesondere Investitionen, die eine tatsächliche Einflussnahme auf die Betriebsführung ermöglichen:

A. Investitionen Gebietsfremder in dem betreffenden Land durch:

1. Gründung oder Erweiterung 100%iger Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen, 100%igen Erwerb eines bestehenden Unternehmens;
2. Beteiligung an einem neuen oder bereits bestehenden Unternehmen;
3. ein Darlehen mit mindestens fünf Jahren Laufzeit.

B. Investitionen Gebietsansässiger im Ausland durch:

1. Gründung oder Erweiterung 100%iger Unternehmen, Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen, 100%igen Erwerb eines bestehenden Unternehmens;
2. Beteiligung an einem neuen oder bereits bestehenden Unternehmen;
3. ein Darlehen mit mindestens fünf Jahren Laufzeit.

Anmerkungen: Die unter A und B fallenden Transaktionen und Transfers sollen keinen Beschränkungen unterliegen, es sei denn:

i) eine Investition ist rein finanzieller Natur und wird lediglich getätigt, um dem Investor indirekt Zugang zum Geld- oder Kapitalmarkt eines anderen Landes zu verschaffen oder

ii) eine spezifische Transaktion oder ein bestimmter Transfer schädigen wegen ihres Volumens oder aus anderen Gründen die Interessen des betreffenden Mitgliedstaats in außergewöhnlichem Maße.

© OECD 2005

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden:

im Hinblick auf die Einräumung von Lizenzen, Konzessionen oder ähnlichen Genehmigungen, einschließlich der Bedingungen und Auflagen für derartige Genehmigungen, die die Geschäftstätigkeit der Unternehmen beeinflussen, keine Bestimmungen oder Praktiken beibehalten bzw. einführen, mit denen spezielle Hindernisse oder Beschränkungen für gebietsfremde (im Gegensatz zu gebietsansässigen) Investoren verbunden sind und die darauf abzielen oder bewirken, dass Direktinvestitionen Gebietsfremder verhindert oder beträchtlich erschwert werden.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Die Definition dessen, was eine „tatsächliche Einflussnahme auf die Betriebsführung eines Unternehmens" darstellt, die von dem Anteil der ausländischen Beteiligung, dem Niveau oder dem Umfang der Investition in dem Unternehmen oder von irgendeinem anderen Kriterium ausgehen könnte, ist dem Ermessen eines jeden Mitgliedstaats im Rahmen seiner eigenen Gesetze überlassen.*
2. *Gebietsfremde haben das Recht, die Form ihrer Niederlassung zu wählen, d.h. eine Zweigniederlassung, Vertretung oder Tochtergesellschaft. Verpflichtungen zur Gründung als Gesellschaft werden daher im Sinne des Kodex als Beschränkungen angesehen, selbst wenn diese Verpflichtungen sowohl für Gebietsansässige als auch für Gebietsfremde gelten, da sie von dem im Ausland bereits mit ebensolchen Aktivitäten befassten gebietsfremden Investor verlangen, in dem betreffenden Land eine zweite Unternehmenseinheit in Form einer rechtsfähigen Gesellschaft zu gründen. Im entgegengesetzten Fall, d.h. wenn z.B. die Gründung einer Gesellschaft generell untersagt oder auf bestimmte Formen beschränkt ist, lässt sich die Frage, ob es sich de facto um eine Diskriminierung ausländischer Unternehmen handelt, weniger eindeutig beantworten. Derartige Fälle werden daher im Allgemeinen nicht als Beschränkung angesehen, die einen Vorbehalt gemäß Position I/A erfordert.*
3. *Im Fall von Zweigniederlassungen sollte eine Unterscheidung zwischen „unmittelbaren" Zweigniederlassungen gebietsfremder Unternehmen und „mittelbaren" Zweigniederlassungen, d.h. Zweigniederlassungen von bereits im Land etablierten Unternehmen unter ausländischer Kontrolle, vorgenommen werden. Die Investitionstätigkeit der „unmittelbaren" Zweigniederlassungen fällt in den Geltungsbereich des Kodex, während die der „mittelbaren" Zweigniederlassungen vom*

© OECD 2005

Instrument der Inländerbehandlung geregelt wird (vgl. Anmerkung 8 zum Haupttext).

4. *Unterscheiden die Gesetze und Vorschriften betreffend ausländische Investitionen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden oder zwischen Inländern und Ausländern, so schreibt der Kodex vor, dass gegenüber solchen Maßnahmen und Praktiken ein Vorbehalt (oder eine Abweichung) für den Fall angemeldet wird, dass sie spezielle Hindernisse oder Beschränkungen für gebietsfremde (im Gegensatz zu gebietsansässigen) Investoren nach sich ziehen oder darauf abzielen bzw. hinwirken, solche Hindernisse zu errichten. Daher wird eine etwaige Auflage für ausländische Anteilseigner, im Gastland ansässig zu sein, als Beschränkung gemäß Position I/A betrachtet, auch wenn sie nur indirekt als Teil der Verpflichtung zum Besitz einer lokalen Lizenz besteht, die wiederum erforderlich ist, um Anteile an einer Firma für freiberufliche Dienstleistungen zu halten.*

5. *Maßnahmen, die eine Außenfinanzierung der Direktinvestitionen des Auslands vorschreiben, fallen nicht unter die Position I/A, wobei Übereinstimmung darüber besteht, dass restriktive Maßnahmen in diesem Bereich als Beschränkungen gegenüber Position IX/B (Finanzkredite Gebietsansässiger zu Gunsten Gebietsfremder) oder gegenüber den anderen einschlägigen Positionen des Kodex gelten.*

6. *Reziprozitätsmaßnahmen und andere diskriminierende Praktiken, die in Anhang E des Kapitalverkehrskodex aufgelistet werden, haben einen anderen Status als Beschränkungen, gegenüber denen gemäß Artikel 2 des Kodex Vorbehalte angemeldet werden können. Definitionsgemäß handelt es sich um „Maßnahmen und Praktiken, die es Gebietsansässigen eines anderen Mitgliedstaats erlauben, in dem betreffenden Land zu denselben Bedingungen, die in diesem Land für gebietsansässige Investoren gelten, Investitionen zu tätigen oder Niederlassungen zu gründen, und/oder Investoren aus verschiedenen OECD-Ländern unterschiedlich behandeln“ (mit Ausnahme der gemäß Artikel 10 des Kodex zulässigen Ausnahmen vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung). Die in Anhang E des Kodex wiedergegebenen Maßnahmen und Praktiken werden schrittweise beseitigt, ohne dass der Geltungsbereich der Restriktionsmaßnahmen auf Direktinvestitionen des Auslands oder die Errichtung von Niederlassungen ausgedehnt wird.*

7. *Bestimmungen, die das Recht ausländischer Privatpersonen auf Niederlassung oder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem Mitglied-*

© OECD 2005

staat beschränken, fallen nicht in den Geltungsbereich des Kapitalverkehrskodex. Dies wurde bislang dahingehend interpretiert, dass das Recht natürlicher Personen, eine Aktivität als selbstständige Erwerbstätige aufzunehmen oder fortzusetzen, davon unberührt bleibt.

8. *Nationalitäts- bzw. Wohnsitzauflagen für Geschäftsführer, Führungskräfte oder Angestellte können Neuinvestitionen behindern, wenn dieser Effekt auch in der Regel nicht ausschlaggebend sein dürfte. Zur Feststellung, ob die Maßnahme unter die Liberalisierungsverpflichtungen gemäß Position I/A fällt oder nicht, sind die Absicht und die spezifischen Wirkungen solcher Maßnahmen zu untersuchen.*

9. *Gesetze, Bestimmungen und andere Maßnahmen, die entweder öffentliche Monopole oder staatlich sanktionierte private Monopole (oder eine Mischung beider) zur Folge haben, die gesamte Wirtschaftssektoren betreffen, fallen nicht unter die Liberalisierungsverpflichtungen der Position I/A. Diese Maßnahmen werden gleichwohl anlässlich der regelmäßigen Länderprüfungen der Politik im Bereich der Direktinvestitionen des Auslands untersucht. Ein Mitgliedstaat, in dem eine Monopolsituation z.B. im Kontext der Deregulierung eines Sektors und/oder der Privatisierung abgeschafft wird, ohne dass ausländische Direktinvestitionen Gebietsfremder unter denselben Bedingungen wie Investitionen Gebietsansässiger zugelassen werden, muss einen Vorbehalt gegenüber der Position I/A anmelden, wenn die Beschränkung der Investitionen Gebietsfremder die Weiterveräußerung von Anteilen durch den ursprünglichen Käufer an Gebietsfremde betrifft. Während ein Unternehmen in Staatsbesitz, das seiner Geschäftstätigkeit wie ein Unternehmen des privaten Sektors nachgeht, nicht den Verpflichtungen des Kodex unterliegt, stellen vom Staat nach der Privatisierung eines solchen Unternehmens eingeführte Beschränkungen bezüglich des Aktienverkaufs staatliche Maßnahmen dar, die unter die Verpflichtungen des Kodex fallen.*

10. *Die Liberalisierungsverpflichtungen gelten im Allgemeinen weder für Subventionen oder damit zusammenhängende Bedingungen noch für die Erhebung von Steuern, Abgaben und anderen Gebühren. Sie können gleichwohl als interne Vorkehrungen mit der Wirkung angesehen werden, Liberalisierungsmaßnahmen im Sinn von Artikel 16 der Kodizes zu hemmen. In solchen Fällen kann die Organisation geeignete Vorschläge mit Blick auf die Beseitigung oder Änderung solcher Vorkehrungen unterbreiten.*

© OECD 2005

II. LIQUIDATION VON DIREKTINVESTITIONEN

A. Direktinvestitionen Gebietsansässiger im Ausland.

B. Direktinvestitionen Gebietsfremder in dem betreffenden Land.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. Für Direktinvestitionen gilt die in Abschnitt I gegebene Definition.

2. Der Transfer des Kapitals, einschließlich der Kapitalerträge, soll keinen Beschränkungen unterliegen.

III. IMMOBILIENTRANSAKTIONEN

A. Transaktionen Gebietsfremder in dem betreffenden Land:

1. Bau oder Kauf.
2. Verkauf.

B. Transaktionen Gebietsansässiger im Ausland:

1. Bau oder Kauf.
2. Verkauf.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

Abschnitt III betrifft andere Immobilientransaktionen als die unter Abschnitt I oder II fallenden Transaktionen. Hierzu zählen unter anderem:

a) der Bau oder Kauf von Immobilien, der in keinem Zusammenhang mit der Beteiligung an einem Unternehmen bzw. der Gründung oder Erweiterung eines Unternehmens steht;

b) Investitionen rein finanzieller Art in Immobilien, die nicht unmittelbar für die Geschäftstätigkeit des in dem betreffenden Land investierenden Unternehmens genutzt werden;

c) der Verkauf von Immobilien, der nicht die Folge einer Liquidation von Direktinvestitionen ist.

© OECD 2005

IV. WERTPAPIERTRANSAKTIONEN AM KAPITALMARKT

A. Zulassung inländischer Wertpapiere auf einem ausländischen Kapitalmarkt:

1.	Emission durch Platzierung oder öffentliches Angebot von	a)	Aktien oder anderen Wertpapieren mit Beteiligungscharakter;
2.	Einführung auf einem geregelten ausländischen Wertpapiermarkt von	b)	Schuldverschreibungen oder sonstigen Schuldtiteln (mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder länger).

B. Zulassung ausländischer Wertpapiere auf dem inländischen Kapitalmarkt:

1.	Emission durch Platzierung oder öffentliches Angebot von	a)	Aktien oder anderen Wertpapieren mit Beteiligungscharakter;
2.	Einführung auf einem geregelten inländischen Wertpapiermarkt von	b)	Schuldverschreibungen oder sonstigen Schuldtiteln (mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder länger).

C. Transaktionen Gebietsfremder in dem betreffenden Land:

1.	Kauf von	a)	Aktien oder anderen Wertpapieren mit Beteiligungscharakter;
2.	Verkauf von	b)	Schuldverschreibungen oder sonstigen Schuldtiteln (mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder länger).

D. Transaktionen Gebietsansässiger im Ausland:

1.	Kauf von	a)	Aktien oder anderen Wertpapieren mit Beteiligungscharakter;
2.	Verkauf von	b)	Schuldverschreibungen oder sonstigen Schuldtiteln (mit einer ursprünglichen Laufzeit von einem Jahr oder länger).

© OECD 2005

Anmerkungen: Die aus B1 und B2 resultierenden Liberalisierungsverpflichtungen unterliegen den für die jeweiligen Wertpapiermärkte geltenden ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden keine Beschränkungen beibehalten oder einführen, die eine Diskriminierung ausländischer Wertpapiere bewirken.

Die Mitgliedstaaten können:

a) in Bezug auf unter A, B, C und D fallende Transaktionen und Transfers bestimmen, dass:

i) derartige Transaktionen und Transfers über einen autorisierten gebietsansässigen Bevollmächtigten erfolgen;

ii) Gebietsansässige im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen und Transfers Wertpapierbestände und liquide Mittel nur durch Einschaltung eines solchen Bevollmächtigten unterhalten dürfen; und

iii) Käufe und Verkäufe nur auf Kassabasis getätigt werden dürfen;

b) in Bezug auf unter C2 fallende Transaktionen und Transfers Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergreifen, darunter Regelungen für Promotionsaktivitäten, sofern diese Maßnahmen keine Diskriminierung Gebietsansässiger anderer Mitgliedstaaten mit sich bringen;

c) in Bezug auf unter D1 fallende Transaktionen und Transfers Vorschriften darüber erlassen, welche Promotionsaktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet von Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten direkt oder im Auftrag vorgenommen werden dürfen.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Abschnitt IV betrifft sämtliche Transaktionen mit Wertpapieren, einschließlich von Aktien (und sonstigen Titeln mit Beteiligungscharakter), Schuldverschreibungen und sonstigen Schuldtiteln mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr bei Emission.*

2. *Der Begriff „Wertpapiere" umfasst (inländische oder ausländische) Titel, die auf mehreren Märkten emittiert wurden bzw. werden sollen – einschließlich gleichzeitig erfolgender Emissionen –, ungeachtet der Währung, auf die sie lauten oder in der sie abgewickelt werden, darunter auch auf Währungskörben basierende Einheiten wie SZR.*

© OECD 2005

„Inländische" Wertpapiere sind Titel, die von einem Gebietsansässigen emittiert wurden oder werden sollen. „Ausländische" Wertpapiere sind Titel, die von einem Gebietsfremden emittiert wurden oder werden sollen.

3. *„Sonstige Schuldtitel" umfassen u.a. verschiedenartige „mittel- und langfristige Schuldscheine" (notes, debentures).*

4. *Unter „Zulassung" ist zu verstehen: 1. ein öffentliches Zeichnungsangebot oder eine private Platzierung auf einem Primärmarkt (einschließlich der Registrierung bei den zuständigen Behörden, der öffentlichen Bekanntmachung, der Veröffentlichung von Prospekten oder sonstigen Instrumenten für den Absatz der betreffenden Titel) und 2. die Börsennotierung oder gegebenenfalls die Einholung einer Genehmigung für die Zulassung von Wertpapieren zu einem Sekundärmarkt.*

5. *Die Liberalisierungsverpflichtungen betreffend die Zulassung ausländischer Wertpapiere auf dem Inlandsmarkt unterliegen den Vorschriften über den jeweiligen Wertpapiermarkt. Solche Vorschriften – darunter gegebenenfalls auch „Warteschlangenbestimmungen" oder etwaige Sperrfristen bis zum Wiederverkauf von Wertpapieren – dürfen jedoch ausländische Wertpapiere nicht weniger günstig behandeln, wenn die Vorschriften von den staatlichen Behörden des betreffenden Mitgliedslands aufgestellt werden oder wenn die Behörden in der Lage sind, hier einen Einfluss auszuüben.*

6. *Die Begriffe „Kauf" und „Verkauf" bezeichnen Operationen mit Wertpapieren, 1. wenn diese auf einem anerkannten Wertpapiermarkt oder anderen anerkannten Märkten („börsennotierte" Wertpapiere) oder 2. wenn diese auf irgendeine andere für Transaktionen zwischen Gebietsansässigen genehmigte Weise („nicht amtlich notierte" Wertpapiere) stattfinden. Diese Positionen betreffen den Kauf und Verkauf sämtlicher Wertpapiere – durch Gebietsansässige von OECD-Mitgliedstaaten –, die von Rechts wegen in dem betreffenden Land marktfähig sind, ungeachtet dessen, ob die Wertpapiere selbst ihren Ursprung in einem OECD-Land haben oder nicht oder wo sie gehandelt wurden.*

7. *Wertpapiertransaktionen auf „Kassabasis" bedeuten, dass Zahlung und Lieferung unmittelbar nach Abschluss der Transaktion zu erfolgen haben oder zum Zeitpunkt des nächsten Börsenstichtags, wenn die Transaktion an der Börse abgewickelt wird.*

© OECD 2005

8. Niederlassungsbeschränkungen mit Folgen für Portfoliotransaktionen, auf die verschiedene Vorkehrungen des Kodex Anwendung finden, sollten Gegenstand eines einzigen Vorbehalts gegenüber Position IV/C1 sein (Kauf von Wertpapieren in dem betreffenden Land durch Gebietsfremde).

9. Beschränkungen für den Kauf oder Tausch ausländischer begebbarer Instrumente und nicht wertpapierunterlegter Forderungen durch institutionelle Anleger wurden in den Geltungsbereich des Kodex einbezogen und sollten ebenfalls Gegenstand von Vorbehalten sein. Bei Versicherungsgesellschaften und privaten Pensionsfonds betrifft dies lediglich zwei Arten von Beschränkungen: (i) die Festlegung von Obergrenzen für die prozentualen Anteile ausländischer Vermögenswerte an den Aktiva des betreffenden institutionellen Anlegers, die niedriger sind als für inländische Aktiva; (ii) die Verpflichtung zur Haltung eines Mindestanteils an inländischen Vermögenswerten, der höher ist als der für ausländische Aktiva; für Auflagen bezüglich des Währungsausgleichs oder der Lokalisierung von Besitztiteln an Vermögenswerten brauchen jedoch keine Vorbehalte angemeldet zu werden. Auch Aktiva, die nicht in den Geltungsbereich der Positionen IV bis VII fallen, können Gegenstand von Beschränkungen sein. In diesem Fall müssen auch gegenüber den anderen betroffenen Positionen Vorbehalte angemeldet werden.

10. Beschränkungen für den von Wertpapiergesellschaften im Auftrag ihrer Kunden getätigten Kauf ausländischer Wertpapiere betreffen zwar ausschließlich die Erbringung von Finanzmittlerdiensten, begrenzen aber de facto die Fähigkeit im Land ansässiger Investoren, ausländische Wertpapiere im Ausland zu kaufen, und müssen daher Gegenstand von Vorbehalten sein.

11. Die Pflicht zur vorherigen Registrierung, die inländischen Unternehmen von den Behörden ihres Landes für im Ausland zu emittierende oder an der Börse einzuführende Wertpapiere auferlegt wird, kann je nach Fall einer Beschränkung im Sinne des Kodex entsprechen.

V. GELDMARKTTRANSAKTIONEN

A. Zulassung inländischer Wertpapiere und anderer Instrumente auf einem ausländischen Geldmarkt:

1. Emission durch Platzierung oder öffentliches Angebot.
2. Einführung auf einem geregelten ausländischen Geldmarkt.

© OECD 2005

B. Zulassung ausländischer Wertpapiere und anderer Instrumente auf dem inländischen Geldmarkt:

1. Emission durch Platzierung oder öffentliches Angebot.
2. Einführung auf einem geregelten inländischen Geldmarkt.

C. Transaktionen Gebietsfremder in dem betreffenden Land:

1. Kauf von Geldmarktpapieren.
2. Verkauf von Geldmarktpapieren.
3. Kreditvergabe über andere Geldmarktinstrumente.
4. Kreditaufnahme über andere Geldmarktinstrumente.

D. Transaktionen Gebietsansässiger im Ausland:

1. Kauf von Geldmarktpapieren.
2. Verkauf von Geldmarktpapieren.
3. Kreditvergabe über andere Geldmarktinstrumente.
4. Kreditaufnahme über andere Geldmarktinstrumente.

Anmerkungen: Die aus B1 und B2 resultierenden Liberalisierungsverpflichtungen unterliegen den für die jeweiligen Wertpapiermärkte geltenden ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden keine Beschränkungen beibehalten oder einführen, die eine Diskriminierung ausländischer Geldmarktpapiere oder anderer Geldmarktinstrumente bewirken.

Die Mitgliedstaaten können:

a) in Bezug auf unter A, B, C und D fallende Transaktionen und Transfers bestimmen, dass:

i) solche Transaktionen und Transfers über einen autorisierten gebietsansässigen Bevollmächtigten erfolgen;

ii) Gebietsansässige im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen und Transfers liquide Mittel, Wertpapiere und andere Finanzinstrumente nur bei Einschaltung eines solchen Bevollmächtigten unterhalten dürfen; und

iii) Käufe und Verkäufe nur auf Kassabasis getätigt werden dürfen;

b) in Bezug auf unter C2 fallende Transaktionen und Transfers Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergreifen, darunter Regelungen für Promotionsaktivitäten, sofern diese Maßnahmen keine Diskriminierung Gebietsansässiger anderer Mitgliedstaaten mit sich bringen.

© OECD 2005

c) in Bezug auf unter D1 fallende Transaktionen und Transfers Vorschriften darüber erlassen, welche Promotionsaktivitäten auf ihrem Hoheitsgebiet von Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten direkt oder im Auftrag vorgenommen werden dürfen.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Abschnitt V betrifft sämtliche Geldmarkttransaktionen, einschließlich von Transaktionen mit Wertpapieren (deren Laufzeit bei der Emission weniger als ein Jahr beträgt) sowie mit sonstigen Geldmarktinstrumenten.*

2. *Zu den Wertpapieren und anderen Instrumenten, die auf den Geldmärkten emittiert oder gehandelt werden, zählen auch Titel, die auf mehreren Märkten emittiert werden, ungeachtet der Währung, auf die sie lauten oder in der sie abgewickelt werden, darunter auch auf Währungskörben basierende Einheiten wie SZR. „Inländische Wertpapiere und sonstige Instrumente" sind Titel, die von einem Gebietsansässigen emittiert werden. „Ausländische Wertpapiere und sonstige Instrumente" sind Titel, die von einem Gebietsfremden emittiert werden.*

3. *Beispiele für „Geldmarktpapiere" sind Schatzwechsel und andere kurzfristige Staatspapiere sowie begebbare (und nicht begebbare) Einlagenzertifikate, Bankakzepte sowie Commercial Paper. Beispiele für „sonstige Geldmarktinstrumente" sind Interbankeneinlagen (in Inlandswährung oder Devisen), Titel für Pensionsgeschäfte sowie kurzlaufende Papiere des US-Bundes, d.h. kurzfristige übertragbare Schuldtitel, die gewöhnlich nicht als „Wertpapiere" gelten.*

4. *Die Begriffe „Zulassung", „Kauf" und „Verkauf" sowie „Handel auf Kassabasis" haben dieselbe Bedeutung wie in Abschnitt IV.*

5. *Die Begriffe „Kreditvergabe über" (Positionen C3 und D3) und „Kreditaufnahme über" (Positionen C4 und D4) gelten für Transaktionen mit „sonstigen Geldmarktinstrumenten", wie z.B. Repos, die nicht wie Wertpapiere gekauft und verkauft werden.*

6. *Die Liberalisierungsverpflichtungen betreffend die Zulassung ausländischer Wertpapiere auf dem Inlandsmarkt unterliegen den Vorschriften für den jeweiligen Wertpapiermarkt. Solche Vorschriften – einschließlich etwaiger „Warteschlangenbestimmungen" – dürfen jedoch ausländische Wertpapiere nicht weniger günstig behandeln, wenn die Vorschriften von den staatlichen Behörden des betreffenden Mit-*

© OECD 2005

gliedslands aufgestellt werden oder wenn die Behörden in der Lage sind, hier einen Einfluss auszuüben.

7. *Beschränkungen für den Kauf ausländischer Wertpapiere im Ausland durch institutionelle Anleger wurden in den Geltungsbereich des Kodex einbezogen und sollten ebenfalls Gegenstand von Vorbehalten sein. Bei Versicherungsgesellschaften und privaten Pensionsfonds betrifft dies lediglich zwei Arten von Beschränkungen: (i) die Festlegung von Obergrenzen für die prozentualen Anteile ausländischer Vermögenswerte an den Aktiva des betreffenden institutionellen Anlegers, die niedriger sind als für inländische Aktiva; (ii) die Verpflichtung zur Haltung eines Mindestanteils an inländischen Vermögenswerten, der höher ist als der für ausländische Vermögenswerte; für Auflagen bezüglich des Währungsausgleichs oder der Lokalisierung von Besitztiteln an Vermögenswerten brauchen jedoch keine Vorbehalte angemeldet zu werden. Auch Aktiva, die nicht in den Geltungsbereich der Positionen IV bis VII fallen, können Gegenstand von Beschränkungen sein. In diesem Fall müssen auch Vorbehalte gegenüber den anderen Positionen angemeldet werden.*

8. *Beschränkungen für den Kauf ausländischer Wertpapiere durch Wertpapiergesellschaften, die im Auftrag ihrer Kunden handeln, betreffen zwar nur die Erbringung von Finanzmittlerdiensten, beschränken aber de facto die Fähigkeit ansässiger Investoren, ausländische Wertpapiere im Ausland zu erwerben, und müssen daher Gegenstand von Vorbehalten sein.*

9. *Die Pflicht zur vorherigen Registrierung, die inländischen Unternehmen von den Behörden ihres Landes für im Ausland zu emittierende oder an der Börse einzuführende Wertpapiere auferlegt wird, kann je nach Fall einer Beschränkung im Sinne des Kodex entsprechen.*

VI. SONSTIGE TRANSAKTIONEN MIT BEGEBBAREN INSTRUMENTEN UND NICHT WERTPAPIERUNTERLEGTEN FORDERUNGEN

A. Zulassung inländischer Wertpapiere und Schuldtitel auf einem ausländischen Kapitalmarkt:

1. Emission durch Platzierung oder öffentliches Angebot.
2. Einführung auf einem geregelten ausländischen Kapitalmarkt.

© OECD 2005

B. Zulassung ausländischer Wertpapiere und Schuldtitel auf dem inländischen Kapitalmarkt:

1. Emission durch Platzierung oder öffentliches Angebot.
2. Einführung auf einem geregelten inländischen Kapitalmarkt.

C. Transaktionen Gebietsfremder in dem betreffenden Land:

1. Kauf.
2. Verkauf.
3. Tausch gegen andere Vermögenswerte.

D. Transaktionen Gebietsansässiger im Ausland:

1. Kauf.
2. Verkauf.
3. Tausch gegen andere Vermögenswerte.

Anmerkungen: Die aus B1 und B2 resultierenden Liberalisierungsverpflichtungen unterliegen den für die jeweiligen Finanzmärkte geltenden ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden keine Beschränkungen beibehalten oder einführen, die eine Diskriminierung ausländischer begebbarer Instrumente oder nicht wertpapierunterlegter Forderungen bewirken.

Die Mitgliedstaaten können:

a) in Bezug auf unter A, B, C und D fallende Transaktionen und Transfers bestimmen, dass:

i) solche Transaktionen und Transfers über einen autorisierten gebietsansässigen Bevollmächtigten erfolgen;

ii) Gebietsansässige im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen und Transfers liquide Mittel, begebbare Instrumente und nicht wertpapierunterlegte Forderungen nur durch Einschaltung eines solchen Bevollmächtigten unterhalten dürfen;

b) in Bezug auf unter C2 und C3 fallende Transaktionen und Transfers Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergreifen, darunter Regelungen für Promotionsaktivitäten, sofern diese Maßnahmen Gebietsansässige anderer Mitgliedstaaten nicht diskriminieren;

c) in Bezug auf unter D1 und D3 fallende Transaktionen und Transfers Vorschriften darüber erlassen, welche Promotionsaktivitäten auf

© OECD 2005

ihrem Hoheitsgebiet von Gebietsansässigen anderer Mitgliedstaaten direkt oder im Auftrag vorgenommen werden dürfen.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Abschnitt VI betrifft Operationen, die nicht durch die Abschnitte IV, V, VII und XII geregelt werden. Darunter fallen namentlich:*

 a) *Rechte, Optionsscheine, Finanzoptionen (z.B. Aktienbezugsrechte) und Finanzterminkontrakte, ungeachtet dessen, ob sie auf einem geregelten Wertpapiermarkt gehandelt werden oder nicht (dagegen keine Devisenoptionsscheine und Devisenterminkontrakte, die unter Abschnitt XII fallen);*

 b) *Sekundärmarktoperationen mit sonstigen finanziellen Forderungen, namentlich Länderkredite, Hypothekenkredite, Handelskredite, kreditunterlegte begebbare Instrumente (z.B. Schatzschuldbriefe), Forderungen und diskontierte Handelswechsel;*

 c) *Swapgeschäfte mit festverzinslichen und sonstigen Schuldtiteln, Investmentzertifikate, Kredite und Darlehen, Zinsswaps, Umtausch von Schulden gegen Beteiligungen, Umtausch von Beteiligungen gegen Beteiligungen, Devisenswaps und Swapgeschäfte mit einem der unter a) und b) erwähnten Instrumente;*

 d) *sämtliche Termingeschäfte (ausgenommen Devisentermingeschäfte, die unter Abschnitt XII fallen);*

 e) *alle sonstigen Transaktionen mit begebbaren Instrumenten und nicht wertpapierunterlegten Forderungen, die nicht unter andere Abschnitte des Kodex fallen.*

2. *Bei den sonstigen Transaktionen mit begebbaren Instrumenten und nicht wertpapierunterlegten Forderungen handelt es sich namentlich um (inländische und ausländische) Instrumente oder Forderungen, die gleichzeitig auf mehreren Märkten emittiert werden, ungeachtet ihrer Laufzeit und der Währung, auf die sie lauten oder in der sie abgewickelt werden, darunter auch auf Währungskörben basierende Einheiten wie SZR. „Inländische Instrumente und Forderungen" sind solche, die von Gebietsansässigen emittiert werden. „Ausländische Instrumente und Forderungen" sind solche, die von Gebietsfremden emittiert werden.*

© OECD 2005

3. Zwar betreffen die meisten Transaktionen unter Abschnitt VI bereits emittierte Instrumente, doch haben die Begriffe „Zulassung", „Kauf" und „Verkauf" dieselbe Bedeutung wie in den Abschnitten IV und V.

4. Der Begriff „Tausch" (Positionen C3 und D3) bezeichnet „Swapgeschäfte".

5. Die Liberalisierungsverpflichtungen betreffend die Zulassung ausländischer begebbarer Instrumente und nicht wertpapierunterlegter Forderungen am Inlandsmarkt unterliegen den Vorschriften für den betreffenden Finanzmarkt. Solche Vorschriften – einschließlich etwaiger „Warteschlangenbestimmungen" – dürfen jedoch ausländische begebbare Instrumente und nicht wertpapierunterlegte Forderungen nicht weniger günstig behandeln, wenn die Vorschriften von den staatlichen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats aufgestellt werden oder wenn die Behörden in der Lage sind, hier einen Einfluss auszuüben.

6. Beschränkungen für den Kauf oder Tausch ausländischer begebbarer Instrumente und nicht wertpapierunterlegter Forderungen durch institutionelle Anleger wurden in den Geltungsbereich des Kodex einbezogen und sollten ebenfalls Gegenstand von Vorbehalten sein. Bei Versicherungsgesellschaften und privaten Pensionsfonds betrifft dies lediglich zwei Arten von Beschränkungen: (i) die Festlegung von Obergrenzen für die prozentualen Anteile ausländischer Vermögenswerte an den Aktiva des betreffenden institutionellen Anlegers, die niedriger sind als für inländische Aktiva; (ii) die Verpflichtung zur Haltung eines Mindestanteils an inländischen Vermögenswerten, der höher ist als der für ausländische Aktiva; für Auflagen bezüglich des Währungsausgleichs oder der Lokalisierung von Besitztiteln an Vermögenswerten brauchen jedoch keine Vorbehalte angemeldet zu werden. Auch Aktiva, die nicht in den Geltungsbereich der Positionen IV bis VII fallen, können Gegenstand von Beschränkungen sein. In diesem Fall müssen auch gegenüber den anderen betroffenen Positionen Vorbehalte angemeldet werden.

VII. TRANSAKTIONEN MIT INVESTMENTZERTIFIKATEN

A. Zulassung inländischer Investmentzertifikate auf einem ausländischen Wertpapiermarkt:

1. Emission durch Platzierung oder öffentliches Angebot.
2. Einführung auf einem geregelten ausländischen Wertpapiermarkt.

© OECD 2005

B. Zulassung ausländischer Investmentzertifikate auf dem inländischen Wertpapiermarkt:

1. Emission durch Platzierung oder öffentliches Angebot.
2. Einführung auf einem geregelten inländischen Wertpapiermarkt.

C. Transaktionen Gebietsfremder in dem betreffenden Land:

1. Kauf.
2. Verkauf.

D. Transaktionen Gebietsansässiger im Ausland:

1. Kauf.
2. Verkauf.

Anmerkungen: Die aus B1 und B2 resultierenden Liberalisierungsverpflichtungen unterliegen den für die jeweiligen Wertpapiermärkte geltenden ordnungsrechtlichen Vorschriften.

Die Regierungen der Mitgliedstaaten werden keine Beschränkungen beibehalten oder einführen, die eine Diskriminierung ausländischer Investmentfonds bewirken.

Die Mitgliedstaaten können:

a) in Bezug auf unter A, B, C und D fallende Transaktionen und Transfers bestimmen, dass:

i) derartige Transaktionen und Transfers über einen autorisierten gebietsansässigen Bevollmächtigten erfolgen;

ii) Gebietsansässige im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen und Transfers liquide Mittel, Wertpapiere und andere Finanzinstrumente nur bei Einschaltung eines solchen Bevollmächtigten unterhalten dürfen; und

iii) Käufe und Verkäufe nur auf Kassabasis getätigt werden dürfen;

b) in Bezug auf unter C2 fallende Transaktionen und Transfers Maßnahmen zum Schutz der Anleger ergreifen, darunter auch Regelungen für Promotionsaktivitäten, sofern diese Maßnahmen keine Diskriminierung von Investmentfonds, die nach den Gesetzen eines anderen Mitgliedstaats errichtet sind, mit sich bringen;

c) in Bezug auf unter D1 fallende Transaktionen und Transfers Vorschriften darüber erlassen, welche Promotionsaktivitäten auf ihrem

© OECD 2005

Hoheitsgebiet von ausländischen Investmentfonds vorgenommen werden dürfen.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Bei „Investmentzertifikaten" handelt es sich um Anteilszertifikate, Registereintragungen oder sonstige Nachweise für die Beteiligung eines Anlegers an einem Investmentfonds, der ungeachtet seiner Rechtsform zu dem Zweck gegründet wurde, Anlagen in Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten zu verwalten, der den Grundsatz der Risikostreuung anwendet, eigene Titel an das Publikum auf Anfrage entweder laufend oder in kurzen Abständen ausgibt und diese entweder unmittelbar oder mittelbar innerhalb eines festgelegten Zeitraums zum Nettowert wieder einlösen muss, wenn der Inhaber dies wünscht.*

2. *Der Begriff „Investmentzertifikate" bezeichnet (inländische oder ausländische) Zertifikate, die gleichzeitig auf mehreren Märkten emittiert werden, ungeachtet der Währung, auf die sie lauten oder in der sie abgewickelt werden, sowie unabhängig von der Zusammensetzung des Fonds. „Inländische" Investmentzertifikate sind Titel, die von Gebietsansässigen emittiert wurden oder werden sollen. „Ausländische" Investmentzertifikate sind Titel, die von Gebietsfremden emittiert wurden oder werden sollen.*

3. *In den Geltungsbereich von Abschnitt VII fallen Emissionen „geschlossener" Investmentfonds sowie auch Direktverkäufe neuer Anteile oder Anteilszertifikate „offener" Fonds, die im Sinne von Artikel 21 des Kodex als Investmentfonds gelten.*

4. *Abschnitt VII erstreckt sich auf Investmentzertifikate, die von Fonds veräußert werden, die teilweise oder ausschließlich in kurzfristige Wertpapiere oder in begebbare Instrumente und nicht wertpapierunterlegte Forderungen im Sinne von Abschnitt VI investieren. Allgemeine Beschränkungen betreffend Transaktionen mit Instrumenten, die unter die Abschnitte V und VI fallen und auf Grund dieser Abschnitte bereits Gegenstand von Vorbehalten sind, erfordern keine Vorbehalte gemäß Abschnitt VII.*

5. *Zwar hängen die meisten Operationen gemäß Abschnitt VII mit dem Kauf und dem Verkauf von Titeln zusammen, die von den Investmentfonds unmittelbar emittiert werden, doch haben die Begriffe „Zulassung", „Kauf" und „Verkauf" dieselbe Bedeutung wie in den Abschnitten IV, V und VI.*

© OECD 2005

6. *Der Begriff „auf Kassabasis“ hat dieselbe Bedeutung wie in den Abschnitten IV und V.*

7. *Die Liberalisierungsverpflichtungen betreffend die Zulassung ausländischer Investmentzertifikate auf dem Inlandsmarkt unterliegen den Vorschriften für den jeweiligen Wertpapiermarkt. Solche Vorschriften – darunter gegebenenfalls auch „Warteschlangenbestimmungen“ – dürfen jedoch ausländische Investmentzertifikate nicht weniger günstig behandeln, wenn die Vorschriften von den staatlichen Behörden des betreffenden Mitgliedslands aufgestellt werden oder wenn die Behörden in der Lage sind, hier einen Einfluss auszuüben.*

8. *Beschränkungen für den Kauf ausländischer Investmentzertifikate im Ausland durch institutionelle Anleger wurden in den Geltungsbereich des Kodex einbezogen und sollten auch Gegenstand von Vorbehalten sein. Bei Versicherungsgesellschaften und privaten Pensionsfonds betrifft dies lediglich zwei Arten von Beschränkungen: (i) die Festlegung von Obergrenzen für die prozentualen Anteile ausländischer Vermögenswerte an den Aktiva des betreffenden institutionellen Anlegers, die niedriger sind als für inländische Aktiva; (ii) die Verpflichtung zur Haltung eines Mindestanteils an inländischen Vermögenswerten, der höher ist als der für ausländische Aktiva; für Auflagen bezüglich des Währungsausgleichs oder der Lokalisierung von Besitztiteln an Vermögenswerten brauchen jedoch keine Vorbehalte angemeldet zu werden. Auch Aktiva, die nicht in den Geltungsbereich der Positionen IV bis VII fallen, können Gegenstand von Beschränkungen sein. In diesem Fall müssen auch gegenüber den anderen betroffenen Positionen Vorbehalte angemeldet werden.*

VIII. KREDITE IN UNMITTELBAREM ZUSAMMENHANG MIT DEM INTERNATIONALEN HANDELS- ODER DIENSTLEISTUNGSVERKEHR

i) In Fällen, in denen ein Gebietsansässiger an der dem Kredit zu Grunde liegenden Handels- oder Dienstleistungstransaktion beteiligt ist.

ii) In Fällen, in denen kein Gebietsansässiger an der dem Kredit zu Grunde liegenden Handels- oder Dienstleistungstransaktion beteiligt ist.

A. Kredite Gebietsfremder an Gebietsansässige.

B. Kredite Gebietsansässiger an Gebietsfremde.

© OECD 2005

Anmerkung: Unter VIII(ii)/B fallende Transaktionen und Transfers sollen keinen Beschränkungen unterliegen, wenn es sich bei dem Kreditgeber um ein Unternehmen handelt, das zur Kredit- und Darlehensgewährung auf dem inländischen Markt berechtigt ist.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Unter Abschnitt VIII fallen Handelskredite und bankähnliche Operationen, wie z.B. „Forfaitierung", „Leasing" und „Factoring", die mit internationalen Bewegungen von Gütern und Dienstleistungen zusammenhängen. Wo eine solche Verbindung nicht besteht, fallen diese Operationen unter Abschnitt XI (Finanzkredite und Darlehen).*

2. *Hierunter fallen Handelskredite aller Laufzeiten, darunter auch Kredite mit mehr als fünf Jahren Laufzeit, ungeachtet der Währung, auf die sie lauten oder in der sie abgewickelt werden, einschließlich von auf Währungskörben basierenden Einheiten wie SZR.*

3. *Alle Maßnahmen, die die Bedingungen einschränken, zu denen Handelskredite eingeräumt und abgewickelt werden können, gelten als Beschränkungen gemäß Abschnitt VIII. Von den Mitgliedstaaten wird erwartet, dass sie den Vertragsparteien erlauben, die Bedingungen der Handelskreditverträge frei zu bestimmen und diese Bedingungen im gegenseitigen Einvernehmen frei zu ändern. Die Auflage einer Auslandsfinanzierung bei Handelskrediten, die Gebietsfremde an Gebietsansässige vergeben, gilt im Sinne des Kodex als Beschränkung. Beschließen die Parteien jedoch, einen bestehenden Vertrag so zu ändern, dass er in seiner neuen Form in dem betreffenden Land eine nicht genehmigte Operation darstellen würde, steht es den Behörden frei, diese Änderung zu verhindern, sofern sie unter Berufung auf den Kodex einen Vorbehalt gegenüber der nicht genehmigten Operation anmelden.*

IX. FINANZKREDITE UND DARLEHEN

A. Kredite und Darlehen Gebietsfremder an Gebietsansässige.

B. Kredite und Darlehen Gebietsansässiger an Gebietsfremde.

Anmerkungen: Unter IX/A fallende Transaktionen und Transfers sollen frei von Beschränkungen sein, wenn es sich bei dem Kreditnehmer um ein Unternehmen handelt.

© OECD 2005

Unter IX/B fallende Transaktionen und Transfers sollen frei von Beschränkungen sein, wenn es sich bei dem Kreditgeber um ein Unternehmen handelt, das zur Kredit- und Darlehensgewährung auf dem inländischen Markt berechtigt ist.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Unter Abschnitt IX fallen Kredite und Darlehen, außer solchen, die mit Direktinvestitionen (Abschnitt I und II), dem internationalen Güter- und Dienstleistungsverkehr (Abschnitt VIII) sowie persönlichen Darlehen (Abschnitt XIV) zusammenhängen.*

2. *Bankähnliche Operationen, wie z.B. „Forfaitierung", „Leasing" und „Factoring", fallen unter Abschnitt IX, sofern sie keine unmittelbare Verbindung zum internationalen Güter- und Dienstleistungsverkehr aufweisen. (Ein Beispiel für eine Operation ohne solche Verbindung ist die Finanzierung eines Leasingvertrags zwischen zwei Gebietsansässigen, bei der die Finanzmittel von einer gebietsfremden Leasinggesellschaft stammen.)*

3. *Kredite und Darlehen Gebietsfremder an gebietsansässige Privatpersonen fallen nicht unter die Liberalisierungsverpflichtungen.*

4. *Vorbehaltlich der „Anmerkungen" zu Position IX und der Möglichkeit zu verlangen, dass der Mitteltransfer über einen autorisierten gebietsansässigen Bevollmächtigten erfolgen muss, wird von den Mitgliedstaaten erwartet, dass sie eine direkte Vereinbarung von Kredit- und Darlehensoperationen zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden erlauben.*

5. *Finanzkredite und Darlehen sind ungeachtet ihrer Laufzeit und ihres Betrags zu genehmigen.*

6. *Finanzkredite und Darlehen können gleichzeitig auf mehreren Märkten aufgenommen oder angeboten werden, wobei die Denominierung oder Abwicklung in Landeswährung oder einer beliebigen anderen Währung oder Mischung von Devisen und inländischer Währung, einschließlich auf Währungskörben basierenden Einheiten wie SZR, erfolgen kann.*

7. *Die Vertragsparteien haben dieselbe Freiheit zur Festsetzung und späteren Änderung der Bedingungen, wie sie unter Abschnitt VIII dargelegt wurde (vgl. Anmerkung 3 zu dem genannten Abschnitt).*

© OECD 2005

8. Die Mitgliedstaaten können die Nettoauslandsposition inländischer Finanzinstitute, die Devisentransaktionen tätigen, regulieren.

X. SICHERHEITEN, BÜRGSCHAFTEN UND STÜTZUNGSFAZILITÄTEN

i) In Fällen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften oder internationalen laufenden unsichtbaren Operationen bzw. internationalen Kapitaltransaktionen stehen, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist.

ii) In Fällen, die nicht in direktem Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften oder internationalen laufenden unsichtbaren Operationen stehen bzw. internationale Kapitaltransaktionen betreffen, bei denen kein Gebietsansässiger an der zu Grunde liegenden internationalen Transaktion beteiligt ist.

A. Sicherheiten und Bürgschaften:

1. Gebietsfremder zu Gunsten Gebietsansässiger.
2. Gebietsansässiger zu Gunsten Gebietsfremder.

B. Stützungsfazilitäten:

1. Gebietsfremder zu Gunsten Gebietsansässiger.
2. Gebietsansässiger zu Gunsten Gebietsfremder.

Anmerkung: Unter X(i)/A und B fallende Transaktionen und Transfers sollen frei von Beschränkungen sein, sofern sie in direktem Zusammenhang mit internationalen Handelsgeschäften, internationalen laufenden unsichtbaren Operationen und internationalen Kapitaltransaktionen stehen, an denen ein Gebietsansässiger beteiligt ist und die keiner Genehmigungspflicht unterworfen bzw. von dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigt worden sind.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. Unter Abschnitt X fallen Sicherheiten und Bürgschaften, die als Sicherheit für vertragliche Zahlungen oder die Erfüllung eines Vertrags gewährt werden, wobei diese Sicherheiten u.U. von Dritten gestellt werden können. Zu den Sicherheiten und Bürgschaften im Zusammenhang mit dem internationalen Güter- und Dienstleistungsverkehr zählen Garantien oder Indossamente, Erfüllungsgarantien und Garantieakkreditive.

© OECD 2005

2. *Unter Abschnitt X fallen auch „Stützungsfazilitäten", d.h. als Garantie für unabhängige Finanzoperationen dienende Kreditfazilitäten. Beispiele für solche Fazilitäten sind u.a. Garantieakkreditive in Verbindung mit der Neuemission von Commercial Paper, bei denen die letztendliche Rückzahlung des Emittenten (an die Anleger) garantiert wird, sowie so genannte Revolving underwriting facilities – RUF (Fazilitäten, die eine Liquiditätsbeschaffung über die revolvierende Platzierung von Schuldtiteln ermöglichen), bei denen ein Kreditinstitut (dem Emittenten) die Emission kurzfristiger Wertpapiere auf dem Markt zu vereinbarten Konditionen und sonstigen Bedingungen garantieren kann. Die Neuemission von Wertpapieren würde lediglich unter den Abschnitten des Kodex, die die allgemeinen Operationen betreffen, Anlass zu Vorbehalten geben.*

3. *Diese Operationen sind in Inlandswährung, in jeder beliebigen Fremdwährung und in jeder beliebigen Kombination von Inlands- und Fremdwährungen, einschließlich auf Währungskörben basierenden Einheiten wie SZR, zu genehmigen.*

XI. UNTERHALTUNG VON EINLAGENKONTEN

A. Unterhaltung von Konten durch Gebietsfremde bei inländischen Finanzinstituten:

1. In Landeswährung.
2. In Fremdwährung.

B. Unterhaltung von Konten durch Gebietsansässige bei ausländischen Finanzinstituten:

1. In Landeswährung.
2. In Fremdwährung.

Anmerkung: Unter XI/A fallende Transaktionen und Transfers sollen frei von Beschränkungen sein, sofern die Einlagenkonten von zugelassenen Kapitalsammelstellen geführt werden.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Unter Abschnitt XI fallen die Eröffnung und Unterhaltung von Scheck- und Sparkonten sowie sonstigen Konten, die in keinem anderen Abschnitt des Kodex behandelt werden. (Anlage- und Wertpapierkonten werden in Abschnitt IV und V, Interbankeneinlagen und Einlagen-*

© OECD 2005

zertifikate in Abschnitt V und Konten, die zur Abwicklung eines Handels- oder Finanzkredits oder Darlehens erforderlich sind, in Abschnitt VIII bzw. IX behandelt.)

2. *Mit „Einlage" wird ein zu festgelegten Bedingungen eingezahlter Geldbetrag bezeichnet: a) der mit oder ohne Zinsen oder Prämien entweder auf Sicht oder bei Fälligkeit oder gemäß sonstigen Vereinbarungen mit der Person, die die Einlage tätigt oder erhält oder Anweisung erteilt, zurückgezahlt wird und b) der nicht an die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen oder die Stellung von Sicherheiten gebunden ist.*

3. *Die Mitgliedstaaten können Auswahlverfahren beibehalten, um eine Umgehung ihrer Gesetze oder Vorschriften, einschließlich der Steuervorschriften, zu verhindern.*

4. *Die Mitgliedstaaten können jedoch weder die Einlagenhöhe noch den Verwendungszweck noch auch die Zeitspanne beschränken, während der Einlagen auf solchen Konten durch Gebietsansässige oder Gebietsfremde unterhalten werden können.*

XII. DEVISENTRANSAKTIONEN

A. Durch Gebietsfremde in dem betreffenden Land:

1. Kauf von Landeswährung gegen Fremdwährung.
2. Verkauf von Landeswährung gegen Fremdwährung.
3. Devisenumtausch.

B. Durch Gebietsansässige im Ausland:

1. Kauf von Fremdwährung gegen Landeswährung.
2. Verkauf von Fremdwährung gegen Landeswährung.
3. Devisenumtausch.

Anmerkung: Unter XII/A und B fallende Transaktionen und Transfers sollen frei von Beschränkungen sein, sofern sie über einen autorisierten gebietsansässigen Bevollmächtigten erfolgen.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Die Positionen XII/A1, A2, B1 und B2 betreffen Operationen, die sich auf den Umtausch von Landeswährung in Fremdwährung erstrecken, während sich die Positionen XII/A3 und B3 auf Operationen im*

© OECD 2005

Zusammenhang mit dem Umtausch von Fremdwährungen beziehen, einschließlich auf Währungskörben basierenden Einheiten wie SZR.

2. *Abschnitt XII betrifft Devisenoperationen, die in keinem Zusammenhang mit irgendwelchen laufenden oder Kapitaltransaktionen stehen und nicht an anderer Stelle des Kodex behandelt werden. Darunter fallen infolgedessen: Terminsicherungsoperationen im Zusammenhang mit Handels-, Dienstleistungs- oder Kapitaltransaktionen, Handelsoperationen an den Devisenkassa- und Devisenterminmärkten sowie Währungsoptionen und Devisenterminkontrakte.*

3. *Etwaige Vorschriften betreffend die Repatriierung und Abführung von aus Exporten erzielten Deviseneinnahmen und alle zeitlichen Begrenzungen für den Erwerb von Devisen, die zur Bezahlung von Importen benötigt werden, gelten als Beschränkungen und müssen entsprechend Abschnitt XII Gegenstand von Vorbehalten sein.*

4. *Die Liberalisierung von unter Abschnitt XII fallenden Operationen zieht nicht die Liberalisierung aller sonstigen Operationen nach sich. Wird gegen irgendeine andere Operation, die in den Geltungsbereich des Kodex fällt, ein Vorbehalt angemeldet, so kann der betreffende Mitgliedstaat den Zugang zu Devisen für die Ausführung oder den Abschluss dieser Operation beschränken, selbst wenn er keinen Vorbehalt gemäß Abschnitt XII des Kodex angemeldet hat.*

XIII. LEBENSVERSICHERUNGEN

Kapitaltransfers auf Grund von Lebensversicherungsverträgen:

A. Transfer von Kapital und Zeitrenten, die ein gebietsfremder Versicherungsträger einem Gebietsansässigen schuldet.

B. Transfer von Kapital und Zeitrenten, die ein gebietsansässiger Versicherungsträger einem Gebietsfremden schuldet.

Anmerkung: Unter A und B fallende Transfers sollen auch bei Verträgen frei von Beschränkungen sein, bei denen Prämienzahler oder Zahlungsempfänger zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im gleichen Land ansässig waren wie der Versicherungsträger, seither jedoch ihren Wohnsitz gewechselt haben.

© OECD 2005

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Der Abschnitt betrifft den Transfer von Kapital und Zeitrenten in Verbindung mit Lebensversicherungsverträgen, ungeachtet des Betrags oder der Garantiedauer. Sonstige Transfers (z.B. Prämien, Pensionen, Rentenleistungen darunter aus ewigen Renten, jedoch nicht aus Zeitrenten) werden durch den Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen geregelt.*
2. *Der Begriff „Kapital" bezeichnet einen Pauschalbetrag, der aus einer einzigen Zahlung und nicht aus einer Reihe von Zahlungen besteht (z.B. Leistungen aus der Sterbeversicherung, bei der der Empfänger die Leistung als Einmalzahlung erhält).*
3. *„Zeitrenten" garantieren eine bestimmte Zahl von Leistungszahlungen entweder zu Lebzeiten an den Rentenempfänger oder nach dessen Ableben bzw. bei Fälligkeit an eine von dem Versicherungsnehmer bestimmte Person.*
4. *Jede Person kann als Leistungsempfänger bestimmt werden, unabhängig vom Wohnsitzland des Rentenempfängers oder des Leistungsempfängers.*

XIV. KAPITALVERKEHR MIT PERSÖNLICHEM CHARAKTER

A. Familiendarlehen.

B. Schenkungen und Stiftungen.

C. Mitgiften.

D. Erbschaften und Vermächtnisse.

Anmerkung: Unter D fallende Transfers sollen frei von Beschränkungen sein, sofern der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes Gebietsansässiger und der Begünstigte zu diesem Zeitpunkt Gebietsfremder war.

E. Schuldenregelung von Einwanderern in deren Ursprungsland.

F. Vermögenswerte von Auswanderern.

Anmerkung: Unter F fallende Transfers sollen bei Auswanderung ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Auswanderers frei von Beschränkungen sein.

G. Glücksspiele.

H. Ersparnisse von Gastarbeitern.

© OECD 2005

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Abschnitt XIV betrifft die im Auftrag einer Privatperson zu Gunsten einer anderen Privatperson, ungeachtet evtl. bestehender Verwandtschaftsverhältnisse, oder zu Gunsten einer Organisation ohne Erwerbscharakter, einschließlich Wohltätigkeitsorganisationen oder religiösen Einrichtungen, durchgeführten Transfers.*

2. *Der Kapitalverkehr mit persönlichem Charakter schließt Vermögenstransaktionen ein, die mit einem Versprechen der Rückgabe an den Eigentümer zuzüglich Zinszahlungen verbunden sind (Darlehen, Schuldenbegleichungen im Ursprungsland von Einwanderern), oder Transfers ohne Gebühren für den Empfänger (Schenkungen und Stiftungen, Mitgiften, Erbschaften und Vermächtnisse, Guthaben von Auswanderern, Glücksspielgewinne, Ersparnisse von Gastarbeitern).*

3. *Jegliche Beschränkung der Höhe der Transferbeträge oder der Art der entsprechenden Zahlungen sollte Gegenstand eines Vorbehalts sein.*

XV. EIN- UND AUSFUHR VON KAPITALVERMÖGEN

A. Wertpapiere und sonstige Rechtstitel an Kapitalvermögen:

1. Einfuhr.
2. Ausfuhr.

B. Zahlungsmittel:

1. Einfuhr.
2. Ausfuhr.

Anmerkung: Bei Titeln in Händen Gebietsansässiger gilt die Verpflichtung nur für die vorübergehende Ausfuhr ausländischer Wertpapiere aus administrativen Gründen.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Abschnitt XV betrifft alle Transfers physischen Kapitalvermögens, einschließlich Gold. Operationen mit Goldzertifikaten, Goldterminkontrakten und ähnliche Transaktionen werden den entsprechenden Operationen auf den Märkten für Silber und andere Grundstoffe gleichgesetzt und fallen daher nicht in den Geltungsbereich des Kodex.*

© OECD 2005

2. Die Liberalisierungsverpflichtungen gemäß Abschnitt XV gelten nur für Operationen, für die sonst keinerlei Beschränkungen im Rahmen des Kodex bestehen.

XVI. VERFÜGUNG ÜBER SPERRGUTHABEN GEBIETSFREMDER

A. Transfer von Sperrguthaben.

B. Verwendung von Sperrguthaben in dem betreffenden Land:

1. Für Kapitaltransaktionen.
2. Für laufende Operationen.

C. Abtretung von Sperrguthaben zwischen Gebietsfremden.

Ergänzende erklärende Anmerkung:

Die Verpflichtung zur Liberalisierung von Sperrguthaben gilt ohne Einschränkungen.

© OECD 2005

2.2 IN DEN GELTUNGSBEREICH DES KODEX DER LIBERALISIERUNG DER LAUFENDEN UNSICHTBAREN OPERATIONEN FALLENDE OPERATIONEN

A. HANDEL UND GEWERBE

A/1. Reparaturen und Montage.

A/2. Verarbeitung, Bearbeitung, Lohnveredelung und andere derartige Dienstleistungen.

Anmerkung: Bei Erzeugnissen findet die Liberalisierung nur dann Anwendung, wenn die Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse von dem Mitglied, das den Auftrag für die Ver- bzw. Bearbeitung usw. erteilt, liberalisiert ist.

A/3. Technische Hilfeleistung (Hilfeleistung bei Erzeugung und Verteilung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen auf allen Stufen, die während eines gemäß dem besonderen Zweck dieser Hilfeleistung festgesetzten Zeitraums gewährt wird, einschließlich beispielsweise Beratungsdiensten oder Besuchen durch Fachleute, Aufstellung von Plänen und Anfertigung von Zeichnungen, Fertigungskontrollen, Marktforschung sowie Ausbildung von Personal). Vgl. auch Anmerkung 3 der Anmerkungen zu Anhang A.

A/4. Unternehmensverträge (Bau und Instandhaltung von Gebäuden, Straßen, Brücken, Häfen usw., die durch Spezialunternehmen, im Allgemeinen zu fixen Preisen nach öffentlicher Ausschreibung, durchgeführt werden).

A/5. Einnahmen aus Urheberrechten: Patente, gewerbliche Muster, Warenzeichen und Erfindungen (Übertragung und Lizenzvergabe von Patenten, gewerblichen Mustern sowie Warenzeichen und Erfindungen, gleichgültig, ob diese gesetzlich geschützt sind, sowie Transfers auf Grund einer solchen Übertragung oder Lizenzvergabe). Vgl. auch Anmerkung 3 der Anmerkungen zu Anhang A.

A/6. Löhne und Gehälter (von Grenzgängern oder Saisonarbeitern oder sonstigen Gebietsfremden).

© OECD 2005

Anmerkung: Freie Transferierbarkeit des Nettogehalts bzw. Nettolohns nach dem Aufenthaltsland des Empfängers, d.h. nach Abzug der Lebenshaltungskosten der Arbeitnehmer, der Steuern und Sozialabgaben oder gegebenenfalls von Prämien.

A/7. Beteiligung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen an den Gemeinkosten ihres Stammhauses im Ausland und umgekehrt (d.h. Gemeinkosten, mit Ausnahme der unter A/3 und A/5 aufgeführten Kosten). Vgl. auch Anmerkung 3 der Anmerkungen zu Anhang A.

B. AUSSENHANDEL

B/1. Provision und Maklergebühren.

Gewinne aus Transitgeschäften oder Verkäufen von Transitgut.
Repräsentationskosten.

B/2. Differenzbeträge, Margen und Depots für Geschäfte an Warenterminmärkten, die nach ordnungsgemäßem Handelsbrauch abgewickelt werden.

B/3. Kosten der Beurkundungen jeder Art, die von zugelassenen Devisenhändlern für eigene Rechnung vorgenommen werden.

B/4. Kosten und Gebühren der Einlagerung unter Zollverschluss, Lagerkosten, Gebühren für Entnahme aus dem Zolllager (Zollabfertigung).

B/5. Transitabgaben.

B/6. Zölle und Abgaben.

C. TRANSPORT

C/1. Seefrachten (einschließlich Chartern, Hafengebühren, Ausgaben für Fischereifahrzeuge usw.)[2].

Anmerkung: Vgl. Anmerkung 1 der Anmerkungen zu Anhang A.

C/2. Binnenschifffahrtsfrachten, einschließlich Chartern.

C/3. Straßentransport: Reiseverkehr und Frachten, einschließlich Chartern.

C/4. Lufttransport: Reiseverkehr und Frachten, einschließlich Chartern.

Bezahlung von internationalen Flugkarten und von Gebühren für Übergepäck durch die Reisenden; Bezahlung von internationalen Luftfrachtgebühren und Charterflügen.

2. Diese Position bezieht sich nicht auf den Transport zwischen zwei Häfen desselben Landes. Ist ein derartiger Transport auf Schiffen unter ausländischer Flagge zulässig, so ist der Transfer frei.

© OECD 2005

Anmerkung: Unbeschadet der Bestimmungen in Anlage III. Erlöse aus dem Verkauf von internationalen Flugkarten, aus Gebühren für Übergepäck, internationalen Luftfrachtgebühren und Gebühren für Charterflüge.

Anmerkung: Der Transfer dieser Erlöse nach dem Sitz der Fluggesellschaft soll frei von Beschränkungen sein.

C/5. Für sämtliche Transportmittel des Seeverkehrs: Hafenleistungen (einschließlich Bunkerung, Treibstoffversorgung, Lebensmitteln, Instandhaltungskosten und Reparaturen, Ausgaben für Besatzungen usw.).

Anmerkung: Bei Reparaturen laufende Instandhaltung, Reparaturen auf See und Notreparaturen[3] (vgl. auch C/6). Vgl. Anmerkung 1 der Anmerkungen zu Anhang A.

Für sämtliche Transportmittel der Binnenschifffahrt: Hafenleistungen (einschließlich Bunkerung, Treibstoffversorgung, Lebensmitteln, Instandhaltungskosten und kleineren Reparaturen an Transportmitteln, Ausgaben für die Besatzungen usw.).

Anmerkung: Bei Reparaturen nur die laufende Instandhaltung (vgl. ebenfalls C/6).

Für sämtliche Transportmittel des gewerblichen Straßenverkehrs: Straßendienstleistungen (einschließlich Treibstoff, Öl, kleinen Reparaturen, Garagenbenutzung, Ausgaben für Fahrer und Beifahrer usw.).

Für sämtliche Lufttransportmittel: Betriebskosten und allgemeine Unkosten, einschließlich Reparaturen an Flugzeugen und Navigationsmaterial für die Luftfahrt.

Anmerkung: Einschließlich sämtlicher in Verbindung mit der Lieferung von Öl und Treibstoff an Luftfahrtgesellschaften anfallenden Kosten, die in der Währung des Landes entstehen, in dem die Lieferung erfolgt.

C/6. Schiffsreparaturen.

Anmerkung: Alle Transaktionen, die nicht unter C/5 fallen (d.h. Klassifizierung, Umbau und andere größere Reparaturen)[4], soweit diese Transaktionen nicht unter den Warenverkehr fallen.

3. Was die Auslegung der hier und in den Anmerkungen zu C/6 verwendeten Begriffe betrifft, vgl. Anmerkung 2 der Anmerkungen zu Anhang A.
4. Was die Auslegung der hier und in den Anmerkungen zu C/5 verwendeten Begriffe betrifft, vgl. Anmerkung 2 der Anmerkungen zu Anhang A.

© OECD 2005

Reparaturen an Transportmitteln, ausgenommen an Schiffen und Flugzeugen.

Anmerkung: Transaktionen, die nicht von C/5 erfasst werden, soweit diese Transaktionen nicht unter den Warenverkehr fallen.

D. VERSICHERUNGEN

D/1. Soziale Sicherheit und Sozialversicherung.

Anmerkungen:

1. Frei transferierbar sind:

 a) Beiträge und Prämien für soziale Sicherheit und Sozialversicherung, die in einem anderen Mitgliedsland zu zahlen sind;

 b) Leistungen aus der sozialen Sicherheit und Sozialversicherung, die an einen Versicherten oder Begünstigten mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsland oder zu deren Gunsten an eine Einrichtung für soziale Sicherheit oder Sozialversicherung in diesem anderen Mitgliedsland zu zahlen sind.

2. Bezieht sich der Transfer auf eine Versicherung, die lediglich von einem der beteiligten Mitgliedsländer als Sozialversicherung betrachtet wird, sind die Bestimmungen anzuwenden, die die liberalste Behandlung vorsehen.

3. Die von Privatversicherern auf dem Gebiet der Sozialversicherung durchgeführten Versicherungsgeschäfte unterliegen ebenfalls den Bestimmungen der Teile III und IV der Anlage I.

Transaktionen[5] und Transfers im Zusammenhang mit Direktversicherungen (mit Ausnahme der Sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung).

D/2. Versicherung von Gütern im internationalen Warenverkehr.

Anmerkung: Transaktionen aus der direkten Versicherung zwischen Versicherern in einem Mitgliedsland und Versicherungsnehmern in einem anderen Mitgliedsland sowie Transfer von Prämien und Beiträgen zwischen Versicherungsnehmern und Versicherern in zwei verschiedenen Mitgliedsländern. Transfers von Versicherern eines Landes für Entschädigungen und Leistungen, die in

5. Unter einer Transaktion ist der Abschluss eines Direktversicherungsvertrags durch eine Person in einem Mitgliedsland mit einem Versicherer in einem anderen Mitgliedsland zu verstehen.

© OECD 2005

D/3. Lebensversicherung.

D/4. Alle sonstigen Versicherungssparten.

) einem anderen Mitgliedsland gezahlt
) wurden oder noch zu zahlen sind, und
) Transfer von Beträgen, die für die
) Geltendmachung der aus dem Versiche-
) rungsvertrag hervorgehenden Rechte
) notwendig sind. Innerhalb des in Teil I
) der Anlage I abgesteckten Rahmens.

D/5. Transaktionen und Transfers im Zusammenhang mit Rückversicherungs- und Retrozessionsgeschäften.

Anmerkung: Die Bestimmungen in Teil II der Anlage I gelten auch für diese Position.

D/6. Bedingungen für Errichtung und Betrieb von Zweigniederlassungen und Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften.

Anmerkungen:

1. Genehmigung, die Versicherern aus anderen Mitgliedsländern im Rahmen der in Teil III der Anlage I enthaltenen Bestimmungen erteilt wird, Niederlassungen zu gründen und Geschäfte zu betreiben.

2. Transfers zwischen Zweigniederlassungen und Agenturen solcher zugelassenen Versicherer und ihrer Hauptverwaltung im Rahmen der in Teil IV der Anlage I enthaltenen Bestimmungen.

© OECD 2005

E. BANK- UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Allgemeines:

1. Im Hinblick auf Operationen in dem betreffenden Land können die Mitgliedsländer Maßnahmen zur Gewährleistung fairer, geordneter Märkte und solider Institute sowie zum Schutz der Anleger oder anderer Nutzer von Bank- bzw. Finanzdienstleistungen ergreifen, sofern diese Maßnahmen keine Diskriminierung gebietsfremder Anbieter solcher Dienstleistungen darstellen.

2. Im Hinblick auf Operationen im Ausland können die Mitgliedsländer Vorschriften für die Werbeaktionen gebietsfremder Anbieter solcher Dienstleistungen in ihrem Staatsgebiet erlassen.

3. Transaktionen und Transfers betreffend den Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Operationen, die unter Abschnitt E dieses Kodex fallen, werden durch den Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs geregelt.

E/1. Zahlungsdienste.

Zahlungsinstrumente (einschließlich Ausgabe und Verwendung von Schecks, Reiseschecks, ec-Karten sowie Kreditkarten, die nicht zur Kreditaufnahme dienen).

Geldtransferdienste (einschließlich des Geldtransfers über Post, Telefon, Telex, Telegraf, Telefax, elektronische Verbindungen oder Giro).

Anmerkung: Transaktionen und Transfers zum Zweck des Reise- und Fremdenverkehrs fallen unter Abschnitt G dieses Kodex.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. Die Begriffe „ec-Karten sowie Kreditkarten“ beziehen sich hauptsächlich auf Karten, die von Finanzinstituten ausgegeben werden und zur Zahlung von Gütern und Dienstleistungen oder zum Erhalt von Bargeld (in Inlandswährung oder Devisen) von einer Finanzinstitution oder einem Geldausgabeautomaten verwendet werden können. In gewissen Fällen führt die Kartenbenutzung direkt oder unverzüglich zur Belastung des Kontos des Karteninhabers bei einem Kreditinstitut. In anderen Fällen kann die Abrechnung nach Ablauf einer kurzen

© OECD 2005

Frist (z.B. zum jeweiligen Monatsende) stattfinden oder es kann eine längere Kreditdauer eingeräumt werden. Je nach ihren besonderen Eigenschaften – und dem Land, in dem sie ausgegeben werden – können diese Karten auch als „debit cards" oder „charge cards" bezeichnet werden. (Sofern Kreditkarten zur Inanspruchnahme eines Kredits benutzt werden, handelt es sich bei der betreffenden Operation um eine Kapitalverkehrstransaktion, die infolgedessen nicht in den Geltungsbereich des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen fällt.)

2. *Laut Artikel 6 des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen können Bestimmungen eingeführt werden, die vorsehen, dass internationale Mitteltransfers von autorisierten gebietsansässigen Bevollmächtigten ausgeführt werden. Dies geschieht, um die Wirksamkeit von Devisenkontrollen zu stärken, die Steuervermeidung zu bekämpfen oder statistische Daten zu sammeln. Gebietsansässige und gebietsfremde Auftraggeber sollten jedoch die Technik, mittels der sie den internationalen Transfer vornehmen wollen (einschließlich Telex, Telefax, Giro usw.) frei wählen können, auch wenn der Transfer durch einen autorisierten gebietsansässigen Bevollmächtigten ausgeführt wird.*

3. *Die Verpflichtung zur Liberalisierung ausländischer Zahlungsdienste gemäß Ziffer E/1 gilt lediglich im Rahmen der zulässigen Kapitaltransaktionen. Solche Operationen, insbesondere das Recht zur Unterhaltung von Einlagenkonten bei gebietsfremden Banken, können Gegenstand von Vorbehalten auf Grund des Kapitalverkehrskodex sein.*

E/2. Bank- und Anlagedienstleistungen (Wertpapiere, Anteilsscheine von Organisationen für gemeinsame Anlagen, sonstige verkehrsfähige Instrumente und nicht verbriefte Forderungen, Kredite und Darlehen, Sicherheiten, Bürgschaften und finanzielle Deckungsmöglichkeiten, liquide Mittel und Devisen).

Emissionen (Syndizierung und Ausgabe neuer finanzieller Vermögenswerte).

Makler- bzw. Händlerdienste (Finanzmittler und Primärhändler für den Ankauf, Verkauf oder den Tausch von Finanzanlagewerten, einschließlich liquider Mittel und Devisen).

Informations-, Kommunikations- und Ausführungssysteme für den Finanzmarkt.

© OECD 2005

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Der Begriff „Emissionen" (underwriting) beinhaltet die Syndizierung und die Ausgabe neuer finanzieller Vermögenswerte aller Art, mit Ausnahme jener, die von Mitgliedstaatsregierungen emittiert werden. Darunter fallen sowohl öffentliche Emissionen als auch private Platzierungen in Inlands- oder in Fremdwährung. Die betreffenden Operationen umfassen sämtliche Ebenen der Mitwirkung oder Beteiligung an Neuemissionen, u.a. die Funktionen der „Konsortialführung" und der „Konsortialmitführung". Zu den Konsortialführungsfunktionen zählen die Unterbringung bei den Konsortialmitgliedern, die Kurspflege, die Zuteilung zusätzlicher Quoten sowie die Unterbringung im Auftrag von Konsortialmitgliedern.*

2. *„Makler- bzw. Händlerdienste" beziehen sich auf sämtliche Formen der Intermediation auf den Sekundärmärkten für Finanzanlagewerte, einschließlich jener, bei denen der Mittler ausschließlich im Auftrag eines Dritten handelt, und jener, in denen er eine Zeitlang in eigener Rechnung Vermögenswerte kaufen, verkaufen und besitzen kann. Dieser Posten betrifft sämtliche Arten von Vermögenswerten (einschließlich verbrieften und nicht verbrieften Forderungen), sowohl Staatsschuldverschreibungen als auch private Schuldtitel in Inlands- oder Fremdwährung und sämtliche Formen des Tauschs (Ankauf, Verkauf oder Swap).*

3. *Für Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte, die vom Staat emittiert werden, gilt die Vermittlerfunktion (Emissionen und Makler- bzw. Händlerdienste) auf dem Primärmarkt als eine auf Rechnung der öffentlichen Hand erbrachte Dienstleistung, so dass diese Funktionen nicht in den Geltungsbereich des Kodex fallen. Auf dem Sekundärmarkt tätigen die Makler oder Händler Transaktionen mit vom Staat emittierten Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten jedoch in der Regel in eigener Rechnung oder im Auftrag nichtstaatlicher Kunden; daher fallen diese Operationen in den Geltungsbereich des Kodex.*

4. *Die Verpflichtungen in Bezug auf Informations-, Kommunikations- und Durchführungssysteme für den Finanzmarkt gelten lediglich für den Zugang zu solchen Systemen, nicht jedoch für deren Bereitstellung.*

© OECD 2005

E/3. Abwicklungs-, Clearing-, Treuhand- und Einlagendienste (für Wertpapiere, Anteilsscheine von Organisationen für gemeinsame Anlagen, sonstige verkehrsfähige Instrumente und nicht verbriefte Forderungen, liquide Mittel und Devisen).

Abwicklungs- und Clearingsysteme.

Treuhand- und Einlagendienste.

Anmerkung: Die Mitgliedsländer können bestimmen, dass Gebietsfremde sich an einem inländischen Abwicklungs- und Clearingsystem lediglich über eine im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedslands errichtete Zweigniederlassung oder Tochtergesellschaft beteiligen dürfen.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Die Verpflichtungen in Bezug auf Abwicklungs- und Clearingsysteme gelten lediglich für den Zugang zu solchen Systemen, nicht jedoch für deren Bereitstellung.*

2. *Treuhand- und Einlagendienste umfassen die Verwahrung von Vermögenswerten, die Registrierung von Besitzveränderungen in Form eines buchmäßigen Eintrags oder einer Einlagenbescheinigung sowie die Verwaltung der auf Wertpapiere fälligen Kapital- und Zinszahlungen.*

3. *Es bestehen keine Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung von Einlagensystemen durch Gebietsfremde in dem betreffenden Land oder durch Gebietsansässige im Ausland. Es besteht eine Liberalisierungspflicht hinsichtlich des grenzüberschreitenden Zugangs zu diesen Einlagensystemen, und zwar seitens Gebietsfremder in dem betreffenden Land sowie seitens Gebietsansässiger im Ausland.*

E/4. Vermögensverwaltung.

Cash Management.

Portfoliomanagement.

Pensionskassenmanagement.

Verwahrung von Vermögenswerten.

Treuhanddienste.

E/5. Beratungs- und Vermittlungsdienste.

© OECD 2005

Kreditauskünfte und -analysen.

Anlageforschung und -beratung (einschließlich Wertpapiereinstufungsagenturen).

Unternehmenszusammenschlüsse und -übernahmen, Umstrukturierungen, Management-Buy-outs, Risikokapital.

Ergänzende erklärende Anmerkung:

Operationen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und -übernahmen usw. betreffen hauptsächlich die Bereitstellung von finanziellem Fachwissen und praktischer Hilfe (Beratung, Vertretung, juristische und buchhalterische Arbeiten) in Verbindung mit der Umstrukturierung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie der Aufnahme von Risikokapital. Etwaige Darlehensvergaben oder Kapitalbeteiligungen würden in den Geltungsbereich des Kapitalverkehrskodex fallen.

E/6. Gebühren, Provisionen und sonstige Belastungen.

Anmerkung: Transfers gemäß Ziffer E/6 sollen keinen Beschränkungen unterliegen, sofern die ihnen zu Grunde liegende Transaktion nicht genehmigungspflichtig ist bzw. von den Behörden des betreffenden Mitgliedslands genehmigt wurde.

Ergänzende erklärende Anmerkung:

Wird eine internationale Bank- oder Finanzdienstleistungsoperation genehmigt oder kann diese ohne Genehmigung erbracht werden, so ist der internationale Mitteltransfer zur Zahlung von Gebühren, Provisionen und sonstigen Belastungen unter Bezugnahme auf die einschlägige Position des Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen zu genehmigen. Position E/6 sieht die Liberalisierung solcher Transfers in Verbindung mit nicht im Kodex der laufenden unsichtbaren Operationen erwähnten, in Anwendung des Kapitalverkehrskodex aber effektiv liberalisierten Dienstleistungen wegen ihres engen Zusammenhangs mit Kapitalverkehrsoperationen vor. Beispiele sind Belastungen im Zusammenhang mit der Führung von Bankkonten, der Vergabe von anderen als Konsortialkrediten, der Bereitstellung von Garantien oder der Vergabe von Handelskrediten sowie Forfaitierungs-, Factoring- und Leasingtätigkeiten.

E/7. Bedingungen für Errichtung und Betrieb von Zweigniederlassungen, Vertretungen usw. seitens gebietsfremder Investoren im Bank- und Finanzdienstleistungssektor. Vgl. Anlage II zu Anhang A.

© OECD 2005

F. KAPITALERTRÄGE

F/1. Gewinne aus Unternehmertätigkeit.

F/2. Dividenden und Gewinnanteile.

F/3. Zinsen (einschließlich Zinsen von Schuldverschreibungen, Hypothekenpfandbriefen usw.).

F/4. Miete und Pacht.

Anmerkung: Gilt nicht für Erträge aus Kapital, das auf eine Art erworben wurde, die gegen die den Kapitalerwerb regelnden gesetzlichen Vorschriften verstößt.

G. REISE- UND FREMDENVERKEHR

Anmerkung: Dieser Abschnitt erstreckt sich auf alle internationalen Reisen und Auslandsaufenthalte, die nicht die Immigration zum Ziel haben, sondern beispielsweise folgenden Zwecken dienen – Vergnügen, Erholung, Urlaub, Sport, Geschäft, Besuche bei Verwandten oder Freunden, Dienstreisen, Tagungen und Konferenzen – oder die gesundheitliche, bildungsmäßige oder religiöse Gründe haben.

Die Mitgliedsländer dürfen Gebietsansässigen keine Beschränkungen der Ausgaben auferlegen, die diese zum Zweck des internationalen Fremdenverkehrs oder anderer internationaler Reisen tätigen. Die zur Abwicklung solcher Ausgaben durch die Reisenden oder in ihrem Auftrag getätigten Auslandstransfers oder die Verwendung von ec- und Kreditkarten im Ausland dürfen gemäß den Bestimmungen in Anlage IV keinen Beschränkungen unterworfen werden. Darüber hinaus soll es den Reisenden automatisch gestattet sein, gemäß den Bestimmungen in Anlage IV in- und ausländische Banknoten zu erwerben, zu exportieren und zu importieren sowie im Ausland Reiseschecks zu verwenden; zusätzliche Beträge in Form von Reiseschecks und/oder ausländischen Banknoten sind gegen Vorlage einer entsprechenden Berechtigung zulässig. Schließlich ist den Reisenden die Durchführung von Devisentransaktionen gemäß den Bestimmungen von Anlage IV zu gestatten.

H. FILME

H/1. Ausfuhr, Einfuhr, Verleih und Verwertung belichteter Filme und sonstiger Aufnahmen, unabhängig vom jeweiligen Trägermaterial, für private Vorführungen oder für die Vorführung in Lichtspieltheatern oder für Fernsehübertragungen[6].

6. Die Bestimmungen dieser Position gelten nicht für Kanada, das daher weder daraus resultierende Pflichten noch Rechte hat [OECD/C(61)89 vom 12. Dezember 1961 und C(63)154/FINAL vom 3. März 1964].

© OECD 2005

Anmerkung: Die Bestimmungen in Anlage IV finden auch hier Anwendung. Die Mitgliedsländer haben die erforderlichen Genehmigungen für Transaktionen zu erteilen, die sie nach dem Stand vom 1. Januar 1959 auf Grund der seinerzeit geltenden Bestimmungen oder internationalen Abkommen genehmigt hatten.

Ergänzende erklärende Anmerkung:

Beschränkungen betreffend ausländische Filme für Übertragungen öffentlicher Fernsehanstalten unterliegen nicht den Verpflichtungen gemäß Position H/1, wohingegen Beschränkungen betreffend Übertragungen privater Fernsehanstalten unter diese Verpflichtungen fallen.

J. PERSÖNLICHE EINKOMMEN UND AUSGABEN

J/1. Pensionen und sonstige Einkünfte ähnlicher Art.

Anmerkung: Zu Gunsten von Personen, die ihr Leben in einem anderen Mitgliedsland als ihrem Heimatland verbracht haben und sich dann in ihrem Heimatland oder einem dritten Mitgliedsland niederlassen.

J/2. Unterhaltszahlungen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder eines Gerichtsbeschlusses sowie finanzielle Unterstützung in Härtefällen.

J/3. Heimatüberweisungen von Einwanderern.

Anmerkungen: Freier periodischer Transfer von Gehältern, Honoraren, Löhnen und sonstigen laufenden Vergütungen, nach Abzug der Lebenshaltungskosten, Steuern und Sozialabgaben an das Mitgliedsland, dessen Staatsangehörigkeit die den Transfer beantragende Person besitzt.

Anträgen auf Transfer von Einkünften selbstständiger Erwerbstätiger oder Angehöriger von freien Berufen darf keine weniger günstige Behandlung zuteil werden.

J/4. Laufende Instandhaltung und Reparatur von Privateigentum im Ausland.

J/5. Transfer kleinerer Beträge ins Ausland.

J/6. Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher und musikalische Verlagswerke im Abonnement.

Tageszeitungen, Zeitschriften, Bücher, musikalische Verlagswerke und Schallplatten.

Anmerkung: Soweit Transaktionen in Verbindung mit diesen Positionen nicht unter den Warenverkehr fallen.

© OECD 2005

J/7. Sportpreise und Renngewinne.

Anmerkung: In Übereinstimmung mit den Gesetzen der betreffenden Mitgliedsländer.

K. ÖFFENTLICHE EINNAHMEN UND AUSGABEN[7]

K/1. Steuern.

K/2. Staatsausgaben (Transfer von Beträgen, die Regierungen an Devisenausländer und in Verbindung mit Repräsentationskosten im Ausland zu entrichten haben, sowie Beiträge an internationale Organisationen).

K/3. Verrechnungen öffentlicher Verkehrsunternehmen sowie des Post-, Telegrafen- und Fernsprechdienstes.

K/4. Konsulatseinnahmen.

L. ALLGEMEINES

L/1. Werbung jeglicher Art.

L/2. Gerichtskosten.

L/3. Schadensfälle.

L/4. Geldstrafen.

L/5. Mitgliedschaft bei Verbänden, Klubs und sonstigen Organisationen.

L/6. Freie Berufe (einschließlich Buchprüfern, Künstlern, Beratern, Ärzten, Ingenieuren, Sachverständigen, Rechtsanwälten usw.).

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. Wohnsitz- oder Nationalitätsbedingungen, die Teil einer lokalen Lizenzauflage für Anbieter freiberuflicher Dienstleistungen sind, stellen ein Hindernis für die grenzüberschreitende Erbringung freiberuflicher Dienstleistungen dar und gelten daher gemäß Position L/6 als Beschränkungen. Sofern die Mitgliedschaft in einem lokalen Berufsverband Voraussetzung für das Recht auf Erbringung grenzüberschreitender freiberuflicher Dienstleistungen ist, sind Wohnsitz- oder Nationalitätsauflagen als Voraussetzung für eine solche Mitgliedschaft ebenfalls als Beschränkungen anzusehen.

7. Die Positionen dieses Abschnitts gelten nur für Transfers.

© OECD 2005

2. Bestimmte minimale Formen lokaler Präsenzauflagen für gebietsfremde Freiberufler, wie z.B. die Unterhaltung einer Postadresse oder eine lokale Anmeldung, gelten jedoch nicht als Beschränkungen gemäß Position L/6.

3. Wenn bestimmte freiberufliche Dienstleistungen ausschließlich von staatlichen Stellen erbracht werden dürfen, so dass das Angebot solcher Dienstleistungen durch Private überhaupt nicht möglich ist, liegen Nationalitäts- oder Wohnsitzauflagen außerhalb des Geltungsbereichs der Liberalisierungsverpflichtungen des Kodex.

4. Selektive Abkommen über die Anerkennung beruflicher Qualifikationen widersprechen nicht den Verpflichtungen des Kodex, sofern sie auf objektiven technischen Kriterien beruhen, d.h. wenn eine unterschiedliche Behandlung durch unterschiedliche Rahmenbedingungen gerechtfertigt ist.

L/7. Rückerstattung bei Aufhebung von Verträgen und Rückerstattung von unaufgefordert geleisteten Zahlungen.

L/8. Eintragung von Patenten, gewerblichen Mustern und Warenzeichen.

© OECD 2005

Anmerkungen zu Anhang A des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen

Anm. 1 Die Bestimmungen von C/1 – „Seefrachten (einschließlich Chartern, Hafengebühren, Ausgaben für Fischereifahrzeuge usw.)“, von C/5, erster Unterabsatz – „Für sämtliche Transportmittel des Seeverkehrs: Hafenleistungen (einschließlich Bunkerung, Treibstoffversorgung, Lebensmitteln, Instandhaltungskosten und Reparaturen, Ausgaben für Besatzungen usw.)“ sowie der anderen Positionen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf den internationalen Seeverkehr beziehen, sollen Ansässigen eines Mitgliedslands die uneingeschränkte Möglichkeit geben, von sämtlichen Dienstleistungen, die auf dem Gebiet des internationalen Seeverkehrs von Ansässigen anderer Mitgliedsländer angeboten werden, Gebrauch zu machen und Zahlung dafür zu leisten. Da die Schifffahrtspolitik der Regierungen der Mitgliedsländer im internationalen Seeverkehr auf dem Grundsatz des freien Schiffsverkehrs und des freien, lauteren Wettbewerbs beruht, darf die Freiheit von Transaktionen und Transfers in Verbindung mit der internationalen Schifffahrt weder durch Devisenkontrollmaßnahmen noch durch gesetzliche Bestimmungen zu Gunsten der unter der eigenen nationalen Flagge fahrenden Schiffe noch durch mit staatlichen oder halbstaatlichen Organismen getroffene Absprachen, die den unter der nationalen Flagge dieses Landes fahrenden Schiffen Vorteile einräumen würden, noch durch Vorzugsklauseln bezüglich der Schifffahrt in Handelsverträgen noch durch die Anwendung eines Einfuhr- und Ausfuhrlizenzverfahrens, das tendenziell die Wahl in Bezug auf die Heimatflagge des Transportschiffs beeinflusst, noch durch diskriminierende Hafenbestimmungen oder Steuermaßnahmen behindert werden; das Ziel ist stets die Anwendung liberaler und den freien Wettbewerb fördernder Geschäftsgepflogenheiten und -verfahren im internationalen Handels- und Seeverkehr sowie die Wahl des Transportmittels sowie der Flagge des Schiffs nach ausschließlich kaufmännischen Gesichtspunkten.

Der zweite Satz dieser Anmerkung gilt nicht für die Vereinigten Staaten.

Anm. 2 Folgende Begriffsbestimmungen für die in den Anmerkungen zu C/5 (Seeverkehr) und C/6 (Schiffsreparaturen) verwendeten Ausdrücke wurden vom Rat angenommen:

© OECD 2005

- **Laufende Instandhaltung:** Arbeiten, die während des Aufenthalts eines Schiffs in einem Hafen leicht durchgeführt werden können und zur allgemeinen Instandhaltung und Nutzleistung des Schiffs beitragen, ohne für die weitere Betriebsfähigkeit unbedingt erforderlich zu sein.
- **Reparaturen auf See:** Arbeiten, die während einer Reise infolge normaler Risiken der Seeschifffahrt (z.B. Wetterschäden) erforderlich sind, um die Beendigung der Fahrt zu ermöglichen.
- **Notreparaturen:** Diese sind den Reparaturen auf See ähnlich, ergeben sich jedoch aus weniger normalen Ursachen, z.B. aus eintretenden Maschinenschäden oder Schiffszusammenstößen.
- **Klassifizierung:** Besondere Arbeiten, die erforderlich sind, um der von der Klassifizierungsgesellschaft alle vier Jahre für jedes Schiff durchgeführten Überprüfung zu genügen.
- **Umbau:** Größere Arbeiten, durch die die Größe oder der Typ eines Schiffs geändert wird, z.B. vom Dampfer zum Motorschiff, vom Frachtschiff mit Fahrgasteinrichtung zum Frachtschiff, Umstellung von Kohle- auf Ölfeuerung.

Anm. 3 Je nach der Art des technischen Wissensgebiets und/oder der Art des Kontraktes fallen die technische Anleitung („Know-how“) und die Herstellungsverfahren unter eine der drei Positionen A/3, A/5 oder A/7.

© OECD 2005

ANLAGEN ZU ANHANG A
DES KODEX DER LIBERALISIERUNG
DER LAUFENDEN UNSICHTBAREN OPERATIONEN

© OECD 2005

Anlage I zu Anhang A
des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen

VERSICHERUNGEN

Teil I

D/2. Versicherung von Gütern im internationalen Warenverkehr.

1. Der Abschluss von Versicherungsverträgen für Güter im internationalen Warenverkehr:

 a) zwischen einem Antragsteller in einem Mitgliedsland und einem nicht im Wohnsitzland des Antragstellers ansässigen ausländischen Versicherer;

 b) zwischen einem Antragsteller in einem Mitgliedsland und einem im Wohnsitzland des Antragstellers ansässigen ausländischen Versicherer, wobei der Abschluss eines solchen Vertrags erfolgen kann über:

 i) die Hauptverwaltung des ausländischen Versicherers,

 ii) den in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des Antragstellers gelegenen Geschäftssitz dieses Versicherers,

 soll frei von Beschränkungen sein, vorbehaltlich des Rechts der Mitgliedsländer, die Aktivitäten des Versicherers selbst oder die eines Dritten bei seinen Bemühungen um den Abschluss von Versicherungsverträgen zu regeln.

 Die für die Durchführung dieser Verträge oder zur Ausübung der daraus entstehenden Rechte erforderlichen Transfers soll frei von Beschränkungen sein.

D/3. Lebensversicherung.

2. Transaktionen und Transfers im Zusammenhang mit Lebensversicherungen, außer Gruppenversicherungen, zwischen einem Antragsteller in einem Mitgliedsland und einem ausländischen, nicht im Wohnsitzland des Antragstellers ansässigen Versicherer sollen frei von Beschränkungen sein, vorbehaltlich des Rechts der Mitgliedsländer, die Aktivi-

© OECD 2005

täten des Versicherers selbst oder die eines Dritten bei seinen Bemühungen um den Abschluss von Versicherungsverträgen zu regeln.

3. Bei bereits bestehenden Verträgen sind frei transferierbar:

 a) Prämien[8], die ein Versicherter einem gebietsfremden Versicherer schuldet;

 b) Pensionen und Renten, außer Zeitrenten[8], die ein gebietsansässiger Versicherer einem gebietsfremden Begünstigten schuldet.

) Derartige Transfers sollen auch bei Verträgen frei von Beschränkungen sein, bei denen Personen, die zur Prämienzahlung verpflichtet sind oder Begünstigte, an die Zahlungen zu leisten sind, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Gebietsansässige des gleichen Landes wie der Versicherer waren, seitdem jedoch ihren Wohnsitz verlegt haben.

4. Mitgliedsländer, in denen gezahlte Prämien voll oder teilweise steuerlich absetzbar sind, räumen dieselben Vorteile ein, gleichviel, ob der Vertrag mit einem in ihrem Staatsgebiet oder im Ausland niedergelassenen Versicherer abgeschlossen wurde.

D/4. Alle sonstigen Versicherungssparten.

5. Transaktionen und Transfers zwischen einem Antragsteller in einem Mitgliedsland und einem nicht im Wohnsitzland des Antragstellers ansässigen ausländischen Versicherer, die sich auf andere Versicherungssparten als die unter Position D/2 und D/3 erfassten beziehen, mit Ausnahme von Gruppenversicherungen und Pflichtversicherungen für das Wohnsitzland des Antragstellers, sollen frei von Beschränkungen sein, vorbehaltlich des Rechts der Mitgliedsländer, die Aktivitäten des Versicherers selbst oder die eines Dritten bei seinen Bemühungen um den Abschluss von Versicherungsverträgen zu regeln.

6. Transaktionen und Transfers sollen in allen Fällen frei von Beschränkungen sein, in denen es nicht möglich ist, ein Risiko in dem Mitgliedsland, in dem es besteht, abzudecken.

7. Mitgliedsländer, in denen gezahlte Prämien voll oder teilweise steuerlich absetzbar sind, räumen dieselben Vorteile ein, gleichviel, ob der Vertrag mit einem in ihrem Staatsgebiet oder im Ausland niedergelassenen Versicherer abgeschlossen wurde.

8. Transfers von Kapital und Zeitrenten in Verbindung mit Lebensversicherungsverträgen werden durch den Kodex der Liberalisierung des Kapitalverkehrs (Liste A, Position XIII) geregelt.

© OECD 2005

8. *a)* Der Transfer von Schadensregulierungsbeträgen, die in Erfüllung eines Versicherungsvertrags durch einen Versicherer im eigenen Namen oder im Namen eines Kunden gezahlt werden oder zu zahlen sind, soll keinen Beschränkungen unterliegen[9].

 b) Der Transfer von Kosten oder Nebenleistungen sowie der Beträge, die zur Wahrnehmung der sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechtsansprüche erforderlich sind, soll keinen Beschränkungen unterliegen.

 c) Unbeschadet aller Fälle, die individuell geregelt werden, haben die Mitgliedsländer den Versicherern oder deren Agenten, die sich in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassen haben und Schadensforderungen auf Grund gegenseitiger Vereinbarungen regulieren, zu gestatten, die beiderseits geleisteten Zahlungen zu verrechnen und den Saldo zu transferieren.

Teil II

D/5. Rückversicherung und Retrozession.

1. Abrechnungen im Rückversicherungsgeschäft einschließlich der Errichtung und Auffüllung von Garantiedepots bei den Zedenten sowie Abrechnungen, die sich auf den Barausgleich von Schäden beziehen, können je nach den Bedingungen des Rückversicherungsvertrags oder -abkommens entweder in der Währung des Direktversicherungsvertrags, in der Landeswährung des Zedenten oder in der des Zessionars vorgenommen werden.

2. Der Ausgleich von Salden, die sich aus den in Absatz 1 bezeichneten Abrechnungen ergeben, ist zu genehmigen. Der Ausgleich kann entweder durch Aufrechnung von Gegenforderungen des Zedenten und

9. Hierunter fällt insbesondere der Transfer in folgenden Fällen (die Aufzählung ist nicht erschöpfend, erfasst aber die häufigsten Fälle des Transfers von Schadensersatzleistungen auf dem Versicherungsgebiet):
 - Transfer von Schadensersatzzahlungen auf Grund der Haftpflicht des Versicherten;
 - Transfer von Schadensersatzzahlungen für Sachschaden an einem Schiff, Luftfahrzeug, Kraftfahrzeug oder an einem anderen Transportmittel;
 - Transfer von Schadensersatzzahlungen aus der Reisegepäckversicherung;
 - Transfer von Leistungen aus der Unfallversicherung (einschl. Einzelversicherungen) oder der Krankenversicherung;
 - Transfer zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Seetransportversicherungen, die nicht unter die vorstehende Aufzählung fallen (vorläufige oder endgültige Beiträge im Hinblick auf allgemeine Havarien, die vom Versicherer für Rechnung des Schiffseigentümers oder des Empfängers der Ware oder dessen Beauftragten gezahlt werden; Transfer von Zinsen aus einer Banksicherheit als Ersatz für einen vorläufigen Beitrag; Transfer der Zinsen aus vorläufigen Beiträgen; Transfer von Hilfeleistungsvergütungen und Rettungskosten usw.).

© OECD 2005

des Rückversicherers oder (nach Übereinkunft der Parteien) auf folgende Weise vorgenommen werden:

a) durch Transfer in das Land, in dem der Gläubiger seinen Sitz hat, oder

b) durch Zahlung über ein gemäß Absatz 3 unten eröffnetes Bankkonto, oder

c) durch Transfer in ein anderes Mitgliedsland zur Gutschrift auf ein gemäß Absatz 3 unten eröffnetes Bankkonto, wenn der Vertrag eine Zahlung in der Währung dieses Mitgliedslands vorsieht.

3. Den Rückversicherern ist zu gestatten, Konten bei Banken in den Mitgliedsländern zu eröffnen. Diesen Konten können Beträge gutgeschrieben werden, die den Konteninhabern aus Rückversicherungsgeschäften zustehen, welche gemäß den in Absatz 2 *b)* und *c)* enthaltenen Bestimmungen abzuwickeln sind. Sie können nach Wahl der Konteninhaber mit Beträgen belastet werden, die auf Grund von Rückversicherungsgeschäften zu zahlen sind, wenn diese Regulierung gemäß Absatz 2 *b)* und *c)* vorgenommen wird und geschäftsüblich ist. Die Salden dieser Konten können auch in das Land des Sitzes des Rückversicherers, der Inhaber des betreffenden Kontos ist, transferiert werden.

4. Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 sind auch auf Retrozessionsgeschäfte anzuwenden.

Teil III

D/6. Bedingungen für Errichtung und Betrieb von Zweigniederlassungen und Agenturen ausländischer Versicherungsunternehmen.

ALLGEMEINES

1. Alle gesetzlichen und behördlichen Maßnahmen der Versicherungsaufsicht haben eine gleichwertige Behandlung der inländischen Versicherer und der Versicherer aus anderen Mitgliedsländern zu gewährleisten, so dass für letztere keine strengeren Auflagen gelten als für einheimische Versicherer.

ZULASSUNG

2. Unterliegt die Niederlassung von Versicherern in einem Mitgliedsland einer Zulassung, so:

© OECD 2005

a) hat dieses Mitgliedsland den Versicherern anderer Mitgliedsländer eine den inländischen Versicherern gleichwertige Behandlung zu gewähren;

b) haben seine zuständigen Behörden jedem eine Zulassung beantragenden Versicherer aus einem anderen Mitgliedsland ein Schriftstück zur Verfügung zu stellen, in dem vollständig und genau die Dokumente und Informationen aufgeführt sind, die der antragstellende Versicherer zur Erwirkung der Zulassung vorlegen muss, wobei sie bestrebt sein sollten, die vor der Antragstellung zu befolgenden Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen;

c) müssen seine zuständigen Behörden, wenn die Gewährung der Zulassung außer von Voraussetzungen rechtlicher, finanzieller, buchhalterischer und technischer Art (z.B. Erfordernisse hinsichtlich Unternehmensform, Qualifikation der Direktoren oder Manager, Rückversicherungsregelung usw.) auch von anderen Kriterien abhängt, namentlich von solchen ökonomischer Art, wie z.B. den Erfordernissen des inländischen Versicherungsmarkts, den antragstellenden Versicherer bei der Antragstellung über diese Kriterien informieren und diese in derselben Weise auf inländische Versicherer anwenden wie auf Versicherer aus anderen Mitgliedsländern;

d) müssen seine zuständigen Behörden über jeden Zulassungsantrag eines Versicherers aus einem anderen Mitgliedsland vor Ablauf von sechs Monaten entscheiden, gerechnet von dem Tag, an dem die Antragsunterlagen des Versicherers vollständig vorliegen, und ihre Entscheidung ohne Verzögerung dem betreffenden Versicherer notifizieren;

e) müssen seine zuständigen Behörden, wenn sie von einem Versicherer aus einem anderen Mitgliedsland Änderungen an einem vollständig vorliegenden Zulassungsantrag verlangen, jenen Versicherer über die Gründe für die erwünschten Änderungen unterrichten und hierbei dieselben Bedingungen anwenden wie bei inländischen Versicherern;

f) müssen seine zuständigen Behörden, wenn der Zulassungsantrag eines Versicherers aus einem anderen Mitgliedsland abgelehnt wird, dem Versicherer die Gründe für ihre Entscheidung mitteilen und hierbei dieselben Bedingungen anwenden wie bei inländischen Versicherern;

© OECD 2005

g) haben die Versicherer aus anderen Mitgliedsländern für den Fall, dass die Zulassung abgelehnt wird oder die zuständige Behörde den Antrag nicht innerhalb der unter d) vorgesehenen Frist von sechs Monaten bearbeitet hat, das gleiche Einspruchsrecht wie inländische Versicherer.

BEVOLLMÄCHTIGTE

3. Ein Versicherer aus einem Mitgliedsland, der in einem anderen Mitgliedsland tätig ist, kann zu seinem Bevollmächtigten jede Person bestellen, die in dem betreffenden Land ihren Wohnsitz hat und dort tatsächlich ansässig ist, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

FINANZIELLE GARANTIEN[10]

Allgemeine Vorschriften

4. Um eine Zersplitterung der Vermögenswerte der Versicherer zu vermeiden, hat die bestehende und künftige gesetzliche und behördliche Regelung der Versicherungsaufsicht jedes Mitgliedslands die Beträge, die als Sicherheit von Versicherern aus anderen Mitgliedsländern verlangt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken, soweit dies mit dem Schutz der Versicherungsnehmer und anderer Anspruchsberechtigter zu vereinbaren ist. Die Garantiedepots dürfen ausschließlich diesem Schutz dienen.

10. Im Sinne dieses Kodex umfasst der Begriff "Finanzielle Garantie" die Vermögenswerte, aus denen sich die festen oder Anfangskautionen, die angleichbaren Kautionen, die beweglichen Kautionen, die versicherungstechnischen Rückstellungen und jede andere Art von Rücklagen, die gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen der einzelnen Länder zu bilden sind, zusammensetzen, soweit die Vermögenswerte, die diese Rücklagen bilden, in dem Land, in dem der Versicherer seine Tätigkeit ausübt, zu halten sind:

- die feste oder Anfangskaution ist der Betrag, den ein Versicherer aufbringen und bei einem vorgeschriebenen Institut des Lands, in dem er seine Tätigkeit ausüben will, hinterlegen muss, bevor er seine Tätigkeit in einem oder mehreren Versicherungszweigen aufnimmt;
- die angleichbare Kaution ist eine Kaution, deren Höhe nach dem Umfang der Geschäftsabschlüsse des Versicherers bemessen wird und keinesfalls auf die versicherungstechnischen Rückstellungen angerechnet werden darf;
- die bewegliche Kaution ist eine Kaution, deren Höhe nach dem Umfang der Geschäftsabschlüsse des Versicherers bemessen wird, jedoch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen angerechnet werden darf;
- die versicherungstechnischen Rückstellungen sind die Beträge, die der Versicherer zur Deckung seiner Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen zurückzustellen hat.

© OECD 2005

Bestimmungen über feste oder Anfangskautionen sowie über angleichbare Kautionen

5. Ein Mitgliedsland, das sowohl von den inländischen Versicherern als auch von den Versicherern aus anderen Mitgliedsländern, die auf seinem Hoheitsgebiet ihre Tätigkeit ausüben, feste Kautionen oder Anfangskautionen und/oder angleichbare Kautionen verlangt, hat:

 a) den Versicherern aus anderen Mitgliedsländern im Hinblick auf die Höhe und die Berechnung dieser Kautionen sowie im Hinblick auf die Anrechenbarkeit der festen oder Anfangskautionen auf die Deckung durch versicherungstechnische Rückstellungen die gleiche Behandlung wie den inländischen Versicherern zu gewähren;

 b) nach eigener Wahl die Bildung dieser Kautionen in einer oder mehreren der nachstehenden Formen zuzulassen:

 i) bis zur vollen Höhe der geforderten Kautionen:

 – Garantie eines zugelassenen Bankinstituts, das seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedsland hat; oder

 – Garantie auf Grund einer hinterlegten Police eines zugelassenen Versicherers, der seinen Sitz in dem betreffenden Mitgliedsland hat; oder

 – Hinterlegung von Wertpapieren durch ein zugelassenes Bankinstitut oder einen zugelassenen Versicherer, die ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedsland haben und erklären, dass die Wertpapiere im Namen und für Rechnung des betreffenden Versicherers hinterlegt werden;

 ii) mindestens in Höhe von 50 v.H. der geforderten Kautionen:

 – die Hinterlegung von Zahlungsmitteln in der Währung des Lands, in dem der Versicherer seinen Sitz hat, und/oder von Wertpapieren, die auf die Währung jenes Lands lauten, vorausgesetzt, dass diese Wertpapiere in dem Land, in dem der Versicherer seine Tätigkeit ausübt, gehandelt werden, oder dass sich die Behörden des Lands, in dem der Versicherer seinen Sitz hat, verpflichten, den Transfer des Erlöses aus dem Verkauf dieser Wertpapiere, falls sie in diesem Land verkauft werden müssten, zu genehmigen.

© OECD 2005

Die für die Bildung dieser Kautionen bestimmten Wertpapiere und Zahlungsmittel müssen vorher von den Versicherungsaufsichtsbehörden des Lands, in dem der Versicherer seine Tätigkeit ausübt, zugelassen werden. Sie unterliegen weiterhin der Aufsicht dieser Behörden gemäß den Vorschriften über die Anlage und die Verwendung entsprechender inländischer Vermögenswerte.

6. Verlangt ein Mitglied von Versicherern aus anderen Mitgliedsländern, die auf seinem Hoheitsgebiet tätig sind, feste bzw. Anfangskautionen und/oder angleichbare Kautionen, die von den inländischen Versicherern nicht verlangt werden, so hat es nach seiner Wahl zuzulassen, dass diese Kautionen zu mindestens 50 v.H. ersetzt werden durch:

 a) eine Garantie eines zugelassenen Bankinstituts, das seinen Sitz in diesem Mitgliedsland hat; oder

 b) eine durch Hinterlegung einer Police bestätigte Garantie eines zugelassenen Versicherers mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedsland,

 sofern das betreffende Mitglied nicht erlaubt, dass feste oder Anfangskautionen später auf die Deckung versicherungstechnischer Rückstellungen oder auf eine sonstige Garantie angerechnet werden, die von den auf seinem Hoheitsgebiet tätigen Versicherern aus anderen Mitgliedsländern verlangt werden.

Bestimmungen über bewegliche Kautionen und versicherungstechnische Rückstellungen

7. Verlangt ein Mitgliedsland sowohl von inländischen Versicherern als auch von Versicherern aus anderen Mitgliedsländern, die auf seinem Hoheitsgebiet tätig sind, bewegliche Kautionen, so hat es letzteren im Hinblick auf die Berechnung dieser Kautionen und deren Anrechenbarkeit auf die Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen die gleiche Behandlung wie den inländischen Versicherern zuzubilligen.

8. Fordert ein Mitgliedsland von den Versicherern aus anderen Mitgliedsländern, die auf seinem Hoheitsgebiet tätig sind, bewegliche Kautionen oder die Hinterlegung versicherungstechnischer Rückstellungen, die es nicht von den inländischen Versicherern verlangt,

© OECD 2005

darf sich diese Forderung nicht dahingehend auswirken, dass die Berechnungsart für diese Rückstellungen und/oder Kautionen zu einer größeren Belastung führt als die üblichen Regeln für die Berechnung der Rückstellungen der inländischen Versicherer.

ÜBERWACHTE VERMÖGENSANLAGEN UND HINTERLEGUNGEN

Allgemeine Bestimmungen

9. Jedes Mitgliedsland hat die inländischen Versicherer und die Versicherer aus anderen Mitgliedsländern, die auf seinem Hoheitsgebiet tätig sind, gegebenenfalls unter Anwendung des vorstehend erwähnten Absatzes 5 b), ii) den gleichen Vorschriften in Bezug auf die Wahl und Bewertung ihrer Vermögensanlagen und die Wiederauffüllung bei einer etwa eingetretenen Wertminderung zu unterwerfen.

10. Verlangt ein Mitgliedsland sowohl von den inländischen Versicherern als auch von den Versicherern aus anderen Mitgliedsländern, die auf seinem Hoheitsgebiet tätig sind, die gleiche Hinterlegung von Vermögenswerten, hat es beide Gruppen von Versicherern hinsichtlich der Hinterlegungsart den gleichen Bestimmungen zu unterwerfen.

11. Wenn ein Mitgliedsland nur von den Versicherern aus anderen Mitgliedsländern die Hinterlegung von Vermögenswerten verlangt, dürfen die Anforderungen hinsichtlich der Wahl der hinterlegten Vermögenswerte und deren Bewertung für diese Versicherer keine größeren Belastungen mit sich bringen als die diesbezüglichen Anforderungen an die inländischen Versicherer.

12. Wenn ein Mitgliedsland von den Versicherern aus anderen Mitgliedsländern, die in seinem Hoheitsgebiet tätig sind, die Hinterlegung von Vermögenswerten zur Deckung der versicherungstechnischen Rückstellungen verlangt, ohne den inländischen Versicherern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen, sind bei der Berechnung der Höhe dieser Depots nachfolgende Posten abzuziehen:

 a) in allen Fällen außer bei Lebensversicherungen, Aussteuer- und Geburtenausstattungs- sowie Kapitalrückzahlungsversicherungen: Kassenbestände oder flüssige Bankguthaben sowie seit höchstens drei Monaten ausstehende Prämien oder Beiträge (nach Abzug von Steuern, Abgaben und Provisionen) bis zu 30 v.H. der Deckungsrückstellungen;

© OECD 2005

b) bei Lebensversicherungen, Aussteuer- und Geburtenausstattungs- sowie Kapitalrückzahlungsversicherungen:

i) Kassenbestände oder flüssige Bankguthaben bis zu einem Zwölftel der Prämieneinnahmen des abgelaufenen Rechnungsjahrs; und

ii) seit höchstens drei Monaten ausstehende Prämien oder Beiträge (nach Abzug von Steuern, Abgaben und Provisionen) bis zu 90 v.H. ihres Betrags.

Zugelassene Vermögensanlagen

13. Jedes Mitgliedsland hat bemüht zu sein, den in seinem Hoheitsgebiet tätigen Versicherern aus anderen Mitgliedsländern bei der Wahl ihrer Vermögensanlagen die größtmögliche Freiheit einzuräumen.

14. In den Gesetzen und Verordnungen der einzelnen Mitgliedsländer über die Versicherungsaufsicht sollte vorgesehen werden, dass die versicherungstechnischen Rückstellungen und Kautionen von Versicherern aus anderen Mitgliedsländern außer in den in diesen Vorschriften ausdrücklich vorgesehenen Formen aus allen sonstigen von den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedsländer zugelassenen Vermögenswerten gemäß den von diesen Ländern festgelegten Bedingungen gebildet werden können.

15. Die Mitgliedsländer werden den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Versicherern aus anderen Mitgliedsländern gestatten, in diesem Gebiet gelegene Immobilien und darauf liegende Hypotheken in Höhe von mindestens 25 v.H. auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und beweglichen Kautionen anzurechnen, wobei gegebenenfalls der aus den festen oder Anfangskautionen bestehende Teil dieser Rücklagen und Kautionen abzuziehen ist.

Änderungen von Vermögensanlagen

16. Kann ein Versicherer aus einem Mitgliedsland, der in einem anderen Mitgliedsland tätig ist, das die Hinterlegung versicherungstechnischer Rückstellungen vorschreibt, zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen den vorgeschriebenen periodischen Angleichungen den Aufsichtsbehörden des letztgenannten Lands beweisen, dass die hinterlegten Beträge die Summe überschreiten, die zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen erforderlich ist, haben diese Behörden unverzüglich die Freigabe der hinterlegten überschüssigen Beträge zu genehmigen.

© OECD 2005

17. Die Mitgliedsländer haben den in ihrem Hoheitsgebiet tätigen Versicherern aus anderen Mitgliedsländern eine Veränderung ihrer Vermögensanlagen unter möglichst geringem Aufwand an Formalitäten zu gestatten.

 a) Insbesondere ist das vorherige Ersetzen durch andere Anlagen nicht zu verlangen, wenn:

 i) die hinterlegten Wertpapiere innerhalb ein und desselben ordnungsgemäß zugelassenen Instituts mit vorheriger Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörden abgezogen und ersetzt werden;

 ii) Wertpapiere durch Immobilien, die die Versicherer zu erwerben wünschen, oder durch Hypotheken auf Immobilien ersetzt werden, sofern der Austausch innerhalb kurzer Zeit vorgenommen wird.

 b) In allen anderen Fällen, in denen auf vorheriges Ersetzen nicht verzichtet werden kann, haben die Versicherungsaufsichtsbehörden dafür zu sorgen, dass ein solcher Austausch von Vermögenswerten mit dem geringsten Zeitverlust stattfinden kann, und alle von den Versicherern zu tragenden Kosten möglichst niedrig zu halten, ohne jedoch den Schutz der Versicherungsnehmer und anderer Berechtigter in irgendeiner Weise zu mindern.

Teil IV

D/6. Betrieb des Versicherungsgeschäfts im Ausland (Transfer).

1. Sämtliche Beträge, die nicht auf Grund der gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen für das Versicherungswesen im Land verbleiben müssen, sind frei transferierbar.

2. Die Versicherer aus einem Mitgliedsland, die in einem anderen Mitgliedsland durch eine oder mehrere Zweigniederlassungen oder Agenturen Direktversicherungsgeschäfte betreiben, sind zu ermächtigen, soweit sie selbst oder ihre Zweigniederlassungen und Agenturen in jenem Land nicht über ausreichende Geldmittel verfügen, Beträge in einer Höhe dorthin zu überweisen, die sie benötigen, um weiterhin die sich aus den genannten Geschäften ergebenden gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

© OECD 2005

3. Gemäß F/1 der Liste der laufenden unsichtbaren Operationen sind Gewinne aus Direktversicherungsgeschäften frei transferierbar. Unter Gewinn ist der Überschuss zu verstehen, der nach Deckung der Verbindlichkeiten aus sämtlichen gesetzlichen und/oder vertraglichen Verpflichtungen verfügbar bleibt.

© OECD 2005

Anlage II zu Anhang A
des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen

BEDINGUNGEN FÜR ERRICHTUNG UND BETRIEB VON ZWEIGNIEDERLASSUNGEN, VERTRETUNGEN USW. GEBIETSFREMDER INVESTOREN IM BANK- UND FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

ALLGEMEINES

1. Den im Bereich Bank- oder Finanzdienstleistungen (einschließlich Wertpapierhandel) operierenden Zweigniederlassungen oder Vertretungen gebietsfremder Unternehmen gewährleisten die Gesetze sowie Verwaltungsvorschriften und -praktiken die Gleichbehandlung mit inländischen Unternehmen, so dass die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Vertretungen gebietsfremder Unternehmen an keine härteren Bedingungen geknüpft sein darf, als sie für inländische Unternehmen gelten.

ZULASSUNG

2. Bedarf die Errichtung von Kreditinstituten, Wertpapiergesellschaften oder anderen Finanzunternehmen einer Genehmigung, so:

 a) haben die zuständigen Behörden jedem antragstellenden Unternehmen ein Schriftstück zu überlassen, in dem die Dokumente und Angaben, die der Antragsteller für die Genehmigung beizubringen hat, vollständig und präzise aufgeführt sind, und sie sollten dafür Sorge tragen, dass die vor Einreichung des Antrags anzuwendenden Verfahren einfach sind und zügig abgewickelt werden;

 b) müssen die zuständigen Behörden, wenn die Genehmigung außer von Voraussetzungen rechtlicher, finanzieller, buchhalterischer und technischer Art (z.B. hinsichtlich der Unternehmensform, der Befähigung der Aufsichtsratsmitglieder und Führungskräfte) auch von anderen Kriterien abhängt, die antragstellenden Unternehmen bei der Antragstellung über diese Kriterien informieren und sie in derselben Weise auf gebietsansässige wie gebietsfremde Unternehmen anwenden;

© OECD 2005

c) müssen die zuständigen Behörden über jeden Zulassungsantrag eines gebietsfremden Unternehmens spätestens sechs Monate nach Antragstellung entscheiden, von dem Tag an gerechnet, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen, und dem betreffenden Unternehmen ihre Entscheidung ohne weitere Verzögerung mitteilen;

d) müssen die zuständigen Behörden, wenn sie von einem gebietsfremden Unternehmen Änderungen an seinem vollständig vorliegenden Zulassungsantrag verlangen, jenes Unternehmen von den Gründen für diese Änderungen in Kenntnis setzen und hierbei genauso verfahren wie bei einem inländischen Unternehmen;

e) müssen die zuständigen Behörden, wenn der Zulassungsantrag eines gebietsfremden Unternehmens abgelehnt wird, das Unternehmen von den Gründen für ihre Entscheidung in Kenntnis setzen und hierbei genauso verfahren wie bei einem inländischen Unternehmen;

f) können gebietsfremde Unternehmen für den Fall, dass der Zulassungsantrag abgelehnt wird oder die zuständige Behörde den Antrag nicht innerhalb der unter c) vorgesehenen Frist von sechs Monaten bearbeitet hat, die gleichen Rechtsmittel wie inländische Unternehmen einlegen.

VERTRETUNG

3. Ein in einem anderen Mitgliedsland tätiges Unternehmen eines Mitgliedstaats kann als ihren Repräsentanten jede kompetente Person benennen, die in dem betreffenden anderen Land ihren Wohnsitz hat oder dort effektiv wohnhaft ist, und zwar ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

REPRÄSENTANZEN

4. *a)* Ein Unternehmen aus einem Mitgliedsland kann in einem anderen Mitgliedstaat eine Repräsentanz errichten, wobei dies letzterem vorher mitzuteilen ist.

b) Eine Repräsentanz darf im Auftrag ihrer Muttergesellschaft Geschäfte in die Wege leiten.

Ergänzende erklärende Anmerkung:

Als Voraussetzung für die Errichtung einer Repräsentanz können die zuständigen Behörden eines Mitgliedslands eine vorherige Notifizierung verlangen, dürfen aber kein Zulassungsverfahren anwenden. Ferner kann die Geschäftstätigkeit

© OECD 2005

einer Repräsentanz darauf beschränkt werden, im Auftrag der Muttergesellschaft Geschäfte in die Wege zu leiten.

SELBSTSTÄNDIG TÄTIGE FINANZMITTLER

5. Die Mitgliedsländer dürfen keine Beschränkungen hinsichtlich der Staatsangehörigkeit von Personen anwenden, die ermächtigt sind, als Mittler für die Erbringung von Bank- und Finanzdienstleistungen zu fungieren, in einem beliebigen Marktsegment in Verbindung mit diesen Aktivitäten zu operieren oder Institutionen beizutreten, wie Berufsverbänden, Wertpapierbörsen oder sonstigen Börsen oder Märkten, Selbstüberwachungsorganen der Wertpapiermärkte oder sonstigen Organen der Finanzintermediation.

MITGLIEDSCHAFT BEI BERUFSVERBÄNDEN ODER AUFSICHTSORGANEN

6. Die Mitgliedsländer sind gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Staatsgebiet keine durch die Staatsangehörigkeit bedingte Diskriminierung hinsichtlich der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei einem privaten Berufsverband, einem Selbstüberwachungsorgan, Wertpapierbörsen und -märkten oder einer anderen privaten Vereinigung praktiziert wird, wenn eine solche Mitgliedschaft dafür notwendig ist, gleichgestellt mit inländischen Unternehmen oder natürlichen Personen Bank- oder Finanzdienstleistungen anbieten zu können, oder wenn damit besondere Privilegien oder Vorteile für die Erbringung solcher Dienstleistungen verbunden sind.

Ergänzende erklärende Anmerkung:

Diese Verpflichtung geht über die für die Mitgliedsländer bestehende übliche Verpflichtung hinaus, diskriminierende Maßnahmen bei den Verfahrensweisen der Behörden zu unterbinden: In diesem Fall sind die Mitgliedsländer gehalten zu gewährleisten, dass auch die Praktiken nichtoffizieller Organe der Standarddefinition der nicht diskriminierenden Behandlung entsprechen.

AUFSICHTSRECHTLICHE ERWÄGUNGEN

7. Die innerstaatlichen Gesetze, Verwaltungsvorschriften und Verwaltungspraktiken, die notwendig sind, um die Solvenz des Finanzsystems zu gewährleisten oder Anleger, Sparer und sonstige Anspruchsberechtigte zu

© OECD 2005

schützen, dürfen die Errichtung von Zweigniederlassungen oder Vertretungen gebietsfremder Unternehmen zu den gleichen Bedingungen wie für die im Bereich der Bank- und Finanzdienstleistungen tätigen inländischen Unternehmen nicht behindern.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. Diese umfassende Verpflichtung betrifft eine Vielzahl von Maßnahmen, u.a. – aber nicht ausschließlich – die gegenwärtig am häufigsten anzutreffenden Bestimmungen wie namentlich in Bezug auf Mindestkapitalausstattung, rechtsverbindliche Finanzgarantien seitens der Muttergesellschaft sowie die von Zweigniederlassungen und Vertretungen ausländischer Finanzinstitute zuweilen geforderte Stellung dinglicher Sicherheiten.

2. Die Mitgliedsländer haben Zweigniederlassungen gebietsfremder Finanzinstitute für die Abwicklung banküblicher Geschäfte Zugang zu Refinanzierungsfazilitäten der Zentralbank zu denselben Bedingungen wie gebietsansässigen Finanzinstituten zu gewähren. Diese Verpflichtung gilt nicht für die Inanspruchnahme von Refinanzierungsfazilitäten der letzten Instanz seitens Zweigniederlassungen gebietsfremder Institute.

FINANZIELLE AUFLAGEN FÜR DIE NIEDERLASSUNG

8. *a)* Wird bei der Errichtung einer Zweigniederlassung oder Vertretung durch ein gebietsfremdes Unternehmen die Erbringung von Bank- oder Finanzdienstleistungen von finanziellen Auflagen jedweder Art abhängig gemacht, so darf der Gesamtbetrag dieser finanziellen Auflagen nicht höher sein als jener, der von inländischen Unternehmen für die Ausübung entsprechender Aktivitäten verlangt wird.

b) Die finanziellen Auflagen können in jedem Fall in der Währung des Gastlandes erfüllt werden.

c) Die finanziellen Auflagen können auf mehr als eine Zweigniederlassung oder Vertretung eines gebietsfremden Unternehmens angewandt werden, doch darf der von allen Zweigniederlassungen und Vertretungen desselben gebietsfremden Unternehmens zu stellende Gesamtbetrag an finanziellen Auflagen nicht höher sein als jener, der von einem inländischen Unternehmen für die Ausübung entsprechender Aktivitäten verlangt wird.

© OECD 2005

d) Wird eine Verhältniszahl oder eine andere Messgröße zu aufsichtlichen oder anderen Zwecken, z.B. für die Bewertung der Liquiditäts-, Solvenz- oder Devisenposition einer Zweigniederlassung oder Vertretung eines gebietsfremden Unternehmens, verwendet, so werden der Gesamtbetrag der finanziellen Auflagen, die bei der Errichtung dieser Zweigniederlassungen oder Vertretungen erfüllt wurden, sowie alle über diese Auflagen hinaus geleisteten finanziellen Beiträge derselben Art in voller Höhe berücksichtigt.

e) Wird eine Verhältniszahl/Messgröße zu aufsichtlichen oder anderen Zwecken verwendet, so darf die auf die Zweigniederlassungen oder Vertretungen gebietsfremder Unternehmen angewandte Größe nicht weniger günstig sein als für inländische Unternehmen, und sie darf sich außer in Bezug auf die Substitution des einbezahlten Kapitals durch den Gesamtbetrag der finanziellen Auflagen, die bei der Errichtung der Zweigniederlassungen oder Vertretungen gebietsfremder Unternehmen erfüllt wurden, sowie aller finanziellen Beiträge derselben Art, die über diese Auflagen hinaus geleistet wurden, in keiner Weise davon unterscheiden.

f) Alle sonstigen zu aufsichtlichen oder anderen Zwecken getroffenen Maßnahmen dürfen für die Zweigniederlassungen und Vertretungen gebietsfremder Unternehmen nicht weniger günstig sein als für inländische Unternehmen.

Ergänzende erklärende Anmerkungen:

1. *Da die Definition der Mindestkapitalausstattung, der Finanzgarantien, der Stellung dinglicher Sicherheiten usw. von Land zu Land und im Laufe der Zeit unterschiedlich ausfallen kann, wird der Begriff „finanzielle Auflagen" für sämtliche einschlägigen Maßnahmen benutzt.*

2. *Bestehen finanzielle Auflagen in Form von Bestimmungen über die Mindestkapitalausstattung und werden ferner zusätzliche Finanzgarantien gefordert, so wird unterstellt, dass der Gesamtbetrag der finanziellen Auflagen gemäß Absatz 8c) sowohl die geforderte Mindestkapitalausstattung als auch die gebotenen Finanzgarantien umfasst, wenn letztere rechtsverbindlicher Art sind.*

© OECD 2005

Anlage III zu Anhang A
zum Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen

LUFTVERKEHR

C/4. Luftverkehr, Personen- und Güterverkehr, einschließlich Chartern. Bezahlung von internationalen Flugscheinen und Übergepäckgebühren durch die Reisenden; Bezahlung von internationalen Luftfrachtgebühren und Charterflügen.

Anmerkung: Die Mitgliedsländer haben die Gebietsansässigen anderer Mitgliedsländer wie auch die eigenen Gebietsansässigen zu ermächtigen, die in ihrem Hoheitsgebiet unter dieser Position anfallenden Ausgaben selber in Landeswährung zu begleichen.

© OECD 2005

Anlage IV zu Anhang A
des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen

INTERNATIONALER VERKEHR MIT BANKNOTEN UND REISESCHECKS, UMTAUSCH VON ZAHLUNGSMITTELN DURCH REISENDE UND VERWENDUNG VON EC- UND KREDITKARTEN IM AUSLAND

1. Einfuhr inländischer Banknoten

Bei der Einreise in ein Mitgliedsland ist es Gebietsfremden automatisch zu gestatten, mindestens den Gegenwert von 1 250 Rechnungseinheiten in Banknoten dieses Mitgliedslands einzuführen. Den in ihr Wohnsitzland zurückkehrenden Reisenden ist es automatisch zu gestatten, Banknoten des betreffenden Staats in Höhe von mindestens des bei ihrer Abreise aus diesem Land ausgeführten bzw. während ihres Auslandsaufenthalts legal erworbenen Betrags einzuführen.

2. Ausfuhr inländischer Banknoten

Bei der Ausreise aus einem Mitgliedsland ist es Gebietsansässigen und Gebietsfremden automatisch zu gestatten, mindestens den Gegenwert von 150 Rechnungseinheiten je Person und Tag in Banknoten dieses Mitgliedslands auszuführen. Über diese Ausfuhr wird kein Beleg verlangt.

3. Einfuhr von Reiseschecks und ausländischen Banknoten

Bei der Einreise in ein Mitgliedsland ist es Gebietsansässigen und Gebietsfremden automatisch zu gestatten, ausländische Banknoten und auf beliebige Währungen lautende Reiseschecks einzuführen. Diese Bestimmung schließt nicht die Verpflichtung für die Behörden der Mitgliedsländer ein, über die Bestimmungen des nachstehenden Absatzes 5 hinaus für den Ankauf oder Umtausch der auf diese Weise eingeführten Reiseschecks und ausländischen Banknoten Sorge zu tragen.

4. Ausfuhr von Reiseschecks und ausländischen Banknoten

a) Gebietsansässige

Bei der Ausreise aus einem Mitgliedsland ist es Gebietsansässigen automatisch zu gestatten, in einem von ihm selbst zu bestimmenden Verhältnis den Gegenwert

© OECD 2005

von mindestens 1 250 Rechnungseinheiten je Person und Reise in auf beliebige Währungen lautenden Reiseschecks und in ausländischen Banknoten zu erwerben und auszuführen. Für den Erwerb und die Ausfuhr wird kein Beleg verlangt. Nach dieser Bestimmung steht es Devisenhändlern frei, innerhalb der durch die nationalen Rechtsvorschriften gezogenen Grenzen ausländische Banknoten zu beschaffen und an Reisende zu verkaufen. Diese Bestimmung schließt nicht die Verpflichtung für die Behörden ein, entweder den Reisenden direkt oder den Devisenhändlern selber solche Reiseschecks bzw. ausländischen Banknoten zur Verfügung zu stellen.

b) Gebietsfremde

Bei der Ausreise aus einem Mitgliedsland ist es Gebietsfremden automatisch zu gestatten, auf beliebige Währungen lautende Reiseschecks und ausländische Banknoten bis zur Höhe des Gegenwerts des gesamten vorher eingeführten bzw. während ihres Aufenthalts rechtmäßig erworbenen Betrags auszuführen.

5. Umtausch von Zahlungsmitteln: Gebietsfremde

Umtausch in Währungen der Mitgliedsländer.

Gebietsfremden Reisenden ist es zu gestatten, in Zahlungsmittel jedes beliebigen Mitgliedslands umzutauschen:

i) Zahlungsmittel in der Währung jedes dritten Mitgliedslands, die nachweislich rechtmäßig eingeführt worden sind;

ii) inländische Banknoten, die nachweislich während ihres Aufenthalts gegen Zahlungsmittel erworben worden sind, die auf die Währung eines dritten Mitgliedslands lauten.

Auf Grund dieser Bestimmung ist es Devisenhändlern innerhalb der durch die nationalen Rechtsvorschriften gezogenen Grenzen zu gestatten, die betreffenden Zahlungsmittel umzutauschen. Diese Bestimmung schließt nicht die Verpflichtung für die Behörden ein, entweder den Reisenden direkt oder den Devisenhändlern selber solche Zahlungsmittel zur Verfügung zu stellen.

6. Verwendung von ec-Karten sowie Kreditkarten im Ausland

Der in Abschnitt 6 des Kodex niedergelegte Grundsatz der freien Verwendung von ec-Karten und Kreditkarten im Ausland schließt für die Ausgabeinstitute dieser Karten nicht die Verpflichtung ein, die Bestimmungen über die Verwendung dieser Karten zwecks Begleichung von Ausgaben im Zusammenhang mit Auslandsreisen bzw. -aufenthalten oder Abhebung von Bargeld im Ausland zu ändern.

© OECD 2005

Anlage V zu Anhang A des Kodex der Liberalisierung der laufenden unsichtbaren Operationen

FILME

Produktionshilfen

1. Aus kulturellen Gründen können die Fördersysteme für die Herstellung belichteter Filme zum Zweck der Vorführung in Lichtspieltheatern beibehalten werden, sofern sie den internationalen Wettbewerb auf den Exportmärkten nicht nennenswert verzerren.

Spielquoten für die zur Vorführung in Lichtspieltheatern bestimmten belichteten Filme

2. Für Spielfilme, die in der Sprache des Einfuhrlands hergestellt oder synchronisiert werden, können inlandswirksame mengenmäßige Reglementierungen in Form von Spielquoten aufrechterhalten werden, denen zufolge während eines festgelegten Zeitraums von mindestens einem Jahr ein bestimmter Mindestteil der gesamten effektiven Vorführungszeit Filmen einheimischen Ursprungs vorzubehalten ist[11].

3. Originalfassungen von Spielfilmen, die in einem anderen Mitgliedstaat und in einer anderen Sprache als der des Einfuhrlands hergestellt wurden, sind:

 i) bei der Berechnung der Spielquote für einheimische Filme auszuklammern; oder

 ii) zur Vorführung in besonderen Lichtspieltheatern zugelassen, die in der Regel nicht zur Einhaltung der Spielquoten verpflichtet sind; oder

 iii) zur Vorführung in anderen als den unter ii) erwähnten Lichtspieltheatern im Rahmen einer globalen anstelle einer für einzelne Lichtspieltheater geltenden Spielquote zugelassen.

11. Die in diesen Vorschriften festgelegten Spielquoten werden unter Zugrundelegung der Spielzeit je Lichtspieltheater und Jahr oder auf einer gleichwertigen Grundlage berechnet. Weder de jure noch de facto darf der Teil der Spielzeit, der nicht den einheimischen Filmen vorbehalten ist, auf Filme verschiedener Herkunft verteilt werden.

© OECD 2005

4. In anderen Mitgliedsländern hergestellte kurze Lehr- bzw. Dokumentarfilme werden bei der Berechnung der Spielquoten für einheimische Filme schrittweise ausgeklammert.

Befreiung von Zöllen, Kautionen oder Steuern

5. Belichtete Filme sind keinerlei Zöllen, Kautionen oder Steuern zu unterwerfen, die eine Diskriminierung importierter Filme darstellen.

6. In anderen Mitgliedsländern hergestellte kurze Lehr- bzw. Dokumentarfilme genießen die Vorteile, die gegebenenfalls für einheimische Filme dieser Kategorie gelten (z.B. Zuerkennung bedeutender Preise oder Steuerentlastung für die Vorführung).

7. Folgende Kategorien von in anderen Mitgliedsländern hergestellten Filmen, sofern sie nur für nichtgewerbliche Vorführungen bestimmt sind und von Organisationen eingeführt werden, die von den zuständigen Behörden des betreffenden Lands die Genehmigung erhalten haben, diese Filme ohne Einfuhrzölle und -abgaben zu importieren, sind von diesen Zöllen und Abgaben zu befreien:

 a) Wochenschauen, zumindest für jeweils zwei Kopien;

 b) Unterrichtsfilme und Filme wissenschaftlicher oder kultureller Art, die als solche anerkannt wurden:

 i) vom Einfuhr- und Ausfuhrland oder

 ii) von der Fédération Internationale des Archives du Film (FIAF);

 c) Fremdenverkehrswerbefilme, soweit sie den Bedingungen von Artikel 13 c) und 14 des Anhangs zum Ratsbeschluss vom 20. Februar 1968 über die administrativen Vorkehrungen zugunsten des internationalen Fremdenverkehrs [C(68)32] erfüllen (vgl. die Anmerkungen auf den nächsten Seiten).

Gemeinschaftsproduktion

8. Die Bestimmungen über im Inland hergestellte Filme sind so zu formulieren, dass jeder in internationaler Gemeinschaftsproduktion hergestellte Film in allen beteiligten Mitgliedsländern automatisch eine ebenso günstige Behandlung erfährt wie Filme aus einheimischer Produktion.

© OECD 2005

Anmerkungen

Fremdenverkehrswerbefilme. Bedingungen für die zoll- und abgabenfreie Einfuhr laut Ratsbeschluss C(68)32 [Vgl. Absatz 7 c) der Anlage V].

1. Artikel 13 c) des Anhangs zum Ratsbeschluss vom 20. Februar 1968 über die Einfuhr von Schriften und Material der Fremdenverkehrswerbung [C(68)32] schreibt vor, dass u.a. folgendes Material unter den in Artikel 14 des Anhangs zu dem Beschluss festgelegten Bedingungen vorübergehend zoll- und abgabenfrei ohne Zollverschluss oder ohne Hinterlegung dieser Zölle und Abgaben zur Einfuhr zugelassen wird, wenn es aus einem der Mitgliedsländer hauptsächlich deshalb eingeführt wird, um die Öffentlichkeit zu einem Besuch dieses Landes, unter anderem zur Teilnahme an in diesem Land stattfindenden kulturellen, touristischen, sportlichen, religiösen oder beruflichen Veranstaltungen oder Vorführungen, anzuregen:

 Dokumentarfilme, Schallplatten, Band- und sonstige Tonaufnahmen, die für unentgeltliche Vorführungen bestimmt sind, jedoch mit Ausnahme derjenigen, deren Inhalt sich für gewerbliche Reklamezwecke eignet und derjenigen, die im Einfuhrland allgemein verkauft werden.

2. Artikel 14 des Anhangs zum Ratsbeschluss legt fest, dass die in Artikel 13 vorgesehenen Erleichterungen unter folgenden Bedingungen zu gewähren sind:

 a) Das Material muss entweder von einem amtlichen Fremdenverkehrsbüro oder einer ihm angegliederten inländischen Werbeagentur für Fremdenverkehr abgesandt worden sein. Dies ist durch Vorlage einer Erklärung der absendenden Stelle gemäß dem in Anlage I zu diesem Beschluss enthaltenen Muster bei den Zollbehörden des Einfuhrlands nachzuweisen. Anhang II zum Ratsbeschluss enthält eine Liste der nationalen amtlichen Fremdenverkehrsbüros der einzelnen Mitgliedsländer.

 b) Das Material muss für den bestellten Vertreter des amtlichen Fremdenverkehrsbüros des Absenderlandes oder für den von diesem Büro benannten und von den Zollbehörden des Einfuhrlands anerkannten Geschäftspartner auf deren Verantwortung eingeführt werden. Die Ver-

© OECD 2005

antwortung des bestellten Vertreters oder des anerkannten Geschäftspartners erstreckt sich insbesondere auf die Zahlung der Einfuhrzölle und -abgaben, die fällig sind, wenn die in dem Beschluss festgelegten Bedingungen nicht erfüllt wurden.

c) Das eingeführte Material muss in unverändertem Zustand durch die einführende Stelle wieder ausgeführt werden. Wenn jedoch das vorübergehend zur freien Einfuhr zugelassene Material gemäß den von den Zollbehörden festgelegten Bedingungen vernichtet wird, entfällt die Verpflichtung des Importeurs zur Wiederausfuhr.

3. Schließlich sieht Artikel 14 vor, dass die Vergünstigungen der vorübergehenden Zulassung zur freien Einfuhr für einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten vom Zeitpunkt der Einfuhr an gerechnet bzw. für eine längere, von den Zollbehörden unter besonderen Umständen gegebenenfalls festzulegende Periode gewährt wird.

© OECD 2005

Anlage

Vergleichende Darstellung der Vorkehrungen der OECD-Kodizes und der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS)

(aus dem Bericht an den Rat C(95)54)

© OECD 2005

Gegenstand	OECD-Kodizes	GATS
1. Teilnehmer	30 Mitgliedstaaten	Rund 125 Unterzeichnerstaaten
2. Geltungsbereich	Noch nicht alle Dienstleistungen (außer beim Niederlassungsrecht)	Alle, einschließlich künftiger Dienstleistungen
– Niederlassung	Ja	Ja, als „kommerzielle Präsenz“ zwecks Erbringung von Dienstleistungen
– Grenzüberschreitender Handel	Ja	Ja
– Personenverkehr	Nein	Ja
– Konsum im Ausland	Ja	Ja
– Öffentliches Beschaffungswesen	Nein	Nein, aber weitere Verhandlungen über spezifische Disziplinen sind erforderlich
– Monopole	Nein, aber diesbezügliche Anmerkungen in Länderprüfungsberichten	Ja
– In Ausübung hoheitlicher Gewalt erbrachte Dienstleistungen	Nein, außer seitens staatlicher Unternehmen	Nein, außer auf kommerzieller Basis und/oder im Wettbewerb mit anderen Dienstleistern
– Private Praktiken	Nein, aber einige Anmerkungen in Länderprüfungsberichten	Nein, außer bei Vollmachtsübertragung; sonst: Konsultationen
– Subventionen	Nein, aber sie können in den Geltungsbereich von Artikel 16 des Kodex fallen	Ja, sie können Gegenstand von Verpflichtungen sein und unterliegen dem Grundsatz der Meistbegünstigung; Verhandlungen über spezifische Disziplinen sind geplant
– Maßnahmen auf subnationaler Ebene	Ja, aber für bestimmte Länder gelten wichtige Ausnahmen	Ja, aber wie alle anderen Maßnahmen können sie Beschränkungen unterliegen

© OECD 2005

Gegenstand	OECD-Kodizes	GATS
3. Verpflichtungen	Ja, alle sind allgemein gültig	Ja, aber nur wenige – darunter die Meistbegünstigungsklausel – gelten von Anfang an
– Meistbegünstigung/Nicht-diskriminierung	Ja	Ja
– Ausnahmen von der Meistbegünstigung	Beschränken sich auf: – Artikel 10 (Zoll- oder Währungssysteme) – Anhang E (Reziprozität – bestehende Investitionsmaßnahmen) – Bei aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, z.B. auf der Basis der gegenseitigen Anerkennung von Normen	Beschränken sich auf: – Von den Ländern erstellte Ausnahmelisten – Artikel V (wirtschaftliche Integration) – Anhang über finanzielle Dienstleistungen: aufsichtsrechtliche Maßnahmen und selektive Anerkennung von Normen
		Darüber hinaus können Länder auf Grund von Artikel VII über Fragen der Anerkennung bestimmte Qualifikationen etc. selektiv anerkennen, solange dies auf der Basis objektiver Kriterien und in Übereinstimmung mit den Bedingungen von Artikel VII geschieht.
– Transparenz	Ja – Notifizierung aller Maßnahmen, die für die Kodizes von Bedeutung sind, an die OECD – Veröffentlichung durch die OECD – Alle Beschränkungen sind als Vorbehalte aufzulisten	Ja – Maßnahmen betreffend den Dienstleistungshandel sind auf nationaler Ebene zu veröffentlichen – Der WTO sind lediglich Maßnahmen in Sektoren zu notifizieren, für die spezifische Verpflichtungen gelten – Veröffentlichung von Zeitplänen durch die WTO – Beschränkungen werden nur in Sektoren/Subsektoren aufgelistet, für die spezifische Verpflichtungen eingegangen wurden

© OECD 2005

Gegenstand	OECD-Kodizes	GATS
– Standstill	Ja – Alle vorsorglich angemeldeten Vorbehalte wurden praktisch beseitigt (die Vorbehalte müssen dem jeweils aktuellen Regulierungsumfeld entsprechen); Rückschritte sind nicht möglich – Ausnahmen aus Gründen der Zahlungsbilanz gemäß Artikel 7c	Ja, aber nicht als allgemeine Verpflichtung: gilt nur in dem Maße, wie die Mitgliedstaaten eine diesbezügliche spezifische Verpflichtung eingegangen sind (Verpflichtung zur Wahrung des Status quo oder „Konsolidierung“) – Vorsorglich angemeldete Beschränkungen sind zulässig (die Beschränkungen können restriktiver als der jeweils letzte Stand der Regulierungen sein), Rückschritte sind möglich – jede Verpflichtung kann nach drei Jahren zurückgezogen und gegen eine andere ausgetauscht werden, vorbehaltlich der spezifischen Verfahren und Bedingungen gemäß Artikel XXI – Ausnahmen aus Gründen der Zahlungsbilanz gemäß Artikel XII – Allgemeine Standstill-Vorkehrungen für bestimmte Maßnahmen im Übereinkommen über Finanzdienstleistungen
– Rollback	Ja, in den Kodizes definierte allgemeine Verpflichtung, der zufolge alle Beschränkungen, die Gebietsfremde diskriminieren, schrittweise aufzuheben sind – „Sperrklinkeneffekt“ durch die kombinierte Wirkung von Standstill-Vorkehrungen einerseits und der unverzüglichen Notifizierung neuer Liberalisierungsmaßnahmen sowie entsprechender Änderungen der Vorbehalte andererseits	Ja, aber keine allgemeine Verpflichtung. Die Mitgliedstaaten kommen jedoch überein, an regelmäßigen Verhandlungen teilzunehmen, die darauf abzielen, einen insgesamt höheren Grad an Liberalisierung zu erreichen, und sich auf alle Sektoren erstrecken können. – Fortschritte sind hauptsächlich durch auszuhandelnde wechselseitige Konzessionen zu erzielen – Einseitige Liberalisierungsschritte zwischen den Verhandlungsrunden können bei der nachfolgenden Runde berücksichtigt werden

© OECD 2005

Gegenstand	OECD-Kodizes	GATS
	– Fortschritte werden durch regelmäßige Prüfungen und Überzeugungsarbeit der Mitgliedstaaten untereinander gefördert – Einseitige Liberalisierungsschritte werden erwartet und gefördert	
– Liberalisierungsstandard	Implizit liegt das Konzept der Inländerbehandlung zu Grunde Die Inländerbehandlung ist im Prinzip erreicht, wenn keine Diskriminierung zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden besteht Konzept der Gleichbehandlung von Zweigniederlassungen	Inländerbehandlung/Marktzugang Die Inländerbehandlung ist erreicht, wenn die Wettbewerbsbedingungen für ausländische Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer nicht weniger günstig als für inländische Dienstleistungen und Dienstleistungserbringer sind; das kann entweder eine formal identische oder eine formal unterschiedliche Behandlung bedingen
– Innerstaatliche Regelungen (nicht diskriminierend)	Nein – mit Ausnahme von Artikel 16	Innerstaatliche Regelungen müssen bestimmten Kriterien entsprechen: sie unterliegen den Bestimmungen von Artikel VI, soweit spezifische Verpflichtungen übernommen wurden, mit Ausnahme der Absätze 2 und 4, die allgemein gelten
Liberalisierung des Kapitalverkehrs	Ja, sämtliche Kapitalbewegungen	Wurden spezifische Verpflichtungen eingegangen, so sind Kapitalzuflüsse, die für Niederlassungen benötigt werden oder die Bestandteil der Dienstleistung als solcher sind, ohne Beschränkungen zuzulassen; das kann auch für andere Kapitalbewegungen gelten, wenn Beschränkungen den Dienstleistungsverkehr negativ beeinflussen würden
– Zahlungen und Übertragungen	Ja	Ja, aber nur, wenn spezifische Verpflichtungen eingegangen wurden

© OECD 2005

Gegenstand	OECD-Kodizes	GATS
Repatriierung von Gewinnen und Dividenden	Ja	Sind nicht ausgenommen; das GATS kann solche Operationen gemäß Artikel XI schützen, sofern sie mit einer Dienstleistungstransaktion zusammenhängen, für die spezifische Verpflichtungen gelten
4. Institutionelle Vorkehrungen		
– Für die Überwachung der Anwendung ist ein besonderes Organ zuständig	CMIT	Rat für den Handel mit Dienstleistungen
– Länderprüfungen	Ja, einschl. Überwachung der Verpflichtungen	Ja, im Rahmen der Prüfung der Handelspolitik
5. Durchsetzung	Ja, durch: – Überzeugungsarbeit der Mitgliedstaaten untereinander – Möglichkeit für den Rat der OECD, Empfehlungen an zuwider handelnde Mitgliedstaaten zu richten	Ja, durch ein rechtsverbindliches Streitbeilegungsverfahren (Staat-zu-Staat), bei dem zunächst versucht wird, eine gütliche Einigung zu erzielen. Nach Beendigung des Verfahrens Möglichkeit von Gegenmaßnahmen
Anhang: Aufstellung der Listen	Top-Down-Konzept	Bottom-up-Konzept mit gewissen Top-Down-Elementen

© OECD 2005

OECD PUBLICATIONS, 2, rue André-Pascal, 75775 PARIS CEDEX 16
PRINTED IN FRANCE
(20 2003 02 5 e) ISBN 92-64-01035-1 – No. 54050 2005